

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/83/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien** 1

2002/84/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Zypern** 12

2002/85/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Tschechischen Republik** 20

2002/86/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Estland** 29

2002/87/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Ungarn** 37

Preis: 24,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

2002/88/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Lettland	45
2002/89/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Litauen	54
2002/90/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Malta	64
2002/91/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Polen	72
2002/92/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Rumänien	82
2002/93/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakei	92
2002/94/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Slowenien	101

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Januar 2002

über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien

(2002/83/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitriftswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.

- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen von Bulgarien auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.
- (6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Bulgarien sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.
- (7) Bulgarien sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßige Bericht erstattet.

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997, dass die Beitrittspartnerschaft den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bilden soll und dass mit diesem Instrument alle Formen der Unterstützung für die Bewerberstaaten in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden sollen. Auf diese Weise richtet die Gemeinschaft ihre Hilfe gezielt auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bewerberstaaten aus, um sie im Hinblick auf den Beitritt bei der Bewältigung spezifischer Probleme zu unterstützen.

Die erste Beitrittspartnerschaft für Bulgarien wurde im März 1998 beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde sie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in Bulgarien im Dezember 1999 erstmals aktualisiert. Die jetzige Revision stützt sich auf einen Vorschlag, den die Kommission nach Konsultationen mit Bulgarien ausgearbeitet hat, und gründet sich auf die Analyse im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt.

2. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, die im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Bulgariens auf dem Weg zum Beitritt ausgewiesenen Handlungsprioritäten und die verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung Bulgariens bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, in einem einzigen Gesamtrahmen darzulegen. Die Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für das Instrumentarium zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Dazu gehören unter anderem das revidierte Nationale Programm Bulgariens zur Übernahme des Besitzstands, das Haushaltsüberwachungsverfahren für die Zeit vor dem Beitritt, das wirtschaftliche Heranführungsprogramm, die Vorbereitungsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die staatlichen Entwicklungspläne, die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine staatliche Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie sowie sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach dem Beitritt und für die Anwendung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind verschiedener Art und werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und eingesetzt und können im Rahmen der Heranführungshilfe gefördert werden. Sie sind zwar nicht Bestandteil dieser Beitrittspartnerschaft, stehen jedoch im Hinblick auf die Prioritäten mit ihr im Einklang.

3. Grundsätze

Für jedes Bewerberland wurden die prioritären Bereiche im Hinblick auf seine Fähigkeit ausgewählt, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat hob auf seiner Tagung in Madrid im Jahr 1995 hervor, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach dem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg wies er 1997 mit Nachdruck darauf hin, dass die Umsetzung des Besitzstands der Union in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muss auch die effektive Anwendung gewährleistet sein. Auf seiner Tagung in Feira im Jahr 2000 und in Göteborg im Jahr 2001 betonte der Europäische Rat, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Berichte der Kommission haben die bereits erzielten Fortschritte herausgestellt, zugleich aber deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen es seitens der Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch bedarf. In dieser Situation ist es erforderlich, in den prioritären Bereichen gemeinsam mit dem jeweiligen Staat genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien vorangetrieben werden können. In der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden diejenigen Ziele als prioritär ausgewiesen,

von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Bulgarien sie in den nächsten zwei Jahren (2002 — 2003) erreichen bzw. ihnen erheblich näher kommen kann. Dabei wurden Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend gekennzeichnet. Die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele gemacht wurden, werden im Regelmäßigen Bericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten für die überarbeitete Beitrittspartnerschaft formuliert.

Bulgarien legte am 2. Juli 2001 eine aktualisierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vor. Darin ist ein Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, der sich auf die Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 stützt. Ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln aufgezeigt.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Bulgarien seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Dennoch wird Bulgarien auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Bulgarien seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich der Rechtsangleichung und der Umsetzung des Besitzstands eingegangen ist. Es sei daran erinnert, dass es mit der Übernahme des Besitzstands in innerstaatliches Recht allein nicht getan ist. Es muss auch sichergestellt werden, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen nachstehend genannten Bereichen muss eine glaubwürdige und effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse im Regelmäßigen Bericht der Kommission wurden für Bulgarien folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts aufgelistet. ⁽¹⁾

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Weitere Fortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung. Gewährleistung einer wirksamen Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Maßnahmen zur Gewährleistung von Verantwortlichkeit, Offenheit und Transparenz des öffentlichen Dienstes. Stärkung der Kapazitäten zur strategischen Planung, Analyse und Bewertung der Politiken an der Regierungsspitze und in Fachministerien und qualitative Verbesserung der Konsultation mit betroffenen Parteien (z.B. Sozial- und Wirtschaftspartnern, Zivilgesellschaft und privatem Sektor) über die Vorbereitung neuer Rechtsvorschriften.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Beginn der Durchführung der Strategie für die Reform der Justiz mit besonderem Schwerpunkt auf:
 - Stärkung der Verwaltungskapazitäten wichtiger Institutionen, des Obersten Justizrats und des Justizministeriums durch den Ausbau der Haushalts-, Überwachungs-, Planungs- und Personalverwaltungskapazitäten.
 - Überprüfung des Grades der Immunität von Angehörigen der Justiz, um die Vereinbarkeit mit internationalen Normen sicherzustellen.
 - Gewährleistung der uneingeschränkten Umsetzung der Grundrechte in strafrechtlichen Prozessen wie z.B. Gewährung von Prozesskostenhilfe.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Beginn der Durchführung der nationalen Strategie zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Leben mit Schwerpunkt auf Sensibilisierung, Prävention und Strafverfolgung von Korruptionsfällen.

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Gewährleistung der Schaffung eines wirksamen Systems zur Abhilfe in Fällen von Machtmissbrauch durch die Polizei.
- Fortsetzung der Durchführung des Roma-Rahmenprogramms mit Schwerpunkt auf der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Unterstützung und einer deutlichen Stärkung des Nationalen Rates für ethnische und demografische Angelegenheiten sowie Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsfürsorge, Wohnraum, Bildung und sozialer Sicherheit.

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

- Erlass und Durchführung sekundärer Rechtsvorschriften, die für die wirksame Durchsetzung des Kinderschutzgesetzes erforderlich sind. Gewährleistung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung kommunaler Kinderbetreuungsdienste. Gewährleistung der uneingeschränkten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Wirtschaftliche Kriterien

- Aufrechterhaltung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität im Hinblick auf die Gewährleistung der mittelfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen und Fortsetzung der Förderung von Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit durch weitere marktorientierte Unternehmensumstrukturierungen und Förderung der Entwicklung des Privatsektors.
- Maßnahmen für ein besseres Funktionieren des Finanzsektors und insbesondere zur Stärkung des Banksektors.
- Fortführung des Privatisierungsprozesses in einer Weise, dass privatisierte Unternehmen umstrukturiert werden und wachsen können.
- Fortschritte bei der Umstrukturierung des Energiesektors. Entwicklung und Beginn der Umsetzung einer Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und Bemühungen um verstärkte Investitionen.
- Gewährleistung, dass der Stahlsektor nach Gesichtspunkten der Lebensfähigkeit umstrukturiert wird und keine staatlichen Beihilfen mehr erhält, die mit den einschlägigen gemeinschaftlichen Regeln unvereinbar sind.
- Weitere Verbesserung und Beschleunigung von Konkurs- und Abwicklungsverfahren, Verkürzung der Verfahrensdauer und bessere Durchsetzung von Entscheidungen.
- Schaffung eines funktionierenden Grundstücksmarkts und Fertigstellung des Grund- und Eigentumskatasters.
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und zur Anregung von inländischen und ausländischen Investitionen in Bulgarien. Gewährleistung unternehmensfreundlicher Rechts-, Steuer-, Aufsichts- und Verwaltungsrahmen (einschließlich besserer Durchsetzung von Verträgen und Genehmigungsverfahren), die gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen bieten.
- Entwicklung günstigerer Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch Beseitigung der verbleibenden Hemmnisse für die KMU-Entwicklung einschließlich des Mangels an Sachwissen unter KMU-Managern sowie Zugang zu finanziellen Mitteln zu angemessenen Bedingungen.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Änderung des Rahmenrechts über die Auflagen zur Umsetzung der Grundsätze des Neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts, um die Vereinbarkeit mit dem Besitzstand sicherzustellen.
- Stärkung der horizontalen Verwaltungsinfrastrukturen und Trennung von Normungs- und Zertifizierungsfunktionen. Durchführung von Richtlinien nach dem Neuen Konzept auf der Grundlage des geänderten Rahmenrechts und Ausbau der entsprechenden Verwaltungskapazitäten (Konformitätsbewertungsstellen und Laboratorien). Beschleunigung der Annahme harmonisierter EN-Normen.
- Fortsetzung der Angleichung der traditionellen sektoriellen Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Pharmazeutika, Chemikalien, Lebensmittel und Kfz-Branche. Ausbau des Marktüberwachungssystems und Vorbereitung von Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligten der Lebensmittelbranche auf die gemeinschaftlichen Grundsätze der Lebensmittelsicherheit.
- Annahme und Durchsetzung von Änderungen der Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen zur Gewährleistung der korrekten Anwendung und vollen Vereinbarkeit mit dem Besitzstand. Gewährleistung transparenter Verfahren im öffentlichen Auftragswesen auf zentraler und regionaler Ebene.
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikeln 28, 29 und 30 des EG-Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftige Überwachung in diesem Bereich.

Freizügigkeit

- Fortsetzung der Angleichung der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und Diplome sowie Einführung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen und Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Freier Dienstleistungsverkehr

- Intensivierung der Überwachung von Finanzdienstleistungen.
- Erlass und Durchführung nationaler Rechtsvorschriften und Einrichtung einer unabhängigen öffentlichen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der korrekten Anwendung der Datenschutzbestimmungen zuständig ist.

Freier Kapitalverkehr

- Weitere Maßnahmen zur Verhütung von Geldwäsche über das Finanzsystem. Stärkung der Kapazität des Finanzkriminalpolizeilichen Büros zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller einschlägigen Berufsgruppen mit dem Büro. Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen Geldwäsche.
- Gewährleistung der Einhaltung der Empfehlungen der „Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche“ (FATF).

Gesellschaftsrecht

- Überarbeitung der Buchführungs- und Rechnungsprüfungsstandards und -praktiken sowie weitere Angleichung des ordnungspolitischen Rahmens an den Besitzstand.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Verstärkung der Durchsetzung der gewerblichen Schutzrechte und der Rechte am geistigen Eigentum mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung von Produktpiraterie und Nachahmungen sowie Verschärfung der Grenzkontrollmaßnahmen. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Vollzugsorganen; Intensivierung der Schulung von Mitarbeitern der Vollzugsorgane einschließlich Richtern und Staatsanwälten.

Wettbewerbspolitik

- Vervollständigung des Rahmenrechts sowohl im Kartellrecht als auch für staatliche Beihilfen; Stärkung der Verwaltungskapazitäten (insbesondere zur Kontrolle staatlicher Beihilfen); Gewährleistung der uneingeschränkten Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften und staatlichen Beihilferegulungen; Pflege eines umfassenden Verzeichnisses staatlicher Beihilfen und Erstellung eines umfassenden Jahresberichts über staatliche Beihilfen; Sensibilisierung von Marktteilnehmern und Gebern für die kartellrechtlichen Vorschriften und staatlichen Beihilferegulungen; Intensivierung der Schulung des Justizpersonals in Fragen des Kartellrechts und staatlicher Beihilfen.

Landwirtschaft

- Vorbereitung der Verwaltungsstrukturen, die zur Konzipierung, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Bewertung der durch die Gemeinschaft finanzierten Programme für die ländliche Entwicklung erforderlich sind.
- Ausbau der Kapazitäten der Landwirtschaftsbehörden zur praktischen Anwendung und Durchsetzung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Zahlstelle für die Verwaltung der GAP-Mittel der Gemeinsamen Agrarpolitik, sowie zur Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit.
- Schaffung der Voraussetzungen für das Entstehen und die Stärkung effizienter Land-, Arbeits- und Kapitalmärkte im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
- Fortsetzung der Modernisierung von lebensmittelverarbeitenden Einrichtungen, so dass sie gemeinschaftliche Lebensmittelsicherheitsstandards einhalten können.
- Fortsetzung der Stärkung der Lebensmittelkontrollverwaltung.

- Fortsetzung der Vorbereitung des Weinbauregisters.
- Fortsetzung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Angleichung und Verbesserung der Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen insbesondere an den künftigen Außengrenzen.
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien gehören.

Fischerei

- Vollendung der Errichtung der entsprechenden Organisation, entsprechender institutioneller Ressourcen und Ausrüstung zur Inspektion und Kontrolle auf zentraler und regionaler Ebene; Vollendung des Fangflottenregisters in voller Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Auflagen.

Verkehrspolitik

- Fortsetzung der Rechtsangleichung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich Straßenverkehr über die Anpassung der Fahrzeugflotte an die technischen und sicherheitsspezifischen Anforderungen und betreffend Abgaben/Besteuerung).
- Fortsetzung der Rechtsangleichung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich Schienenverkehr im Hinblick auf die Durchführung des überarbeiteten Schienenverkehrsbesitzstands. Fortsetzung der Umstrukturierung der bulgarischen Eisenbahn.
- Weitere Rechtsangleichung und Durchführung der Seeverkehrsrechtsvorschriften unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf diesem Gebiet und insbesondere Stärkung der Verwaltungskapazitäten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Bulgariens als Flaggenstaat im Bereich Sicherheit im Seeverkehr.

Steuern

- Fortsetzung der Angleichung des MWSt-Rechts mit Schwerpunkt auf steuerfreien Umsätzen, Vorsteuerabzug und Sonderregelungen. Schrittweise Rechtsangleichung im Verbrauchsteuerbereich mit Schwerpunkt auf den Steuersätzen.
- Gewährleistung der Vereinbarkeit geltender und künftiger Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung.
- Fortsetzung der Modernisierung und Stärkung der Steuerverwaltung, um sicherzustellen, dass die Gesetze insbesondere in den Bereichen Einziehung von Steuern und Abgaben, Zusammenarbeit der Verwaltungen und gegenseitige Unterstützung effektiv durchgeführt und durchgesetzt werden.
- Entwicklung von IT-Systemen, um den Austausch elektronischer Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen.
- Umsetzung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität und Vollständigkeit der Statistiken; Gewährleistung der Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur weiteren Stärkung der statistischen Kapazitäten auch auf regionaler Ebene.

Beschäftigung und Sozialpolitik

- Fortsetzung der Angleichung an den sozialen Besitzstand insbesondere über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Entwicklung der Durchführungskapazitäten einschließlich Stärkung der Arbeitsaufsichtsbehörden. Erlass von Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung und Aufstellung eines Zeitplans für deren Durchführung.

- Fortsetzung der Angleichung des Rechtsrahmens und Entwicklung der Verwaltungskapazitäten für den Besitzstand über öffentliche Gesundheit; Beschleunigung der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie Gesundheitsberichterstattung und -aufklärung.
- Weitere Unterstützung der Bemühungen der Sozialpartner um den Kapazitätsausbau insbesondere im Hinblick auf ihre künftige Rolle bei der Konzipierung und Durchführung der gemeinschaftlichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik einschließlich des Europäischen Sozialfonds sowie Förderung einer systematischen Einbeziehung der Sozialpartner, vor allem durch einen autonomen zweiseitigen sozialen Dialog.
- Vorbereitung einer nationalen Strategie, einschließlich der Sammlung von Daten, mit Blick auf eine künftige Beteiligung an der europäischen Strategie der sozialen Eingliederung.

Energie

- Vorrangige Vorbereitung einer neuen Energiestrategie mit Schwerpunkt auf der Notwendigkeit der Steigerung der Energieeffizienz (und auf der Durchführung einer fundierten Strategie der Nachfragesteuerung) sowie der Überprüfung der Energiebedarfsprognosen ausgehend von realistischeren Wachstums- und Energieintensitätsszenarien. Hierbei sollte den Verpflichtungen der 1999 über das Kernkraftwerk Kosloduj geschlossenen Vereinbarung Rechnung getragen werden.
- Umsetzung der in der Vereinbarung von 1999 eingegangenen Verpflichtung zur endgültigen Stilllegung der Blöcke 1 und 2 des KKW Kosloduj vor dem Jahr 2003 sowie im Jahr 2002 Festlegung des endgültigen Termins für die Stilllegung der Blöcke 3 und 4, die spätestens 2006 erfolgen müsste.
- Durchführung der Empfehlungen des Berichts des Rates über die „Nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung“ unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht festgelegten Prioritäten.
- Schwerpunkt auf dem Ausbau der Unabhängigkeit, Ressourcen und Kapazitäten der nationalen Aufsichtsbehörde für Kernenergie.
- Weitere Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit in den Blöcken 5 und 6 des KKW Kosloduj und Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit während der Stilllegungsphasen der Blöcke 1 bis 4.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Erlass des Rechtsrahmens und Aufstellung eines Zeitplans zur Übernahme des Besitzstands bezüglich der erforderlichen Ölvorräte.
- Verbesserung der Entsorgung radioaktiver Abfälle.
- Beginn der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen und verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien. Gewährleistung adäquater Ressourcen für die Agentur für Energieeffizienz.
- Einführung transparenter Marktregeln mit einem klaren Zeitplan für die Öffnung des Marktes für den Wettbewerb. Ausbau der Rolle der staatlichen Energieaufsichtskommission bei der Durchsetzung dieser Regeln. Vollendung der Umstrukturierung des Sektors feste Brennstoffe.
- Vorbereitungen für die Teilnahme am Binnenmarkt für Strom und für Erdgas auch im Hinblick auf die Rechtsangleichung; Einsetzung eines unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers (Strom); Beseitigung der restlichen Preisverzerrungen; Stärkung der sektoralen Aufsichtsbehörde und Aufstellung von Zeitplänen für die Marktöffnung.

Industriepolitik

- Entwicklung und Umsetzung einer marktorientierten Strategie der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich ggf. sektoraler Strategien.

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Vervollständigung der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands.
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (staatlicher Telekommunikationsausschuss, Postaufsichtsbehörde und -ministerium) von Betreibertätigkeiten und Stärkung ihrer Kapazitäten in Vorbereitung auf die geplante vollständige Liberalisierung dieser Sektoren ab dem 1. Januar 2003.

Kultur und audiovisuelle Medien

- Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Aufsichtsbehörde für den Bereich Rundfunk- und Fernsehen.

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Stärkung der Verwaltungskapazität in federführenden Ministerien insbesondere auf zentraler Ebene zur Konzipierung von Strategien und zur Durchführung und Bewertung von mit gemeinschaftlichen und nationalen Mitteln finanzierten Projekten für die regionale Entwicklung und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt.
- Aufstellung eines kohärenten Entwicklungsplans gemäß den Strukturfondsverordnungen. Eingliederung des Plans in den nationalen Haushalts- und Entscheidungsfindungsrahmen, so dass er ein integriertes und operationelles Entwicklungsinstrument darstellt.
- Klärung der vorgeschlagenen institutionellen Vorkehrungen für die Verwaltung der Strukturfonds nach dem Beitritt, einschließlich gebührender Kontroll-, Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und Beginn des Aufbaus der erforderlichen Verwaltungsstrukturen im Einklang mit diesen Vorkehrungen.
- Vorarbeiten zur Einhaltung der grundlegenden Finanzmanagement- und Kontrollbestimmungen gemäß den entsprechenden Strukturfondsverordnungen.

Umweltschutz

- Fortsetzung der Übernahme des Besitzstands mit Schwerpunkt auf Umweltverträglichkeitsprüfung, Luftqualität, Abfallentsorgung, Wasserqualität, Naturschutz, industrielle Emissionskontrolle und Risikomanagement und Strahlenschutz.
- Fortsetzung der Durchführung des Besitzstands mit besonderem Schwerpunkt auf Umweltverträglichkeitsprüfung, Luftqualität, Abfallentsorgung, Wasserqualität, Naturschutz, industrielle Emissionskontrolle und Risikomanagement und Strahlenschutz. Fortsetzung der Vorbereitung und Entwicklung richtlinienspezifischer Durchführungs- und Finanzierungspläne mit Schwerpunkt auf Abfallentsorgung (einschließlich Abfallentsorgungsplänen), Wasserqualität und Naturschutz und Beginn der Durchführung.
- Weitere Stärkung der Verwaltungs-, Überwachungs- und Durchsetzungskapazitäten auf nationaler und regionaler Ebene. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Stärkung des Umwelt- und Wasserministeriums sowie der regionalen Aufsichtsbehörden in den Bereichen Abfallentsorgung und Naturschutz gewidmet werden.
- Fortführung der Einbeziehung von Umweltschutzerfordernissen bei der Aufstellung und Durchführung aller anderen sektoralen Politiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Fortsetzung der Rechtsangleichung und Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des Verbraucherschutzgesetzes insbesondere durch einen unabhängigen und effizienten Marktüberwachungsmechanismus.

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Vorlage eines Schengen-Aktionsplans.
- Weitere Anpassung und Modernisierung der Infrastruktur an den künftigen Außengrenzen der Union.
- Anpassung des geltenden Flüchtlingsgesetzes an den entsprechenden Besitzstand und Gewährleistung seiner ordnungsgemäßen Durchführung.
- Verbesserung der internen Zusammenarbeit innerhalb der Polizei und mit anderen Vollzugsorganen sowie mit der Justiz insbesondere zur Stärkung der Kapazitäten für den Kampf gegen das organisierte Verbrechen.

- Aktualisierung und Durchführung einer integrierten Strategie für den Kampf gegen das organisierte Verbrechen von der Verhütung bis zur Strafverfolgung in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, dem Innenministerium und allen anderen einschlägigen Behörden.
- Entwicklung einer nationalen Drogenstrategie und Stärkung der Verwaltungskapazitäten der an ihrer Durchführung beteiligten Behörden sowie der Koordinierung zwischen ihnen.
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung von Gemeinschaftsinstrumenten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten.
- Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und dessen Protokolle.

Zollunion

- Vollständige Durchführung des bulgarischen Zollkodex und seiner Durchführungsbestimmungen, Garantie der Stabilität und Stärkung der administrativen und operationellen Kapazitäten der Zollverwaltung, damit sie die Rechtsvorschriften durchsetzen und die Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsorganen verbessern kann. Weitere Anpassung der Infrastrukturen an den Grenzen.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Fortsetzung der Durchführung der IT-Strategie der bulgarischen Zollverwaltung. Entwicklung von IT-Systemen, um den Austausch elektronischer Daten zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien zu ermöglichen.
- Weitere ernsthafte Bemühungen zur Umsetzung der Berufsethik-Strategie im Zoll.

Finanzkontrolle

- Durchführung des neuen Rahmenrechts über öffentliche interne Finanzkontrolle und Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der funktionalen Unabhängigkeit der einschlägigen Institutionen.
- Umsetzung des Rahmens für Rechnungsprüfungen auf System- und auf Leistungsbasis; Entwicklung einer Kultur der Verantwortlichkeit der Verwalter.
- Entwicklung kohärenter und umfassender Normen für die externe Rechnungsprüfung, unterstützt durch geeignete Methoden und Handbücher; Stärkung der Kapazitäten des Nationalen Rechnungsprüfungsamtes.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Vervollständigung des Rechtsrahmens für die externe Rechnungsprüfung.
- Benennung einer Kontaktstelle für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Aufnahme einer wirksamen Zusammenarbeit mit OLAF über diese Kontaktstelle.
- Intensivierung der Betrugsbekämpfung.
- Intensivierung der Bemühungen um die Gewährleistung der korrekten Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft als wichtiger Indikator für die Fähigkeit Bulgariens zur Durchführung des Besitzstands im Bereich Finanzkontrolle.

5. Programmierung

Für den Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für Bulgarien zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Bulgarien auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen finanzieren. Außerdem stehen Bulgarien Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Mehrländerprogramme und der horizontalen Programme offen, die direkt den gemeinschaftlichen Besitzstand betreffen. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. **Konditionalität**

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Bulgarien seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. **Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Zypern**

(2002/84/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 622/98 ⁽²⁾, der zufolge der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitriftswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen beschließt.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Assoziierungsabkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Zyperns auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.
- (5) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Zypern sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(6) Zypern sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt.

(7) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki betont, dass eine politische Lösung den Beitritt Zyperns zur Europäischen Union erleichtern wird. Sollte bis zum Abschluss der Beitrittsverhandlungen keine Lösung erreicht werden, so wird der Rat über die Frage des Beitritts beschließen, ohne dass die vorgenannte politische Lösung eine Vorbedingung darstellt. Dabei wird der Rat alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Zypern sind gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Assoziierungsabkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für alle Formen der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für Zypern wurde erstmals im März 2000 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit Zypern erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des regelmäßigen Berichts 2001 der Kommission über die Fortschritte Zyperns auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte Zyperns auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Zypern für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung Zyperns bei seiner Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen u.a. das von Zypern vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit bis zum Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahre 2000 und in Göteborg im Jahre 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und justiziellen Strukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen trotz aller bereits erzielten Fortschritte die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und ent-

scheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Zypern vorangetrieben werden können. Als Prioritäten sind in der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, das Zypern in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahre (2002—2003) zu erreichen bzw. sich ihnen weitgehend anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Jahresbericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Zypern hat im September 2000 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Zypern seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Zypern wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Zypern seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss auch gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im Weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des Regelmäßigen Kommissionsberichts 2001 wurden für Zypern folgende Prioritäten und Zwischenziele für die prioritären Bereiche ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Jahresberichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Bemühungen um eine politische Lösung

- Fortsetzung der Anstrengungen für eine Lösung unter der Schirmherrschaft der UN

Wirtschaftliche Kriterien

- Zügige Liberalisierung in mehreren geschützten Wirtschaftssektoren einschließlich Telekommunikation, Luftverkehr und Energie
- Verbesserung der Bedingungen für Unternehmensgründung und -entwicklung mit Schwerpunkt sektorale Diversifizierung und kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Annahme eines Rechtsrahmens für die Umsetzung der Grundsätze des Neuen Konzept und des Gesamtkonzepts
- Fortsetzung der Umsetzung der Richtlinien nach dem Neuen Konzept auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens; Fortsetzung der Angleichung der verbleibenden traditionellen, sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Tierarzneimittel, Kosmetika und Lebensmittel
- Stärkung der horizontalen Verwaltungsinfrastruktur und Aufbau von Kapazitäten in den unter die produktspezifischen Rechtsvorschriften fallenden Bereichen
- Entwicklung und Anwendung einer Marktaufsichtsstrategie
- Angleichung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen an den Besitzstand, und zwar insbesondere in Bezug auf den Geltungsbereich und das Prüfungsverfahren
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 30 des EG-Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftiges Überwachung in diesem Bereich

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

Freizügigkeit

- Abschluss der Rechtsangleichung im Bereich gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Weiterentwicklung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen sowie der Programme für die allgemeine und berufliche Bildung
- Vorrangige Einleitung von Maßnahmen zur Gewährleistung, dass alle zyprischen Berufsangehörigen, die ihre Befähigungsnachweise vor der Harmonisierung erlangten, bis zum Beitritt die Anforderungen der Richtlinien erfüllen
- Stärkung der Verwaltungsstrukturen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Freier Dienstleistungsverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Verstärkte Überwachung der Finanzdienstleistungen
- Weitere Anpassung des Genossenschafts- und Kreditsektors an den Besitzstand

Freier Kapitalverkehr

- Weitere Angleichung der Bestimmungen über mittel- und langfristige Kapitalbewegungen und Vorbereitung der anschließenden Liberalisierung der kurzfristigen Kapitalbewegungen
- Liberalisierung der Auslandsbeteiligung an Unternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Tourismus
- Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Gruppe für internationale Finanzmaßnahmen.
- Abschließende Anpassung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen Geldwäsche.

Gesellschaftsrecht

- Angleichung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Warenzeichen, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte; Steigerung der Verwaltungskapazität insbesondere durch Verstärkung der Grenzkontrollen. Fortsetzung der Anstrengungen bei der Durchsetzung des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum insbesondere durch Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden. Intensivierung der Ausbildung für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Richter und Staatsanwälte

Wettbewerbspolitik

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Abschluss des rechtlichen Rahmens, Anpassung der staatlichen Beihilfen für internationale Unternehmen (Offshore-Bereich) an den Besitzstand; weitere Stärkung der Verwaltungskapazität (sowohl für das Kartellrecht als auch für den Bereich staatliche Beihilfen); Gewährleistung der Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften und der Beihilferegelungen; Erstellung eines umfassenden Beihilfeninventars und Jahresberichts; Angleichung der bestehenden Beihilfeprogramme an den Besitzstand und zwar noch weit vor dem Beitritt; Sensibilisierung der Wirtschaftsbeteiligten und Beihilfestellen für diese Regelungen; Verbesserung der Ausbildung im Justizwesen speziell in den Bereichen Kartellrecht und staatliche Beihilfen

Landwirtschaft

- Aufbau der administrativen Strukturen für die Entwicklung, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Programme für die ländliche Entwicklung
- Abschluss der Vorbereitungen für die Durchsetzung und praktische Anwendung des Verwaltungsmechanismus der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Zahlstelle sowie für die Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit; Angleichung des Status und der Tätigkeit der bestehenden Monopole an den Besitzstand
- Weitere Angleichung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen und Ausbau des Inspektionssystems

- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopatienten, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören

Fischerei

- Abschluss der Einrichtung geeigneter Verwaltungsstrukturen und Ausrüstungen auf zentraler und regionaler Ebene zur Gewährleistung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik; hierzu zählen auch die Marktpolitik, die durch das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei kofinanzierten strukturellen Programme und ein Register für Fischereifahrzeuge.
- Reduzierung der Hochseefischereifahrzeuge außerhalb des Mittelmeers in Einklang mit den vereinbarten Zielen und Zeitplänen

Verkehrspolitik

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Vollständige Angleichung und Durchführung der Rechtsvorschriften für den Seeverkehr unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen, und zwar insbesondere Verbesserung der maritimen Sicherheitsstandards und weiterer Ausbau der Verwaltungskapazität der Abteilung Handelsschifffahrt gemäß deren Aktionsplan 2000—2002 zur Verbesserung der Flaggenstaatleistungen der zyprischen Flotte
- Weitere Rechtsangleichung und Steigerung der Verwaltungskapazität mit dem Schwerpunkt Gefahrguttransporte im Straßenverkehr und Flugsicherheit im Luftverkehr

Steuern

- Gewährleistung der noch ausstehenden Angleichung an die steuerrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft, insbesondere in Bezug auf die Angleichung der MWSt- und Verbrauchsteuerregelungen einschließlich der MWSt-Übergangsregelung. Besonders dringender Handlungsbedarf: weitere Angleichung der MWSt- und Verbrauchsteuersätze an den Besitzstand der Gemeinschaft und Abschaffung der Diskriminierung von Einfuhren aus der Gemeinschaft
- Gewährleistung der Übereinstimmung des bestehenden und des künftigen Steuerrechts mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung
- Steigerung der Verwaltungskapazität, einschließlich der Verfahren zur Kontrolle und Durchsetzung, sowie Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Entwicklung von EDV-Systemen für den elektronischen Datenaustausch mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität und der Erfassungsbereiche; Gewährleistung der Verfügbarkeit zuverlässiger Quellen, um die Leistungsfähigkeit im Bereich Statistik weiter zu steigern

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Kontinuierliche Unterstützung der Sozialpartner beim Aufbau ihrer Kapazitäten, vor allem im Hinblick auf ihre künftige Rolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft (einschließlich des Europäischen Sozialfonds) und zwar insbesondere durch Schaffung eines autonomen sozialen Dialog. Steigerung der Verwaltungskapazität in den Bereichen Arbeitsrecht und Chancengleichheit
- Abschluss der Rechtsangleichung und ordnungsgemäßen Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften insbesondere im Bereich Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Stärkung der dafür erforderlichen Verwaltungs- und Vollzugsstrukturen einschließlich der Arbeitsaufsicht und Schaffung eines unabhängigen Garantiefonds für Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitnehmers. Annahme von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und Ausarbeitung eines Zeitplans für deren Umsetzung
- Abschluss der Rechtsangleichung und Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über die öffentliche Gesundheit und Anpassung der nationalen Strukturen für die Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten sowie die Gesundheitsüberwachung und -information
- Ausarbeitung einer auch die Datenerhebung umfassenden nationalen Strategie im Hinblick auf die künftige Teilnahme an der europäischen Strategie zur Förderung der sozialen Eingliederung

Energie

- Weitere Rechtsangleichung in Bezug auf die Vorschriften über die Erdölmindestvorräte; Fortschritte bei der tatsächlichen Anlage der Vorräte, einschließlich der erforderlichen Investitionen in Lagerkapazitäten, damit die Ölvorräte wie gefordert für 90 Tage reichen; Ausbau der Verwaltungsstruktur
- Vorbereitung der Teilnahme am internationalen Energiemarkt, insbesondere was die Elektrizitätsrichtlinie angeht. Beseitigung der noch bestehenden Preisverzerrungen; Aufbau einer Regulierungsbehörde und einer Betreibergesellschaft sowohl für die Stromerzeugung als auch -versorgung
- Steigerung der Energieeffizienz: vermehrte Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Stärkung der entsprechenden Einrichtungen in diesem Bereich
- Umsetzung der Empfehlungen in dem „Bericht des Rates zur nuklearen Sicherheit im Kontext der Erweiterung“ unter besonderer Berücksichtigung der in diesem Bericht festgehaltenen Prioritäten

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Annahme neuer Rechtsvorschriften über Telekommunikation und Postdienstleistungen sowie Einführung eines umfassenden Regulierungsrahmens, insbesondere bei Lizenzvergabe, Zusammenschaltung, Universaldiensten, Nummerierung und Datenschutz; Abschaffung des Monopols beim Sprach-Telefondienst

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Einführung einer die effiziente Umsetzung der Strukturfondsverordnungen zulassenden territorialen Gliederung des Landes
- Ausarbeitung eines kohärenten Entwicklungsplans gemäß den Anforderungen der Strukturfondsverordnung; Festlegung der Durchführungsstrukturen für den endgültigen Plan; Festlegung der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen; Verbesserung der Verwaltungskapazität insbesondere durch Neueinstellungen und Fortbildungsmaßnahmen
- Einrichtung der für die Strukturfonds erforderlichen Überwachungs- und Evaluierungssysteme, insbesondere für die Ex-ante-Bewertung sowie die Erhebung und Verarbeitung der entsprechenden statistischen Daten und Indikatoren
- Übernahme der spezifischen Finanzverwaltungs- und Kontrollverfahren für die künftigen Strukturfonds und den Kohäsionsfonds nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen
- Entwicklung der technischen Vorbereitung der Projekte, die für eine Struktur- oder Kohäsionsfondsförderung in Betracht kommen

Umwelt

- Abschluss der Umsetzung des Besitzstands unter besonderer Berücksichtigung der Abfallwirtschaft
- Fortsetzung der Umsetzung des Besitzstands mit Schwerpunkt kommunale Abwässer und Verpackungsmüll; Entwicklung eines Durchführungsplans für die Wasserrahmenrichtlinie
- Weitere Steigerung der Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten insbesondere im Bereich der Naturschutzvorschriften
- Weitere Einbeziehung von Umweltschutzvorschriften bei der Formulierung und Durchführung aller sektoralen Politiken zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

- Fortsetzung der Bemühungen um eine gerechte und wirksame Anwendung des Asylgesetzes, insbesondere der Vorschrift über offensichtlich unbegründete Asylanträge. Gewährleistung, dass eine unabhängige Behörde im Berufungsverfahren über den Asylantrag entscheidet. Gewährleistung, dass die Durchführungsvorschriften und -verordnungen mit den internationalen und europäischen Standards in Einklang stehen. Steigerung der Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich und Verbesserung der Gesamtbedingungen in den Aufnahmelagern; Einrichtung eines Systems zur Integration von Flüchtlingen
- Abschluss der Angleichung an die gemeinsame Visumpolitik

- Gewährleistung der noch ausstehenden Umsetzung des Schengen-Aktionsplans und Fortsetzung der Vorbereitungen für eine künftige Beteiligung am Schengen-Informationssystem durch Entwicklung nationaler Datenbanken und Register
- Gewährleistung der noch ausstehenden Umsetzung der Einwanderungsbestimmungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Anwendung der Einwanderungsverfahren
- Überarbeitung der Rückübernahmeabkommen mit Nachbarländern und deren Umsetzung unter Wahrung des Grundsatzes des „Non-Refoulement“. Fortführung der Anstrengungen zur Verbesserung der technischen Ausrüstung für die Grenzkontrolle
- Weiterhin nachhaltige Anstrengungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Bereitstellung von genügend qualifiziertem Personal und Gewährleistung entsprechender Schulungen. Durchführung der nationalen Drogenstrategie und verstärkte Bekämpfung des Drogenhandels
- Fortführung der Anstrengungen zur Umsetzung der Datenschutzvorschriften
- Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit sowohl intern als auch mit anderen Strafverfolgungsbehörden und der Justiz insbesondere zur besseren Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Gewährleistung der Umsetzung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen.
- Sicherstellung, dass die Voraussetzungen für den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Europol erfüllt werden
- Angleichung der Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und seine Protokolle

Zollunion

- Zügige Rechtsangleichung einschließlich Einführung sämtlicher Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und vereinfachter Verfahren; Steigerung der institutionellen und administrativen Leistungsfähigkeit. Durchführung des Programms zur Reformierung und Modernisierung der Zollverwaltung
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Fortführung der Umsetzung der EDV-Strategie der zyprischen Zollverwaltung. Entwicklung von EDV-Systemen für den elektronischen Datenaustausch zwischen der Gemeinschaft und Zypern

Auswärtige Angelegenheiten

- Gewährleistung, dass alle internationalen Abkommen oder Übereinkünfte, die nicht mit dem Besitzstand vereinbar sind, bis zum Beitritt neuverhandelt oder beendet werden

Finanzkontrolle

- Ausbau der funktionalen Unabhängigkeit für interne Kontrolleure/Rechnungsprüfer auf zentraler und dezentraler Ebene; Abschluss der Arbeiten an dem Handbuch und den Prüfpfads für die Rechnungsprüfung zur Kontrolle der Gemeinschaftsmittel
- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle durch geeignetes Personal, entsprechende Ausbildung und Ausrüstung
- Einrichtung einer geeigneten OLAF-Kontaktstelle zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und Beginn der Zusammenarbeit mit OLAF über diese Kontaktstelle
- Verstärkung der Betrugsbekämpfung
- Fortführung der Bemühungen um eine ordnungsgemäße Anwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der Heranführungshilfe der EG, die als Schlüsselindikatoren für die Fähigkeit Zyperns zur Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Finanzkontrolle betrachtet werden

5. Programmierung

Das vierte Finanzprotokoll mit Zypern lief am 31. Dezember 1999 aus und wurde Anfang 2000 durch die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren abgelöst. Insgesamt werden Zypern für die Zeit von 2000 bis 2004 57 Mio. EUR bereitgestellt, wobei ein Drittel jeder jährlichen Zuweisung zur Finanzierung der so genannten bikommunalen Projekte zu verwenden ist. Die jährliche Finanzplanung muss dem Phare-Verwaltungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Mit den im Rahmen dieser neuen Verordnung finanzierten Maßnahmen wird die Hilfe gezielt auf die vorrangigen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Beitritt im Sinne dieser Verordnung und der vorherigen Beitrittspartnerschaften mit Zypern sowie auf die Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen und Agenturen, einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung, ausgerichtet.

Mit den Mitteln für das Jahr 2000 (9 Mio. EUR) sollten Maßnahmen in den folgenden Bereichen finanziert werden: Binnenmarkt (Steuern und Zoll), Justiz und Inneres, Verwaltungszusammenarbeit, Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Ausbildung (Leonardo, Sokrates, Jugend) und bikommunale Projekte (Nicosia Master Plan).

Zypern nimmt nach wie vor an den Mehrländermaßnahmen im Rahmen des Programms MEDA teil und wird auch von der EIB unterstützt.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten davon abhängig, dass Zypern seinen Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Assoziationsabkommens und insbesondere des Assoziationsausschusses überwacht.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates wird die Kommission von dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vorgesehenen Ausschuss unterstützt. Der Verwaltungsausschuss zur Überwachung der Heranführungsprogramme mit Zypern ist also derselbe wie für das Phare-Programm.

Etwaige Änderungen der Beitrittspartnerschaft erfolgen weiterhin gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Tschechischen Republik**

(2002/85/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen der Tschechischen Republik auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte die Tschechische Republik ihr Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Die Tschechische Republik sollte sicherstellen, dass sie über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsinstrumente zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Tschechischen Republik sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997, dass die Beitrittspartnerschaft den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bilden soll und dass mit diesem Instrument alle Formen der Unterstützung für die Bewerberstaaten in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden sollen. Auf diese Weise richtet die Gemeinschaft ihre Hilfe gezielt auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bewerberstaaten aus, um sie im Hinblick auf den Beitritt bei der Bewältigung spezifischer Probleme zu unterstützen.

Die erste Beitrittspartnerschaft für die Tschechische Republik wurde im März 1998 beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde sie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in der Tschechischen Republik im Dezember 1999 erstmals aktualisiert. Die jetzige Revision stützt sich auf einen Vorschlag, den die Kommission nach Konsultationen mit der Tschechischen Republik ausgearbeitet hat, und gründet sich auf die Analyse im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte der Tschechischen Republik auf dem Weg zum Beitritt.

2. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, die im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte der Tschechischen Republik auf dem Weg zum Beitritt ausgewiesenen Handlungsprioritäten und die verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung der Tschechischen Republik bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, in einem einzigen Gesamtrahmen darzulegen. Die Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für das Instrumentarium zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Dazu gehören unter anderem das revidierte Nationale Programm der Tschechischen Republik zur Übernahme des Besitzstands, das Haushaltsüberwachungsverfahren für die Zeit vor dem Beitritt, das wirtschaftliche Vorbeitrittsprogramm, die Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die staatlichen Entwicklungspläne, die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach dem Beitritt und für die Anwendung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind verschiedener Art, werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und eingesetzt, und können durch Vorbeitritts Hilfen unterstützt werden. Sie sind zwar nicht Bestandteil dieser Beitrittspartnerschaft, stehen jedoch im Hinblick auf die Prioritäten mit ihr im Einklang.

3. Grundsätze

Für jedes Bewerberland wurden die prioritären Bereiche im Hinblick auf seine Fähigkeit ausgewählt, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat hob auf seiner Tagung in Madrid im Jahr 1995 hervor, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach dem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg wies er 1997 mit Nachdruck darauf hin, dass die Umsetzung des Besitzstands der Union in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muss auch die effektive Anwendung gewährleistet sein. Auf seiner Tagung in Feira im Jahr 2000 und in Göteborg im Jahr 2001 betonte der Europäische Rat, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Berichte der Kommission haben die bereits erzielten Fortschritte herausgestellt, zugleich aber deutlich gemacht, welch großer Anstrengungen es seitens der Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch bedarf. In dieser Situation ist es erforderlich, in den prioritären Bereichen gemeinsam mit dem jeweiligen Staat genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der

Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik vorangetrieben werden können. In der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden diejenigen Ziele als prioritär ausgewiesen, von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass die Tschechische Republik sie in den nächsten zwei Jahren (2002 und 2003) erreichen bzw. ihnen erheblich näher kommen kann. Dabei wurden Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend gekennzeichnet. Die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele gemacht wurden, werden im Regelmäßigen Bericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten für die überarbeitete Beitrittspartnerschaft formuliert.

Die Tschechische Republik legte am 25. Juni 2001 eine aktualisierte Fassung ihres Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vor. Darin ist ein Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, der sich auf die Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 stützt. Ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln aufgezeigt.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen die Tschechische Republik ihre Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Dennoch wird die Tschechische Republik auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass die Tschechische Republik ihren Verpflichtungen nachkommt, die sie mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich der Rechtsangleichung und der Umsetzung des Besitzstands eingegangen ist. Es sei daran erinnert, dass es mit der Übernahme des Besitzstands in innerstaatliches Recht allein nicht getan ist. Es muss auch sichergestellt werden, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen nachstehend genannten Bereichen muss eine glaubwürdige und effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission wurden für die Tschechische Republik folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts ⁽¹⁾ aufgelistet.

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Abschluss der Reform der öffentlichen Verwaltung auf nationaler Ebene durch Schaffung eines Rechtsrahmens, der die Stabilität, Unabhängigkeit von ungebührlicher Beeinflussung und Professionalität der öffentlichen Verwaltung gewährleistet; weitere Verbesserung des Ausbildungsangebots, auch in Bezug auf Fragen des gemeinschaftlichen Besitzstands.
- Abschluss der Reform des Justizwesens unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisationellen, administrativen, ausbildungsbezogenen und haushaltstechnischen Aspekte, um die wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften, einschließlich derjenigen der Gemeinschaft, und die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten.
- Wirksamere Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität.

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Wirksame Abhilfe im Falle von Dienstverfehlungen der Polizei.
- Weitere Anstrengungen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene zur Verbesserung der Lage der Roma. Hier gilt es Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, den Zugang von Roma-Kindern zum Bildungswesen zu verbessern und ihre Integration in den allgemein bildenden Schulen zu fördern, die gesellschaftliche Diskriminierung der Roma zu bekämpfen und ihren Zugang zu Wohnraum zu verbessern. Insbesondere sollten die Maßnahmen zur Ausführung gelangen, die in der politischen Strategie der Regierung zur Integration der Roma vom Juni 2000 genannt werden.

Wirtschaftliche Kriterien

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Umsetzung eines Plans zur Umstrukturierung der Stahlindustrie gemäß den Anforderungen der Gemeinschaft sowie Umsetzung von Rentabilitätsplänen in den einzelnen Stahlunternehmen.
- Verbesserung des Unternehmensumfelds durch i) Verbesserung des Handelsregisters, ii) Verbesserung des Konkursgesetzes und seiner Anwendung und iii) transparente und wirtschaftlich effiziente Lösung des Problems der Not leidenden Kredite.

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

- Abschluss der Privatisierung im Unternehmenssektor und weitere Umsetzung des Programms zur Liberalisierung der öffentlichen Versorgungsbetriebe.
- Fortsetzung der Unternehmensumstrukturierung, insbesondere im Rahmen des Programms zur Revitalisierung der Industrie und mit Unterstützung der Tschechischen Konsolidacni Agentur, und angemessene Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).
- Fortsetzung der Reform der öffentlichen Finanzen einschließlich der Kranken- und Rentenversicherung im Hinblick auf die Gewährleistung der mittelfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Abschluss der Rechtsangleichung und wirksame Rechtsanwendung im Bereich Nahrungsmittel und bei den sektoralen und horizontalen Rechtsvorschriften. Vollständige Umsetzung der restlichen Richtlinien des Neuen Konzepts und Übernahme der europäischen Normen.
- Gewährleistung wirksamer Durchführungsstrukturen, Abschluss der Maßnahmen zur Verbesserung der Marktüberwachung und Konformitätsbewertung. Einrichtung eines Gremiums mit Zuständigkeit für den Informationsaustausch und die Notifizierung technischer Anforderungen.
- Abschluss der Rechtsangleichung und Sicherstellung von Transparenz im Bereich öffentliches Auftragswesen; Abschaffung der Klausel über die nationale Präferenz bei öffentlichen Beschaffungen durch Öffnung der Vergabeverfahren in der Tschechischen Republik für alle Unternehmen in der Gemeinschaft.
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 30 des EG-Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftiges Überwachung in diesem Bereich.

Freizügigkeit

- Was die vor der Harmonisierung erworbenen beruflichen Qualifikationen anbetrifft, sollte die Tschechische Republik vorrangig Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass nach dem Beitritt alle ihre Berufstätige die in den Richtlinien gestellten Anforderungen erfüllen.
- Abschluss der Rechtsangleichung in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Qualifikationen und Diplomen sowie Weiterentwicklung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen und Aus- und Fortbildungsprogramme.
- Stärkung der für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme notwendigen Verwaltungsstrukturen.

Freier Dienstleistungsverkehr

- Abschluss der Rechtsangleichung in den Bereichen Versicherung, Datenschutz und Informationsgesellschaft.
- Verstärkte Aufsicht über die Finanzdienstleistungen
- Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenschutzbehörde.

Freier Kapitalverkehr

- Weitere Schritte zur Schließung der noch bestehenden anonymen Konten.
- Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen Geldwäsche.
- Umsetzung der Empfehlungen der Financial Action Task Force.

Gesellschaftsrecht

- Verstärkte Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zollbehörden. Weitere Schritte im Kampf gegen Raubkopien und Nachahmungen; Intensivierung der Schulungsmaßnahmen für das Personal der Vollzugsbehörden einschließlich Richter und Staatsanwälte.

Wettbewerbspolitik

- Durchsetzung der Bestimmungen im Kartellbereich und im Bereich der staatlichen Beihilfen (einschließlich Anwendung der Regionalbeihilfe-Leitlinien); Verbesserung der Transparenz und des Informationsflusses im Bereich staatliche Beihilfen; Erhöhung des Bekanntheitsgrads der einschlägigen Bestimmungen bei allen Marktteilnehmern und allen Stellen, die Beihilfen gewähren. Verstärkte Schulung des Justizpersonals in spezifischen Bereichen des Kartell- und Beihilferechts.

Landwirtschaft

- Stärkung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftsbehörden und Abschluss der Vorbereitungen für die Durchsetzung und praktische Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere der Marktinformationssysteme (einschließlich der Preisnotierung), des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, des Zahlstellensystems, des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen und der Schlachtkörperklassifizierung, sowie für die Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit.
- Stärkung der Verwaltungsstellen, die für die Gestaltung, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten ländlichen Entwicklungsprogramme zuständig sind.
- Fertigstellung des Tierkennzeichnungssystems; weitere Rechtsangleichung an den Besitzstand in den Bereichen Veterinärmedizin und Pflanzengesundheit sowie Verbesserung der Kontrollverfahren. Weitere Modernisierung der Lebensmittel verarbeitenden Betriebe, damit sie in der Lage sind, die Normen der Gemeinschaft im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu erfüllen.
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören.

Verkehr

- Vollständige Rechtsangleichung und Stärkung der Verwaltungskapazitäten in den Bereichen Straßenverkehr (insbesondere in Bezug auf technische und Sicherheitsvorschriften, Kraftfahrzeugbesteuerung, Beförderung gefährlicher Güter) und Schienenverkehr mit Blick auf die Umsetzung der revidierten Rechtsvorschriften im Bereich des Besitzstands im Schienenverkehr, einschließlich der Bestimmungen über Interoperabilität und gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen.
- Abschluss der Rechtsangleichung im Bereich Luftverkehr (insbesondere in Bezug auf die Sicherheit im Luftverkehr — mit Einrichtung einer unabhängigen Untersuchungsstelle für Unfälle in zivilen Luftverkehr — und das Flugverkehrsmanagement).

Steuern

- Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Steuerbereich einschließlich der Mehrwertsteuerübergangsregelung.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Angleichung der Mehrwertsteuer- und Verbrauchssteuersätze an den gemeinschaftlichen Besitzstand und Schließung der Duty-free-Läden an den Landgrenzen zur Union.
- Gewährleistung der Vereinbarkeit bestehender und künftiger Rechtsvorschriften mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung.
- Stärkung der Verwaltungskapazitäten, einschließlich Kontroll- und Durchsetzungsverfahren, Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Amtshilfe.
- Umsetzung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Entwicklung von IT-Systemen, die den Datenaustausch mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen.

Wirtschafts- und Währungsunion

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Angleichung des Gesetzes über die tschechische Nationalbank an den gemeinschaftlichen Besitzstand, um die Unabhängigkeit der Bank zu konsolidieren.

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität und Ausweitung des Erfassungsbereichs der Statistik; Bereitstellung ausreichender Ressourcen zur weiteren Stärkung der Kapazitäten im Bereich Statistik, auch auf regionaler Ebene.

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Abschluss der Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, und verstärkte Anwendung der Gesetze im Sozialbereich insgesamt. Stärkung der in diesen Bereichen tätigen Institutionen, insbesondere der Arbeitsaufsichtsbehörden. Erlass weiterer Rechtsvorschriften zur Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Nichtdiskriminierung.
- Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Weiterentwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten sowie Gesundheitsüberwachung und -information.
- Weitere Unterstützung der Sozialpartner bei ihren Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten, insbesondere im Hinblick auf ihre zukünftige Rolle bei der Formulierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft, auch im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, vornehmlich durch einen unabhängigen zweiseitigen sozialen Dialog.
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie — einschließlich Datenerfassung — in Vorbereitung auf die künftige Teilnahme des Landes am europäischen Programm gegen soziale Ausgrenzung.

Energie

- Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere durch die vollständige Umsetzung der Strom- und Gasrichtlinien; Beseitigung der noch bestehenden Preisverzerrungen; Stärkung der Unabhängigkeit und Ressourcen der Regulierungsbehörden.
- Weitere Schritte — einschließlich der notwendigen Investitionen — zur Erfüllung der Auflagen hinsichtlich der Haltung von Ölreserven, d.h. Aufbau von Ölvorräten, die dem Inlandsverbrauch von 90 Tagen entsprechen.
- Verbesserung der Energieeffizienz, verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und Stärkung der Institutionen in diesem Bereich.
- Umsetzung der Empfehlungen des Berichts des Rates zur „Nuklearen Sicherheit im Kontext der Erweiterung“ unter besonderer Berücksichtigung der darin festgelegten Prioritäten.
- Weitere Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit in den Kernkraftwerken Dukovany und Temelin.

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Abschluss der Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands vor allem in Bezug auf Kostenorientierung, Asymmetrie und Entbündelung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss.
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde für den Bereich Telekommunikation.
- Festsetzung von Zusammenschaltungsentgelten, die das wirksame Funktionieren des liberalisierten Markts gewährleisten.
- Allgemeine Bereitstellung der Betreiberwahl.

Kultur und audiovisuelle Medien

- Stärkung der Verwaltungskapazitäten des Tschechischen Rundfunkrats.

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Aufteilung der rechtlichen und haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen nationaler und regionaler Ebene sowie Festlegung des Rahmens für die Inanspruchnahme der Strukturfonds.
- Weitere Schritte zur Entwicklung, Rationalisierung und Straffung des Nationalen Entwicklungsplans sowie Festlegung der Strukturen für die Umsetzung des Plans in seiner endgültigen Form. Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen auf nationaler und regionaler Ebene; weiterer Aufbau von Kapazitäten im Bereich Monitoring und Evaluierung; Sicherstellung der Verfügbarkeit aller relevanten statistischen Daten.
- Festlegung der für die Inanspruchnahme der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zuständigen Behörden, insbesondere der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen; klare Aufteilung der Zuständigkeit und Stärkung der Verwaltungskapazitäten vor allem in Bezug auf die Einstellung und Ausbildung des Personals; Gewährleistung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Ministerien.
- Übernahme der für die künftige Inanspruchnahme der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds notwendigen Finanzmanagement- und Kontrollverfahren gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen.
- Maßnahmen zur technischen Vorbereitung von Projekten, die im Rahmen der Struktur- und Kohäsionsfonds förderfähig sind („Project Pipeline“).

Umweltschutz

- Abschließende Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands mit Schwerpunkt auf die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie auf die Änderung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Abfall- und Wasserwirtschaft, die noch nicht mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang stehen.
- Uneingeschränkte Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands, insbesondere in Bezug auf Umweltverträglichkeitsprüfung, Trinkwasser, Nitrate (Ausweisung gefährdeter Gebiete, Aktionspläne) und gefährliche Stoffe (Verzeichnisse, Programme zur Verringerung der Verschmutzung), Naturschutz (Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Sonderschutzgebiete) und Kontrolle der integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzung (Institutionen, integrierte Genehmigungen).
- Weitere Stärkung der Leistungsfähigkeit der nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Bereich Monitoring und Rechtsdurchsetzung. Hier gilt es vor allem, eine klare Kompetenzabgrenzung zu schaffen, die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden sowie das Ausbildungsangebot zu verbessern und die Kapazitäten im Bereich der Investitionsplanung zu stärken.
- Weitere Einbeziehung des Umweltschutzes bei der Formulierung und Umsetzung aller sektoralen Politiken mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Abschluss der Rechtsangleichung und Gewährleistung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen u.a. im Bereich der Marktüberwachung.

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Ordnungsgemäße Umsetzung des Schengen-Aktionsplans.
- Weitere Vorbereitung auf die künftige Teilnahme am Schengen-Informationssystem durch den Aufbau nationaler Datenbanken und Register.
- Stärkung der Grenzkontrollen und -verwaltung; Verbesserung der Abstimmung zwischen den für die Grenzverwaltung zuständigen Stellen und der Schulung des Personals. Verbesserung der Kontrollen an der „grünen“ Grenze.
- Stärkere Berücksichtigung der Migrationsrisiken bei der Erteilung von Visen; Verbesserungen der Zusammenarbeit aller im Bereich Migration tätigen Polizeidienststellen.
- Umsetzung des neuen Ausländergesetzes; Einschaltung eines unabhängigen Gremiums als zweite Instanz im Asylverfahren.

- Wirksame Umsetzung der neuen Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität; Schaffung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der verschiedenen Vollzugsbehörden insbesondere bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, Korruption, Geldwäsche und Menschenhandel; Weiterbildung von Polizeibeamten, die bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt werden; Einführung moderner Geräte wie eines integrierten computergestützten Navigationssystems.
- Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen.
- Anpassung der Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und an die dazu gehörigen Protokolle.

Zollunion

- Besonders dringender Handlungsbedarf: weitere Schritte zur Umsetzung der IT-Strategie in der tschechischen Zollverwaltung. Entwicklung von IT-Systemen zur Erleichterung des Datenaustausches zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik.
- Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Zollethik, zur Bekämpfung von Betrug, Korruption, Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität sowie zum Schutz von Urheberrechten und Rechten an gewerblichem Eigentum.
- Weitere Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten an den Grenzen.

Außenbeziehungen

- Maßnahmen zur Sicherstellung, dass alle internationalen Verträge und Abkommen, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand unvereinbar sind, bis zum Beitritt neuverhandelt oder aufgekündigt werden.

Finanzkontrolle

- Vervollständigung des Rechtsrahmens für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen.
- Anwendung des Konzepts der Rechenschaftspflicht des Managementpersonals.
- Einrichtung einer internen, funktional unabhängigen und der höchsten Managementebene direkt unterstellten Rechnungsprüfungseinheit in allen mittelbewirtschaftenden Verwaltungsstellen.
- Einrichtung einer zentralen Einheit im Finanzministerium mit Zuständigkeit für die Koordinierung und Harmonisierung der Verfahren in den Bereichen Finanzmanagement und -kontrolle und interne Rechnungsprüfung in allen Ministerien und Behörden
- Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens für eine verstärkte Betrugsbekämpfung.
- Vereinbarung über den Rahmen für die Zusammenarbeit mit OLAF beim Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und Aufnahme dieser Zusammenarbeit über die entsprechende Kontaktstelle.
- Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der Vorbeitrithilfen der Gemeinschaft als Schlüsselindikator für die Fähigkeit der Tschechischen Republik zur Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Finanzkontrolle.

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für die Tschechische Republik zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann die Tschechische Republik auch zum Teil ihre Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmensförderung finanzieren. Außerdem hat die Tschechische Republik Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. **Konditionalität**

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass die Tschechische Republik ihren Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. **Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Estland**

(2002/86/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitriftswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitriftswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Estlands auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Estland sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Estland sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Estland sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997, dass die Beitrittspartnerschaft den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bilden soll und dass mit diesem Instrument alle Formen der Unterstützung für die Bewerberstaaten in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden sollen. Auf diese Weise richtet die Gemeinschaft ihre Hilfe gezielt auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bewerberstaaten aus, um sie im Hinblick auf den Beitritt bei der Bewältigung spezifischer Probleme zu unterstützen.

Die erste Beitrittspartnerschaft für Estland wurde im März 1998 beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde sie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in Estland im Dezember 1999 erstmals aktualisiert. Die jetzige Revision stützt sich auf einen Vorschlag, den die Kommission nach Konsultationen mit Estland ausgearbeitet hat, und gründet sich auf die Analyse im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Estlands auf dem Weg zum Beitritt.

2. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, die im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Estlands auf dem Weg zum Beitritt ausgewiesenen Handlungsprioritäten und die verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung Estlands bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, in einem einzigen Gesamtrahmen darzulegen. Die Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für das Instrumentarium zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Dazu gehören unter anderem das revidierte Nationale Programm Estlands zur Übernahme des Besitzstands, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit vor dem Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt, die Vorbereitungsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die staatlichen Entwicklungspläne, die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie sowie sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach dem Beitritt und für die Anwendung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind verschiedener Art, werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und eingesetzt und können zum Teil aus der Heranführungshilfe finanziert werden. Sie sind zwar nicht Bestandteil dieser Beitrittspartnerschaft, stehen jedoch im Hinblick auf die Prioritäten mit ihr im Einklang.

3. Grundsätze

Für jedes Bewerberland wurden die prioritären Bereiche im Hinblick auf seine Fähigkeit ausgewählt, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat hob auf seiner Tagung in Madrid im Jahr 1995 hervor, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach dem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg wies er 1997 mit Nachdruck darauf hin, dass die Umsetzung des Besitzstands der Union in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muss auch die effektive Anwendung gewährleistet sein. Auf seiner Tagung in Feira im Jahr 2000 und in Göteborg im Jahr 2001 betonte der Europäische Rat, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Berichte der Kommission haben die bereits erzielten Fortschritte herausgestellt, zugleich aber deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen es seitens der Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch bedarf. In dieser Situation ist es erforderlich, in den prioritären Bereichen gemeinsam mit dem jeweiligen Staat genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Estland vorangetrieben werden können. In der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden diejenigen Ziele als prioritär ausgewiesen, von

denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Estland sie in den nächsten zwei Jahren (2002 und 2003) erreichen bzw. ihnen erheblich näher kommen kann. Dabei wurden Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend gekennzeichnet. Die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele gemacht wurden, werden im Regelmäßigen Bericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten für die überarbeitete Beitrittspartnerschaft formuliert.

Estland legte am 12. April 2001 eine aktualisierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vor. Darin ist ein Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, der sich auf die Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 stützt. Ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln aufgezeigt.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Estland seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Dennoch wird Estland auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Estland seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich der Rechtsangleichung und der Umsetzung des Besitzstands eingegangen ist. Es sei daran erinnert, dass es mit der Übernahme des Besitzstands in innerstaatliches Recht allein nicht getan ist. Es muss auch sichergestellt werden, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen nachstehend genannten Bereichen muss eine glaubwürdige und effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse im Regelmäßigen Bericht der Kommission wurden für Estland folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Jahresberichts aufgelistet. ⁽¹⁾

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Weitere Verbesserung der Effizienz und der Unabhängigkeit der Justiz. Bewältigung insbesondere der Arbeitsbelastung der Gerichte und des Rückstands in der Bearbeitung anhängiger Verfahren; Verbesserung der Infrastruktur der Gerichte, damit ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Gerichtsbarkeit sichergestellt wird; Gewährleistung der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen; Verbesserung des Zugangs der Bürger zur Justiz; Erweiterung der Verfügbarkeit von Rechtsbeistand.

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Fortsetzung der Integration der Einwohner, die nicht die estnische Staatsangehörigkeit besitzen, durch Durchführung konkreter Maßnahmen, unter anderem Veranstaltung von Sprachkursen für die nichtestnischsprachige Bevölkerung; Gewährung der für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen finanziellen Unterstützung.
- Sicherstellung, dass die Sprachenregelung im Einklang mit den internationalen Normen und dem Europa-Abkommen angewandt wird und dass dabei die Grundsätze des berechtigten öffentlichen Interesses und der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

Wirtschaftliche Kriterien

- Weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes, insbesondere durch Verbesserung von Bildung und Ausbildung, um die Arbeitslosenquote zu senken.
- Weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Bedingungen für Gründung und Entwicklung privater Unternehmen.
- Durchführung des Umstrukturierungsplans für den Ölschiefersektor.
- Vollendung der Bodenreform, vor allem der Registrierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Vollständige Umsetzung und Anwendung der Richtlinien nach dem Neuen Konzept und der traditionellen sektorspezifischen Rechtsvorschriften.
- Ausbau des nationalen Akkreditierungssystems und des Marktaufsichtssystems; Sicherstellung, dass die für das Messwesen zuständige Organisation voll funktionsfähig ist.

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

- Fortsetzung der Übernahme von EN-Normen.
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 30 des Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftiges Überwachung in diesem Bereich.

Freizügigkeit

- Im Hinblick auf die vor der Harmonisierung erworbenen beruflichen Befähigungsnachweise sollte Estland der Einführung von Maßnahmen Priorität einräumen, die gewährleisten, dass alle Inhaber eines estnischen Befähigungsnachweises ab dem Beitritt die Anforderungen der Richtlinien erfüllen können.
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen und weitere Anstrengungen zur Einführung der notwendigen Verwaltungsstrukturen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme.
- Verstärkung der Verwaltungsstrukturen für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherung.

Freier Dienstleistungsverkehr

- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften über die Finanzdienstleistungen.
- Verstärkung der Aufsicht über den Finanzsektor, insbesondere über den Wertpapiermarkt.
- Vollständige Angleichung der Datenschutzvorschriften, Verstärkung der Aufsichtsbehörde und Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit.

Freier Kapitalverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zahlungssysteme und Gewährleistung ihrer effektiven Anwendung.
- Angleichung der Rechtsvorschriften über Direktinvestitionen in den Bereichen, für die noch Beschränkungen gelten (Sicherheitsdienste).
- Sicherstellung, dass die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“ umgesetzt werden.
- Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen Geldwäsche.

Gesellschaftsrecht

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften über die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und Ausbau der Kapazitäten von Verwaltung und Justiz, um Raubkopien und nachgeahmten Waren entgegenzuwirken.

Wettbewerbspolitik

- Gewährleistung der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln und der Regeln für staatliche Beihilfen; Sensibilisierung aller Marktbeteiligten und aller Beihilfen gewährenden Stellen für diese Regeln; Intensivierung der Richterausbildung im Wettbewerbsrecht.

Landwirtschaft

- Verstärkung der ab dem Beitritt für die Konzipierung, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung gemeinschaftlich finanzierter Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erforderlichen Verwaltungsstrukturen.
- Ausbau der Kapazitäten der Landwirtschaftsverwaltung und Abschluss der Vorbereitungen für die Einführung und praktische Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Zahlstelle, sowie für die Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit.
- Vollendung der Modernisierung der Lebensmittelindustrie, insbesondere der milch-, fleisch- und fischverarbeitenden Betriebe im Einklang mit den Gemeinschaftsnormen für Lebensmittelsicherheit; Verstärkung der Lebensmittelkontrollbehörden.

- Vollendung des Systems für die Kennzeichnung von Tieren; effektive Anwendung der Kontrollsysteme für Lebensmittelsicherheit (Risikoanalyse und kritische Kontrollpunkte), Behandlung tierischer Abfälle, Programme für die Kontrolle auf Rückstände und Zoonosen.
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Tiergesundheit und Pflanzengesundheit und Verbesserung der Kontrollregelung, vor allem Ausbau der Laborkapazitäten, im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Kontrolle der Inlandsproduktion und an der künftigen Außengrenze.
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören.

Fischerei

- Vollendung des Aufbaus geeigneter und hinreichend ausgestatteter Verwaltungsstrukturen auf zentraler und regionaler Ebene, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die effektive Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik gewährleisten, einschließlich der Bewirtschaftung der Fischbestände, der Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeit, der Marktpolitik, der vom Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei kofinanzierten Strukturprogramme, eines Registers der Fischereifahrzeuge und eines Bewirtschaftungsplans für die Flottenkapazität.

Verkehrspolitik

- Vollständige Rechtsangleichung im Bereich Seeverkehr unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen, insbesondere effektivere Anwendung der Sicherheitsnormen für den Seeverkehr, und weiterer Ausbau der entsprechenden Verwaltungskapazitäten zwecks Steigerung der Flaggenstaat-Leistungsfähigkeit der estnischen Flotte.
- Vollständige Rechtsangleichung und Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Bereich Binnenschifffahrt, im Bereich Straßenverkehr, insbesondere im Hinblick auf Straßensicherheit, gefährliche Güter und Steuern, und im Bereich Bahnverkehr im Hinblick auf die effektive Anwendung des weiterentwickelten Besitzstands im Bereich Bahnverkehr, insbesondere durch Einrichtung einer unabhängigen Stelle für die Zuteilung der Fahrplantrassen und die Erhebung der entsprechenden Gebühren; vollständige Rechtsangleichung im Bereich Luftverkehr, insbesondere Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungsbehörde für Unfälle in der Zivilluftfahrt.

Steuern

- Vollständige Angleichung der Mehrwertsteuer (Nullsätze, einschließlich eines Übergangs-Mehrwertsteuersystems), der Verbrauchsteuern und der direkten Steuern an den Besitzstand im Steuerbereich.
- Gewährleistung der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung.
- Ausbau der Verwaltungskapazitäten und der Kontrollverfahren und Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der gegenseitigen Amtshilfe.
- Entwicklung von EDV-Systemen für den Austausch elektronischer Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.
- Umsetzung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität und der Vollständigkeit der Statistiken; Gewährleistung angemessener Mittel für die weitere Verbesserung der fachlichen Kompetenz im Bereich der Statistik, u.a. auf regionaler Ebene.

Beschäftigungs- und Sozialpolitik

- Vollständige Übernahme und Gewährleistung der angemessenen Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Ausbau der Kapazitäten der Vollzugsbehörden, insbesondere des Nationalen Arbeitsaufsichtsamtes, und Gewährleistung der Kohärenz und der Koordinierung zwischen diesen Behörden. Erlass von Antidiskriminierungsvorschriften und Festlegung eines Zeitplans für ihre effektive Anwendung.

- Vollständige Umsetzung und Fortsetzung der effektiven Anwendung des Besitzstands im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und Entwicklung eines nationalen Überwachungs- und Kontrollsystems.
- Fortsetzung der Unterstützung der Sozialpartner in ihren Anstrengungen zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf ihre künftige Rolle bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union, einschließlich des Europäischen Sozialfonds, insbesondere im Wege des autonomen bilateralen sozialen Dialogs.
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie, u.a. für die Sammlung von Daten, im Hinblick auf die künftige Teilnahme an der Europäischen Strategie für die soziale Eingliederung.

Energie

- Fortsetzung der Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt und weitere Angleichung an die Elektrizitäts- und die Gasrichtlinie; Gründung eines unabhängigen Betreibers von Übertragungsnetzen (Elektrizität); Beseitigung der noch verbliebenen Preisverzerrungen und Öffnung des Marktes im Einklang mit dem Besitzstand.
- Ausbau der Verwaltungskapazitäten der unabhängigen Regulierungsbehörde für den Energiesektor.
- Fortschritte bei der Aufstockung der Ölvorräte auf das Neunzigfache des Tagesverbrauchs, Bereitstellung der erforderlichen Investitionen und Aufbau adäquater Verwaltungsstrukturen.
- Erhöhung der Energieeffizienz, Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und Verstärkung der für diesen Bereich zuständigen Stellen.
- Umsetzung der im Bericht des Rates über die nukleare Sicherheit im Rahmen der Erweiterung enthaltenen Empfehlungen unter gebührender Beachtung der in dem Bericht aufgestellten Prioritäten.

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Vollständige Umsetzung und effektive Anwendung des Besitzstands, einschließlich der Liberalisierung des Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen; Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des liberalisierten Marktes durch eine effiziente Regelung des Verbunds von Netzen und die Ermöglichung der Betreiberwahl.

Kultur und audiovisuelle Medien

- Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden, um die effektive Anwendung des Besitzstands zu gewährleisten.

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Gewährleistung einer effizienten Koordinierung zwischen den Ministerien und geeigneter Partnerschaften sowohl bei der Programmierung als auch bei der Durchführung; Ausarbeitung des in den Strukturfondsverordnungen vorgeschriebenen Einheitlichen Programmplanungsdokuments, einschließlich einer Ex-ante-Evaluierung.
- Sicherstellung, dass die benannte Verwaltungsbehörde und die benannten Zahlstellen schrittweise ihre Kapazitäten ausbauen, damit sie ab dem Beitritt ihre Zuständigkeiten wahrnehmen und die ihnen in den Strukturfondsverordnungen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können.
- Einrichtung von Überwachungs- und Evaluierungsverfahren; Angleichung der Verfahren für Mittelbewirtschaftung und Kontrolle an die besonderen Anforderungen der Strukturfondsverordnungen.
- Weiterentwicklung der technischen Vorbereitung von Projekten, die für eine Förderung aus den Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen.

Umweltschutz

- Vollständige Umsetzung des Besitzstands, vor allem in den Bereichen Wasserqualität und Abfallwirtschaft.
- Fortsetzung der Umsetzung des Besitzstands, insbesondere in den Bereichen Abfalldeponien (Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen und Entwicklung nachhaltiger Lösungen für die Behandlung der bei Förderung, Verbrennung und Raffination von Ölschiefer entstehenden Abfälle), Einleitung gefährlicher Stoffe in Gewässer (Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung und Sicherstellung der Überwachung) und Verschmutzung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen; verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der mikrobiologischen Parameter für Trinkwasser.

- Weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten, insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene.
- Fortsetzung der Einbeziehung der Belange des Umweltschutzes in die Konzipierung und Umsetzung der Politik in allen Bereichen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Vollständige Rechtsangleichung und Verstärkung der Marktaufsichtsbehörden und der Vollzugsbehörden.

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Gewährleistung der Durchführung des Schengen-Aktionsplans.
- Verbesserung der Koordinierung zwischen Exekutive und Justiz; Fortsetzung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; Ausbau der Kapazitäten für die Bekämpfung der Geldwäsche.
- Fortsetzung der Vorbereitung auf die künftige Teilnahme am Schengen-Informationssystem durch Aufbau nationaler Datenbanken und Register.
- Einleitung der Schritte, die für die Gewährleistung der Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente für die Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivilsachen erforderlich sind.
- Fortsetzung der Drogenbekämpfung durch Entwicklung und Umsetzung der nationalen Drogenstrategie und Verstärkung der mit ihrer Umsetzung befassten Verwaltungsstellen; Vorbereitung auf die volle Teilnahme an der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.
- Angleichung der Rechtsvorschriften über Visa, legale Migration und Asylrecht; effektive Anwendung der Rechtsvorschriften über Grenzkontrollen und Migration, damit illegale Einwanderung verhindert wird; korrekte Anwendung des Flüchtlingsgesetzes.
- Vorantreiben der Grenzfestlegung mit Russland und Ausbau von Grenzschutz und Grenzkontrollen, einschließlich der Überwachung der Seegrenze.
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die dazugehörigen Protokolle.

Zollunion

- Gewährleistung der effektiven Anwendung des Zollltarifs und der damit zusammenhängenden Maßnahmen; weitere Angleichung der Rechtsvorschriften über Kulturgüter und Ausgangsstoffe; Fortsetzung der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung; weitere Umsetzung der Berufsethik im Zoll.
- Ausbau der administrativen und operativen Kapazitäten, u.a. für die Grenzkontrollen; Ausbau der Kapazitäten für die Einziehung von Abgaben und für die mit dem Zollltarif zusammenhängenden Zollverfahren; Verbesserung der Koordinierung zwischen den für Gesetzesvollzug und Einziehung von Abgaben zuständigen Stellen; Steigerung der Leistungsfähigkeit der Zolllabors.
- Weitere Umsetzung der EDV-Strategie der estnischen Zollverwaltung; Entwicklung von EDV-Systemen für den Austausch elektronischer Daten zwischen der EG und Estland.

Auswärtige Beziehungen

- Einleitung der Schritte, die erforderlich sind, um internationale Verträge oder Übereinkünfte, einschließlich bilateraler Investitionsabkommen, die mit dem Besitzstand unvereinbar sind, bis zum Beitritt neu auszuhandeln oder zu kündigen.

Finanzkontrolle

- Gewährleistung der effektiven Anwendung der neuen Rechtsvorschriften über die öffentliche interne Finanzkontrolle; weitere Verstärkung der Referate für Innenrevision und Kontrolle in den mittelbewirtschaftenden Stellen; Erweiterung der Rechenschaftspflicht von Führungskräften und Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle durch angemessene Personalausstattung, Ausbildung und Ausrüstung.
- Vollendung des rechtlichen Rahmens für die externe Rechnungsprüfung; förmliche Regelung der Arbeitsbeziehungen zwischen dem Staatlichen Rechnungshof und dem Parlament.

- Aufnahme einer effizienten Zusammenarbeit mit OLAF über die (hierfür bestimmte) zentrale Kontaktstelle.
- Intensivierung der Betrugsbekämpfung.
- Weitere Anstrengungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der gemeinschaftlichen Heranführungshilfe als wichtiger Indikator für die Fähigkeit Estlands zur Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Finanzkontrolle.

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für Estland zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Estland auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen, einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen, finanzieren. Außerdem hat Estland Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Estland seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Ungarn**

(2002/87/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie und vor allem über die Gründung eines Systems von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen und Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg wird der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Jahresbericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Ungarns auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Ungarn sein Nationales Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes regelmäßig aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Ungarn sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Ungarn sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für jede Form der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet es der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für Ungarn wurde erstmals im März 1998 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde die Beitrittspartnerschaft angesichts der in Ungarn inzwischen eingetretenen Entwicklung im Dezember 1999 ein erstes Mal aktualisiert. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit Ungarn erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des Regelmässigen Berichts 2001 der Kommission über die Fortschritte Ungarns auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Regelmässigen Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte Ungarns auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Ungarn für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung Ungarns bei seiner Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen u. a. das von Ungarn vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit bis zum Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, der nationale Entwicklungsplan, der Plan für die ländliche Entwicklung, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahre 2000 und in Göteborg im Jahre 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und justiziellen Strukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmässigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen bei all den bereits erzielten Fortschritten die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und ent-

scheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Ungarn vorangetrieben werden können. Als Prioritäten sind in der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Ungarn in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahren (2002—2003) zu erreichen bzw. sich ihnen erheblich anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Jahresbericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Ungarn hat im Juli 2001 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Ungarn seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Ungarn wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Ungarn seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des Regelmäßigen Kommissionsberichts 2001 wurden für Ungarn folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Politische Kriterien

Demokratie und rechtsstaatliche Ordnung

- Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens des Rückstaus der vor dem Obersten Gerichtshof anhängigen Verfahren und letztlich zur Beschleunigung von dessen Abbau, damit dieser der Erfüllung seiner Hauptaufgaben — Vereinheitlichung der Gerichtspraxis und Anleitung der nachgeordneten Gerichte — nachkommen kann; fortgesetzte Anstrengungen bei der Modernisierung des Justizwesens, insbesondere durch Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung; erweitertes Angebot an unentgeltlichem Rechtsbeistand; Fortsetzung der Richterausbildung in Gemeinschaftsrecht
- Gewährleistung der Umsetzung der kürzlich verabschiedeten Korruptionsbekämpfungsstrategie

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Verstärkte Integrierung der Roma-Minderheit in die ungarische Gesellschaft, durch eine effizientere Umsetzung des mittelfristigen Aktionsprogramms für die Roma-Minderheit (einschließlich einer Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme), mit Schwergewicht auf der Förderung der Teilnahme am allgemeinen Unterricht, Bekämpfung von Diskriminierungen im Alltag (auch innerhalb der Polizeidienste), Beschäftigungsförderung und Verbesserung der Wohnverhältnisse
- Einrichtung eines effektiven Beschwerdewegs für Meldungen im Zusammenhang mit festgestellten polizeilichen Übergriffen

Wirtschaftliche Kriterien

- Entwicklung und praktische Umsetzung einer umfassenden Reform des Gesundheitswesens, so dass ein hoher Standard der Gesundheitsversorgung und die Finanzierbarkeit aus Haushaltsmitteln im Hinblick auf eine mittelfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet ist
- Verbesserung des staatlichen Rechnungswesens auf der Ebene der Gebietskörperschaften und Verbesserungen im Hinblick auf eine fristgerechte Übermittlung von Daten an die Zentralbehörden
- Beschleunigte Umstrukturierung der Bahn zwecks Verringerung der mittelfristig zu erwartenden Belastung der öffentlichen Finanzen
- Schaffung der Voraussetzungen für einen gut funktionierenden Agrargrundstücksmarkts

⁽¹⁾ Es gilt die seit den Regelmäßigen Berichten 2000 übliche Gliederung.

- Weitere Förderung der Entwicklung mittelständischer Unternehmen, namentlich durch Verbesserung des Zugangs zu Krediten

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Abschließende Umsetzung der Richtlinien des Neuen Konzepts und Harmonisierung der traditionellen sektorspezifischen Gesetzgebung; Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Bereitstellung von Informationen über technische Normen und Vorschriften; Umsetzung des Schutzes pharmazeutischer Testdaten (die so genannte „Datenexklusivität“)
- Fortsetzung der Umsetzung und praktischen Anwendung des Besitzstandes im Lebensmittelbereich sowie Aufstellung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Förderung der Einführung des HACCP-Systems in der gesamten Lebensmittelindustrie
- Abschluss des Ausbaus der Marktaufsicht und der Konformitätsbewertung, auch im Lebensmittelsektor; Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Durchführungsstrukturen in allen Sektoren
- Steigerung der Transparenz des öffentlichen Auftragswesens auf allen Ebenen, einschließlich der Ebene der Gebietskörperschaften, sowie in allen Sektoren, einschließlich des Bereichs der großen öffentlichen Infrastrukturarbeiten wie Straßenbau
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 30 des Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftiges Überwachung in diesem Bereich

Freizügigkeit

- Abschließende Harmonisierung der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Hochschulzeugnissen, verstärkter Ausbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen sowie Förderung von Bildung und Ausbildung
- Gewährleistung durch vorrangig von Ungarn einzuführende Maßnahmen, dass die Inhaber von beruflichen Befähigungsnachweisen aus der Zeit vor der Harmonisierung im Zeitpunkt des Beitritts allen Anforderungen im Sinne der Richtlinien genügen
- Verstärkung des mit der Koordinierung der sozialen Sicherheit befassten Verwaltungsapparats

Freier Kapitalverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Umsetzung der Empfehlungen der internationalen Financial Action Task Force zum Thema Geldwäsche; allmähliche Auflösung anonymer Sparkonten und Ausbau des polizeilichen Finanzfahndungsdienstes

Gesellschaftsrecht

- Weiterer Ausbau des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit den Rechten an geistigem Eigentum und Verstärkung der Umsetzung seitens aller zuständigen Rechtsvollzugsorgane, einschließlich des Zolls; verstärkte Ausbildung im Bereich der Rechtsvollzugsorgane, einschließlich Richter und Staatsanwälte

Wettbewerb

- Vervollständigung des rechtlichen Rahmens und Gewährleistung der lückenlosen Anwendung der Vorschriften des Antikartellrechts und im Bereich der staatlichen Beihilfen, einschließlich der Anpassung mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbarender Beihilfen, insbesondere Steuerbeihilfen. Verstärkte Aufklärung der Marktteilnehmer und der Beihilfe gewährenden Stellen über die geltenden Vorschriften. Intensivierung der Ausbildung der Justizbehörden in wettbewerbsrechtlichen Fragen

Landwirtschaft

- Verstärkung des Verwaltungsapparats der für die Planung, Umsetzung, Verwaltung, Begleitung, Kontrolle und Evaluierung durch die Gemeinschaft finanzierten Programme der ländlichen Entwicklung benötigt wird
- Fortsetzung des Ausbaus der Kapazitäten der Landwirtschaftsbehörden und Abschluss der Vorarbeiten für die praktische Umsetzung und tatsächliche Anwendung der Verwaltungsmechanismen der GAP, wozu namentlich die Marktinformationssysteme (einschließlich Preisnotierungen), das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsys-

tem und die Zahlstelle mit dem Aufgabenbereich Verwaltung der Mittel im Rahmen der GAP gehören, sowie der Vorarbeiten für die Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit

- Fertigstellung des Rebflächenkatasters
- Fortsetzung der generellen Modernisierung aller Nahrungsmittel verarbeitenden Betriebe mit Blick auf die Erfüllung der Lebensmittelsicherheitsstandards der Gemeinschaft, namentlich im Milch- und Fleischsektor
- Vollständige Umsetzung des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts (Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung) sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören
- Umsetzung der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden sowie Verabschiedung von Vorschriften des abgeleiteten Rechts für den Bereich Schweine und Pferde; Gewährleistung des effektiven Funktionierens der Rinderkennzeichnung und -registrierung
- Abschluss der Einrichtung der Grenzposten für veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Inspektionen, namentlich an den künftigen Außengrenzen der Union

Verkehr

- Abschluss der Rechtsangleichung und Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Bereich Straßengüterverkehr (namentlich Kontrolle der Fahrzeitbeschränkungen und der Besteuerung, damit das mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vorgegebene Mindestniveau eingehalten wird sowie Übernahme der Vorschriften des Besitzstandes in Bezug auf die Höchstlast und die maximalen Abmessungen)
- Fortsetzung der Harmonisierung im Bahnsektor und Einleitung der Umstrukturierung der MÁV, damit die Voraussetzungen für eine Umsetzung des überarbeiteten gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich Bahnwesen geschaffen werden
- Zusätzliche Angleichung an das Gemeinschaftsrecht im Bereich Luftfahrt, namentlich hinsichtlich Marktzutritt
- Einrichtung der noch fehlenden Verwaltungs- und Managementbehörden und Verstärkung der bereits vorhandenen (namentlich die Generalinspektion Verkehr) in allen Teilssektoren des Verkehrs, namentlich Schienenverkehr und Luftfahrt

Steuern

- Abschluss der Rechtsangleichung, namentlich hinsichtlich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze und Nullsatz, einschließlich eines Übergangs-Mehrwertsteuersystems; Fortsetzung der schrittweisen Harmonisierung der Verbrauchsteuersätze
- Weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten, damit eine tatsächliche Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet ist, eingeschlossen die Modernisierung der Ausrüstung und die Zusammenarbeit der Verwaltungen; von besonderer Dringlichkeit: Einrichtung von IT-Systemen, um den Austausch elektrischer Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen
- Garantie, dass die geltenden und künftigen Rechtsvorschriften mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung in Einklang stehen

Beschäftigung und Soziales

- Abschließende Angleichung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des sozialrechtlichen Besitzstandes, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Stärkung der einschlägigen Verwaltungs- und Durchsetzungsstrukturen, eingeschlossen die staatlichen Aufsichtsbehörden. Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die mit dem Antidiskriminierungsbesitzstand in Einklang stehen und Einleitung der praktischen Umsetzung
- Gewährleistung der Umsetzung und Durchführung des Besitzstandes im Bereich öffentliche Gesundheit und fortgesetzte Maßnahmen bezüglich Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Maßnahmen im Bereich Gesundheitsüberwachung und Informationssystem

- Fortsetzung der Unterstützung der Sozialpartner beim Aufbau ihrer Kapazitäten, namentlich im Hinblick auf ihre künftigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft, die sich auch auf den Europäischen Sozialfonds erstrecken. Besondere Aufmerksamkeit muss darauf verwendet werden, dass die Sozialpartner in die Lage versetzt werden, einen echten sozialen Dialog zu führen, wozu auch der soziale Dialog gefördert werden muss
- Ausarbeitung einer Landesstrategie, einschließlich Datenerfassung, im Hinblick auf die künftige Mitwirkung bei der Europäischen Strategie der sozialen Eingliederung

Energie

- Abschluss der Vorbereitungen auf den Energiebinnenmarkt (Strom und Gas); Beseitigung noch verbliebener Preisverzerrungen; Stärkung der Rolle der Regulierungsbehörde (die Ungarische Energiebehörde)
- Weitere Steigerung der Energieeffizienz und Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energieträger sowie Ausbau der für diesen Bereich zuständigen Einrichtungen
- Umsetzung der Empfehlungen und insbesondere der Prioritäten des Ratsberichts „Nukleare Sicherheit aus der Warte der Erweiterung“
- Weiterhin Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit des KKW Paks

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Abschluss der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und praktische Anwendung, einschließlich Entbündelung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss. Gewährleistung eines erfolgreichen Funktionierens des liberalisierten Markts durch Einführung einer adäquaten Regelung für Zusammenschaltungen und Mietleitungen und Angebot von Möglichkeiten der Betreiberwahl und Übertragung von Nummern

Kultur und audiovisuelle Medien

- Angleichung an die gemeinschaftsrechtliche Regelung des „grenzübergreifenden Fernsehens“

Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente

- Gewährleistung einer wirksamen interministeriellen Koordinierung und einer sinnvollen Partnerschaft auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene im Zusammenhang mit der Programmierung und der künftigen Umsetzung der Hilfe im Zusammenhang mit der Strukturfonds- und Kohäsionsfondshilfe
- Abschluss der Vorbereitung eines Entwicklungsplans im Einklang mit der Strukturfondsregelung und Einrichtung der Strukturen zur Umsetzung der Strukturfonds- und Kohäsionsfondshilfe
- Vorbereitung operativer Programme im Einklang mit den Strukturfondsregeln, einschließlich einer Ex-ante-Bewertung
- Entwicklung des erforderlichen legislativen und normativen Rahmens, um frühzeitig die Bindung der vom Einzelstaat im Zusammenhang mit der Strukturfonds- und Kohäsionsfondshilfe zu leistenden Kofinanzierungsmittel zu gestatten; Überarbeitung und Straffung des Systems der Auszahlung der Mittel der Einzelstaaten und der Gemeinschaft an die Endempfänger zwecks Gewährleistung der tatsächlichen und fristgerechten Nutzung der Fondsmittel
- Angleichung der Verfahren der Finanzverwaltung und -kontrolle an die entsprechenden Strukturfondsvorschriften
- Gewährleistung eines stufenweisen Ausbaus der Kapazitäten der mittelbewirtschaftenden Stellen und der Zahlstellen, so dass diese ab dem Beitritt in der Lage sind, die ihnen aufgrund der Strukturfondsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben wahrzunehmen
- Festlegung der Aufgaben, die Fachministerien und andere Stellen im Namen der mittelbewirtschaftenden Stellen und unter deren Zuständigkeit zu erfüllen haben.
- Einführung von Evaluierungs- und Monitoringsystemen und Einrichtung eines Systems des computergestützten Datenaustauschs, der zur Bewältigung der in den Strukturfondsvorschriften vorgesehenen Management-, Monitoring und Evaluierungsaufgaben erforderlich ist
- Technische Vorbereitung von Projekten, die im Sinne der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds förderwürdig sind (Reserve förderwürdiger Projekte)

Umwelt

- Abschluss der Übernahme des Besitzstandes in innerstaatliches Recht, namentlich im Bereich Gefahrmüll, Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Ausschaltung des Risikos von Großstürfällen im Zusammenhang mit gefährlichen Substanzen
- Fortgesetzte Umsetzung des Besitzstandes, namentlich im Bereich Luftqualität (Gewährleistung der Überwachung der Luftqualität entsprechend den Bestimmungen des Besitzstandes), kommunale Abfallentsorgung und Ableitung gefährlicher Substanzen in Gewässer (Aufstellung von Programmen zur Eindämmung von Umweltbeeinträchtigungen)
- Weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten und weitere Verstärkung der Koordinationsanstrengungen, namentlich durch Verbesserung der Personalausstattung der Umweltinspektionen (zentrale und regionale Ebene). Prioritäre Entwicklung des Humankapitals im Bereich der für den Chemikaliensektor zuständigen Behörden
- Fortgesetzte Einbeziehung umweltschutzrechtlicher Erfordernisse in die Formulierung und Umsetzung politischer Grundsatzentscheidungen in sämtlichen Sektoren, zwecks Förderung einer zukunftsfähigen Entwicklung

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Schengen-Plans
- Weiterer Ausbau der Grenzsicherung, mit besonderem Augenmerk auf die Aufgaben, die sich für Ungarn künftig aus der Sicherung der Außengrenzen der Union ergeben: Kontinuierliche Modernisierung der Ausrüstung, Schulungsmaßnahmen und verstärkte Zusammenarbeit der einzelnen beteiligten Dienste
- Fortgesetzte Vorbereitung auf die künftige Teilnahme am Schengener Informationssystem durch den Aufbau landeseigener Datenbasen und Register
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, anderen Strafvollzugsbehörden und den Justizbehörden (von der Prävention bis hin zur Strafverfolgung), namentlich mit Blick auf eine Verstärkung des Kampfes gegen organisierte Kriminalität und Geldwäsche
- Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verstärkung der Koordination zwischen den einzelnen mit der Umsetzung der landesweiten Drogenbekämpfungsstrategie befassten Stellen
- Einleitung der entsprechenden Schritte zur Gewährleistung einer Umsetzung der zuletzt von der Gemeinschaft im Bereich der Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivilsachen verabschiedeten Instrumente

Zollunion

- Harmonisierung des ungarischen Freizonennetzes mit den entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen
- Weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten zwecks Gewährleistung einer tatsächlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts, einschließlich fortgesetzte Ausbildung von Zollbeamten
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Fortsetzung der Umrüstung der ungarischen Zollverwaltung auf EDV; Entwicklung von IT-Systemen, um den elektronischen Datenaustausch zwischen der Gemeinschaft und Ungarn zu ermöglichen

Finanzkontrolle

- Definition und Verstärkung der Rechenschaftspflicht der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen
- Ausbau des Verwaltungsapparats für die Innenrevision auf der Ebene der Innenrevisionsdienste der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stellen und Gewährleistung ihrer funktionalen Unabhängigkeit
- Spezifizierung von Rolle und Auftrag des benannten Kontaktpunkts für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und effektive Aufnahme der Kooperation mit OLAF über diesen Kontaktpunkt
- Herstellung einer adäquaten funktionalen Unabhängigkeit der dezentralen Dienste der Innenrevision

- Verstärkte Betrugsbekämpfung, namentlich im Bereich Mehrwertsteuer
- Fortgesetzte Anstrengungen zur Gewährleistung einer korrekten Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel für die Vorbereitung auf den Beitritt als entscheidender Indikator dafür, dass Ungarn in der Lage ist, das Gemeinschaftsrecht im Bereich Finanzkontrolle zu übernehmen und umzusetzen

5. Programmierung

In den Jahren 2000–2006 erhält Ungarn neben den PHARE-Mitteln eine finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, wofür das eigens für die Beitrittsvorbereitung entwickelte Instrument SAPARD (Verordnung (EG) Nr. 1268/99 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) und das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr (Verordnung (EG) Nr. 1267/99 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) bereitstehen, wobei durch Letzteres in der Zeit bis zum Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds. Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Ungarn auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmensförderung finanzieren. Außerdem hat Ungarn Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Sämtliche Investitionsprojekte sind grundsätzlich auch von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Die Kommission arbeitet seit 1998 mit der EIB und internationalen Finanzinstitutionen wie der EBWE und der Weltbank zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten in die Wege zu leiten.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Vorbereitung auf den Beitritt aus Mitteln der drei Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Ungarn seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft als Prioritäten ausgewiesenen spezifischen Ziele vorweisen kann. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Monitoring

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft unterliegt einem Monitoring im Rahmen des Europa-Abkommens. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, kommt es wesentlich darauf an, dass die Institutionen des Europa-Abkommens der Rahmen für die Überprüfung der Übernahme und der praktischen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bleiben. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung sowie die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der prioritären Ziele und der Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft, wie auch spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die Bewerberländer (Verordnung (EG) des Rates Nr. 1266/99; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Finanzierungsbeschlüsse im Rahmen der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt — Phare, ISPA und SAPARD — untereinander ebenso wie mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft gegebenenfalls erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Lettland**

(2002/88/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen von Lettland auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Lettland sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Lettland sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Lettland sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für alle Formen der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für Lettland wurde erstmals im März 1998 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde die Beitrittspartnerschaft angesichts der in Lettland inzwischen eingetretenen Entwicklung im Dezember 1999 ein erstes Mal aktualisiert. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit Lettland erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des Regelmäßigen Berichts 2001 der Kommission über die Fortschritte Lettlands auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte Lettlands auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Lettland für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung Lettlands bei seiner Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen u.a. das von Lettland vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit bis zum Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, der nationale Entwicklungsplan, der Plan für die ländliche Entwicklung, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahre 2000 und in Göteborg im Jahre 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und justiziellen Strukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen trotz aller bereits erzielten Fortschritte die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und ent-

scheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Lettland vorangetrieben werden können. Als Prioritäten sind in der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Lettland in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahren (2002—2003) zu erreichen bzw. sich ihnen weitgehend anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Jahresbericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Lettland hat im Juli 2001 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Lettland seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Lettland wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Lettland seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss auch gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des Regelmäßigen Kommissionsberichts 2001 wurden für Lettland folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Jahresberichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Beschleunigung der Bemühungen um den Aufbau eines kompetenten und stabilen öffentlichen Dienstes auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, einschließlich eines tragfähigen Besoldungssystems; Gewährleistung einer personellen Mindestausstattung, der nötigen Ausbildungsmaßnahmen und angemessener finanzieller Mittel auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, um die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands zu verbessern
- Weitere Stärkung des Justizwesens, einschließlich der Vervollständigung des Rechtsrahmens (Strafprozessordnung und Verwaltungsgerichtsordnung), Verringerung der Arbeitsbelastung der Gerichte, Beseitigung des Rückstands an anhängigen Gerichtsverfahren und Gewährleistung des Vollzugs von Gerichtsurteilen; Verbesserung der Ausbildung von Richtern und Erhöhung ihrer Bezahlung; Verbesserung der Infrastruktur, einschließlich der Gerichtsgebäude, damit eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Gerichtsbarkeit sichergestellt werden kann. Förderung des Zugangs zur Justiz
- Vervollständigung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung aller Arten von Korruption und Sicherstellung der Anwendung der Rechtsvorschriften sowie der Korruptionsbekämpfungsstrategie; Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und der internationalen Zusammenarbeit

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Befassung mit der Frage der Untersuchungshaft
- Gewährleistung der Anwendung des Sprachengesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit den internationalen Normen und mit dem Europa-Abkommen
- Weitere Anwendung konkreter Maßnahmen für die Integration der nicht die lettische Staatsangehörigkeit besitzenden Einwohner auf der Grundlage des Nationalen Programms zur Förderung der gesellschaftlichen Integration in Lettland, einschließlich Sprachkursen und Informationskampagnen, sowie Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

Wirtschaftliche Kriterien

- Abschluss der Privatisierung der Großunternehmen
- Weitere Stärkung des Grundstücksmarktes und Fertigstellung des Grundbuchs
- Weitere Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Maßnahmen zur Belebung der inländischen und ausländischen Investitionen in wachstumsfördernde Aktivitäten
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere durch den Abbau der verbleibenden rechtlichen und administrativen Hindernisse für die Unternehmensentwicklung

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften über öffentliches Auftragswesen und Sicherstellung der Anwendung auf sämtlichen Ebenen
- Gewährleistung der Übernahme und Anwendung sämtlicher Vorschriften des neuen Konzepts und sämtlicher sektoralen Vorschriften im Einklang mit dem Besitzstand, insbesondere der Lebensmittelvorschriften, der Vorschriften über Düngemittel und der Erneuerung der vorhandenen Marktzulassungen für Arzneimittel
- Weiteres Screening der lettischen Rechtsvorschriften im nichtharmonisierten Bereich, um zu gewährleisten, dass sie mit den Artikeln 28, 29 und 30 des Vertrags übereinstimmen, und Vervollständigung der Verwaltungsvorgehens für die künftige Überwachung dieses Bereichs
- Stärkung des lettischen Akkreditierungssystems; Ausbau des lettischen Zentrums für Messwesen; Abschluss der Reform des Marktaufsichtssystems; Benennung geeigneter Stellen für das Notifizierungsverfahren und Gewährleistung ihres Funktionierens
- Vollständige Übernahme der EN-Normen

Freizügigkeit

- Abschluss der Angleichung auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und Diplome und weiterer Ausbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen sowie der Programme für die allgemeine und berufliche Bildung
- In Bezug auf die vor der Harmonisierung erworbenen beruflichen Befähigungsnachweise sollte Lettland der Einführung von Maßnahmen Priorität einräumen, die gewährleisten, dass sämtliche Inhaber solcher Qualifikationen ab dem Beitritt die in den Richtlinien festgelegten Anforderungen erfüllen
- Stärkung der Verwaltungsstrukturen für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

Freier Dienstleistungsverkehr

- Weitere Verstärkung der Beaufsichtigung von Finanzdienstleistungen
- Abschluss der Rechtsangleichung im Bereich der Datenschutzvorschriften; Gewährleistung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde

Freier Kapitalverkehr

- Gewährleistung der Befolgung der Empfehlungen der Financial Action Task Force
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen Geldwäsche

Gesellschaftsrecht

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Verbesserung der Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, insbesondere durch die Polizei- und Zollbehörden, und Verbesserung ihrer Zusammenarbeit; Verstärkung der Bemühungen um die Bekämpfung von Piraterie und Nachahmungen; Intensivierung der Ausbildung des Personals der Vollzugsbehörden, einschließlich der Richter und Staatsanwälte
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Anwendung des Handelsgesetzbuchs

Wettbewerbspolitik

- Gewährleistung der Durchsetzung der Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, einschließlich einer Stärkung des Wettbewerbsrats und des Wettbewerbsamts sowie des Sekretariats der Aufsichtscommission für staatliche Beihilfen; stärkere Sensibilisierung der Marktteilnehmer und Beihilfegeber für die Vorschriften; Sicherstellung der Ausbildung der Richter im Wettbewerbsbereich

Landwirtschaft

- Ausbau der Kapazitäten der Landwirtschaftsbehörden und Abschluss der Vorbereitung auf die Durchsetzung und praktische Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Zahlstelle, sowie zur Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich und im Bereich der Lebensmittelsicherheit
- Festigung der Verwaltungsstrukturen, die für die Ausarbeitung, Umsetzung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Programme der ländlichen Entwicklung erforderlich sind
- Weitere Angleichung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften und Verbesserung der Kontrollvorkehrungen, vor allem an den künftigen Außengrenzen
- Weitere Umstrukturierung des Ernährungssektors, einschließlich einer Modernisierung der Fleisch-, Milch- und Fischverarbeitungsbetriebe, um sie mit den Gemeinschaftsnormen für Nahrungsmittelsicherheit in Einklang zu bringen
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören

Fischerei

- Abschluss der Errichtung geeigneter Verwaltungsstrukturen und Ausrüstungen auf zentraler und regionaler Ebene, die die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik gewährleisten, einschließlich der Bewirtschaftung der Bestände, der Beaufsichtigung und Kontrolle der Fischereitätigkeit, der Marktpolitik, der durch das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei kofinanzierten Strukturprogramme, eines Registers für Fischereifahrzeuge und eines Managementplans für die Flottenkapazität im Rahmen der verfügbaren Mittel

Verkehrspolitik

- Fortsetzung der Rechtsangleichung und Ausbau der Verwaltungskapazitäten im Straßengüterverkehr (vor allem hinsichtlich der Sozialgesetzgebung, einschließlich der Berufszugangsvoraussetzungen, der steuerlichen Harmonisierung und der technischen und Sicherheitsstandards), im Eisenbahnverkehr (mit Blick auf die Umsetzung des überarbeiteten Besitzstands in diesem Bereich) und im Luftverkehr (vor allem hinsichtlich des rechtlichen Status der unabhängigen Behörde für die Prüfung von Unfällen in der Zivilluftfahrt)
- Weitere Angleichung und Umsetzung der Vorschriften über den Seeverkehr, unter Berücksichtigung der letzten Entwicklungen in diesem Bereich
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs, um die Leistungsfähigkeit des Flaggenstaates in Bezug auf die lettische Flotte zu verbessern

Steuern

- Abschluss der Rechtsangleichung unter besonderer Berücksichtigung der Mehrwertsteuervorschriften (einschließlich eines Übergangsmehrwertsteuersystems) und der Verbrauchsteuervorschriften, vor allem der Mehrwertsteuerbefreiungen
- Gewährleistung der Übereinstimmung bestehender und künftiger Rechtsvorschriften mit dem Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung
- Erweiterung der Verwaltungskapazitäten und Verschärfung der Kontrollverfahren sowie Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe, damit der Besitzstand umgesetzt werden kann

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Auf- und Ausbau der IT-Systeme, um den Austausch elektronischer Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen
- Umsetzung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität und des Erfassungsbereichs der Statistiken; Gewährleistung der Verfügbarkeit angemessener Mittel, um die Kapazitäten — auch auf regionaler Ebene — weiter auszubauen

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Vervollständigung der Umsetzung und Gewährleistung der Anwendung des Besitzstands auf dem Gebiet öffentliche Gesundheit sowie Weiterentwicklung der Maßnahmen im Bereich Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und im Bereich Gesundheitsüberwachung und Information
- Vervollständigung der Umsetzung und Gewährleistung der Anwendung des Besitzstands auf dem Gebiet öffentliche Gesundheit sowie Weiterentwicklung der Maßnahmen im Bereich Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und im Bereich Gesundheitsüberwachung und Information
- Weitere Unterstützung der Bemühungen der Sozialpartner um den Kapazitätsaufbau, vor allem im Hinblick auf ihre künftige Stellung bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft, einschließlich des Europäischen Sozialfonds, insbesondere durch einen autonomen Zweiparteien-Sozialdialog
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie (einschließlich Datenerhebungen) mit Blick auf die künftige Beteiligung an der Europäischen Strategie für die soziale Eingliederung

Energie

- Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere auf die Elektrizitäts- und die Gasrichtlinie: Beschleunigung der Angleichung an den Besitzstand, vor allem im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Elektrizitätsgesellschaft; Errichtung einer unabhängigen Betreibergesellschaft für das Übertragungsnetz (Elektrizität); Beseitigung von Preisverzerrungen; Stärkung der Regulierungsbehörde
- Weitere Angleichung der Anforderungen im Bereich der Ölvorräte; Fortschritte bei der Gewährleistung der Bildung von Vorräten für 90 Tage, einschließlich der notwendigen Investitionen, und Aufbau von Verwaltungsstrukturen
- Verbesserung der Energieeffizienz, Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und Stärkung der Einrichtungen auf diesem Gebiet
- Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Rates über nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht genannten Prioritäten

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Gewährleistung der Angleichung an den Besitzstand im Telekommunikationswesen und dessen Durchsetzung, einschließlich der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts; Sicherstellung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde
- Weitere Angleichung der Vorschriften im Postwesen und Gewährleistung ihrer Anwendung

Kultur und audiovisuelle Medien

- Weitere Stärkung der Fähigkeiten der unabhängigen Regulierungsbehörde für den Rundfunk- und Fernsehsektor

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Vervollständigung des rechtlichen und administrativen Rahmens, der die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung und Kontrolle der Finanzen

- Benennung der zuständigen Stellen für die Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, insbesondere der Verwaltungs- und Zahlstellen; Festlegung der Aufgaben, die die einzelnen Fachministerien und andere Stellen unter Aufsicht der Verwaltungsstelle auszuführen haben
- Ausarbeitung eines einzigen Programmplanungsdokuments im Einklang mit den Strukturfondsverordnungen, einschließlich der Ex-ante-Evaluierung
- Gewährleistung eines allmählichen Ausbaus der Kapazitäten der Verwaltungs- und Zahlstellen, damit diese bis zum Beitritt in der Lage sind, die Zuständigkeiten und Aufgaben auszuüben, die ihnen entsprechend den Strukturfondsverordnungen übertragen werden
- Sicherstellung einer wirksamen Koordinierung zwischen den Ministerien und geeignete Partnerschaften im Hinblick auf die Programmplanung und Durchführung
- Errichtung von Evaluierungs- und Überwachungssystemen
- Technische Vorbereitung der Projekte, die für Hilfe aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds in Betracht kommen (Projektreihe)

Umweltschutz

- Abschluss der Übernahme des Besitzstands mit besonderem Nachdruck auf dem Zugang zu umweltrelevanten Informationen, Abfallwirtschaft und Chemikalien
- Weitere Umsetzung des Besitzstands, vor allem in den Bereichen Abfallwirtschaft (insbesondere Verpackungen und Verpackungsabfall und gefährliche Abfälle einschließlich PCB/PCT, Altöl, Akkus und Batterien), Wasserqualität (insbesondere kommunale Abwässer, mikrobiologische Parameter von Trinkwasser, Ausarbeitung von Programmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung für Stoffe der Liste II, Benennung gefährdeter Gebiete im Rahmen der Nitratrichtlinie) und Chemikalien
- Weiterer Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf allen Ebenen, insbesondere auf der regionalen und der lokalen Ebene; besondere Aufmerksamkeit sollte dem Naturschutz gewidmet werden
- Weitere Einbeziehung der Umweltschutzanforderungen bei der Festlegung und Anwendung sämtlicher anderen Sektorpolitiken, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Gewährleistung der Wirksamkeit der für die Marktüberwachung zuständigen Verwaltungsstrukturen

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Gewährleistung der Durchführung des Schengen-Aktionsplans
- Stärkung der Vollzugsbehörden, einschließlich der Justizbehörden und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen ihnen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere der Geldwäsche, der Internet-Kriminalität und des Menschen- und Drogenhandels; Gewährleistung der Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Europol
- Aktualisierung und Umsetzung der nationalen Drogenbekämpfungsstrategie und Vorbereitung auf die Beteiligung an den Tätigkeiten der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
- Weitere Angleichung an den Besitzstand und die europäische Praxis (Visa, Migration und Asyl) und Ausbau der Verwaltungskapazitäten der zuständigen Behörden
- Fortsetzung der Vorbereitung auf die Teilnahme am Schengen-Informationssystem durch die Errichtung nationaler Datenbanken und Register
- Weitere Verschärfung der Kontrollen an der künftigen Außengrenze, einschließlich der Errichtung eines integrierten Seeüberwachungssystems

- Einleitung der notwendigen Schritte zur Sicherstellung der Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente bei der Zusammenarbeit der Justizbehörden in zivilrechtlichen Angelegenheiten
- Einleitung der notwendigen Schritte zur Angleichung der Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seine Protokolle

Zollunion

- Abschluss der Angleichung der Zollvorschriften und Sicherstellung ihrer Anwendung; Ausbau der administrativen und operationellen Kapazitäten; Fortsetzung der Bemühungen um die Durchsetzung einer Berufsethik im Zoll
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Beschleunigung der Umsetzung der IT-Strategie der lettischen Zollverwaltung; Errichtung von IT-Systemen, die den Austausch elektronischer Daten zwischen der EG und Lettland ermöglichen

Auswärtige Angelegenheiten

- Einleitung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass internationale Verträge oder Abkommen, einschließlich bilateraler Investitionsverträge, die mit dem Besitzstand unvereinbar sind, neu ausgehandelt werden oder mit dem Beitritt erlöschen

Finanzkontrolle

- Vervollständigung des Rechtsrahmens für die interne staatliche Finanzkontrolle
- Entwicklung und Anwendung des Konzepts der Rechenschaftspflicht der Verwaltung
- Entwicklung des Konzepts der Prüfungspfade und Vorbereitung von Prüfungspfaden für die Gemeinschaftsfonds
- Beschleunigung der Rechtsangleichung im Bereich des externen Audits, insbesondere Stärkung der operationellen Kapazitäten und der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsbehörde
- Benennung einer Kontaktstelle für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und wirksame Einleitung der Zusammenarbeit dieser Stelle mit OLAF
- Intensivierung der Betrugsbekämpfung
- Fortsetzung der Bemühungen zur Gewährleistung der korrekten Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft als entscheidender Indikator für die Fähigkeit Lettlands zur Umsetzung des Besitzstands auf dem Gebiet Finanzkontrolle

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für Lettland zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Lettland auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen finanzieren. Außerdem hat Lettland Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Lettland seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. **Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Litauen**

(2002/89/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Litauens auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Litauen sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Litauen sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Litauen sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für jede Form der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet es der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für Litauen wurde erstmals im März 1998 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde die Beitrittspartnerschaft angesichts der in Litauen inzwischen eingetretenen Entwicklung im Dezember 1999 ein erstes Mal aktualisiert. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit Litauen erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des Jahresberichts 2001 der Kommission über die Fortschritte Litauens auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte Litauens auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Litauen für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung Litauens bei seiner Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem das von Litauen vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit vor dem Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, der nationale Entwicklungsplan, die Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden jeweils nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die auf der Ratstagung von Kopenhagen festgelegten Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahr 2000 und in Göteborg im Jahr 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihren Verwaltungs- und Justizapparat auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche große Anstrengungen trotz aller bereits erzielten Fortschritte die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Litauen vorangetrieben werden können. Als Prioritäten sind in der

revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Litauen in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahren (2002 und 2003) zu erreichen bzw. sich ihnen weitgehend anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Jahresbericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Litauen hat im Juni 2000 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der kurz- und mittelfristigen Ziele in den prioritären Bereichen zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner wird darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Litauen seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Litauen wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Kommissionsbericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Litauen seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss auch gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Auf der Grundlage der Analyse des Regelmäßigen Berichts der Kommission sind für Litauen die folgenden Prioritäten und Zwischenziele ermittelt worden. Diese Prioritäten werden entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts dargelegt. ⁽¹⁾

Politische Kriterien

Demokratie und rechtsstaatliche Ordnung

- Konsolidierung eines modernen, kompetenten und leistungsfähigen öffentlichen Dienstes, der jede ungebührliche Beeinflussung von sich weist, namentlich indem für eine Weiterbildung, ein angemessenes Besoldungsniveau und eine bessere ressortübergreifende Koordinierung gesorgt wird.
- Vollendung der Justizreform, vor allem durch die Annahme des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes; ordnungsgemäße Anwendung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und der Verwaltungsgerichtsordnung; Verabschiedung der neuen Strafprozessordnung und Gewährleistung ihrer ordnungsgemäßen Anwendung; Gleiches gilt auch für das Strafgesetzbuch; weitere Fortbildung von Fachrichtern und Staatsanwälten, auch in Fragen des gemeinschaftlichen Besitzstandes; Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Infrastruktur der Gerichte, insbesondere der Verwaltungsgerichte und der Bezirksgerichte, damit ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Gerichtsbarkeit sichergestellt wird; Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Gesetzes über die Prozesskostenhilfe, um den Zugang zu dieser Hilfe auszuweiten.
- Weitere Intensivierung der Korruptionsbekämpfung durch Verabschiedung und Anwendung der Korruptionsbekämpfungsstrategie; Verabschiedung und Anwendung eines neuen Gesetzes zur Verhinderung der Korruption, Fertigstellung und praktische Einführung des Verhaltenskodex für Beamte; Ratifizierung der einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption.

Wirtschaftliche Kriterien

- Maßnahmen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und namentlich der Zahl der Langzeitarbeitslosen, vor allem durch die Förderung geeigneter Umschulungsmaßnahmen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, um Anreize für Neuinvestitionen zu schaffen und der Gründung neuer Unternehmen Vorschub zu leisten.
- Vollendung der Privatisierung der Großunternehmen, einschließlich der noch verbleibenden Staatsbank und der Energieversorgungsunternehmen.
- Gewährleistung der Um- und Durchsetzung des Unternehmensumstrukturierungsgesetzes und des Konkursgesetzes, insbesondere durch fortgesetzte Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Unternehmensrisikobewertung und Evaluierung von Unternehmensumstrukturierungsplänen.
- Umsetzung der zur Förderung gewerblicher Betriebe und kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) festgelegten Strategien sowie weitere Verbesserung der flankierenden Unternehmensinfrastruktur.

⁽¹⁾ Darlegung in der seit den Regelmäßigen Berichten des Jahres 2000 üblichen Reihenfolge.

- Abschluss der noch ausstehenden Vergabe von Rechtstiteln an Grund und Boden und ihrer Eintragung in das Grundbuch sowie weitere Unterstützung für die Entwicklung des Grundstücksmarktes; Konsolidierung des Kleinrundbesitzes.
- Fortführung der Reform des Sozialversicherungswesens in einer für die öffentliche Hand tragbaren Weise zur Gewährleistung einer mittelfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Vollständige Übernahme und effektive Anwendung der Richtlinien nach dem Neuen Konzept sowie der traditionellen branchenspezifischen Rechtsvorschriften, insbesondere Abschaffung der vorherigen Genehmigung für das Inverkehrbringen von Waschmitteln und Lebensmitteln sowie schrittweise Ersetzung der alten Marktzulassungen für Arzneimittel durch gemeinschaftskonforme neue Zulassungen.
- Fortführung der Einrichtung eines Normungsvereins und Förderung einer stärkeren Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft in die Ausarbeitung von Normen; Stärkung des litauischen Akkreditierungswesens; Stärkung des Staatlichen Eichamtes und Anhebung der operativen Leistungsfähigkeit und des Fachwissens der akkreditierten Eichlaboratorien; Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den für die Marktüberwachung zuständigen Stellen; volle Anwendung des Programms zur Einrichtung von Zertifizierungsstellen und Prüflabors.
- Vollendung der Übernahme der Europäischen Normen.
- Vollendung der Rechtsangleichung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und Gewährleistung der effektiven Anwendung dieser Rechtsvorschriften, vor allem durch eine weitere Stärkung der Behörde für öffentliches Auftragswesen, und Einrichtung eines Informationssystems für die Überwachung der Auftragsvergabe.
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich, um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 30 des Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftige Überwachung in diesem Bereich.

Freizügigkeit

- Vollendung der Rechtsangleichung im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und weiterer Ausbau des erforderlichen Verwaltungsapparates, der Aus- und Fortbildungsprogramme.
- Hinsichtlich der vor der Harmonisierung erteilten beruflichen Befähigungsnachweise sollte Litauen vorrangig Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle litauischen Fachkräfte vom Beitritt an den in den Richtlinien festgelegten Anforderungen entsprechen.
- Ausbau der Verwaltungsstellen für die Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit.

Freier Dienstleistungsverkehr

- Verstärkte Überwachung der Finanzdienstleistungen, namentlich des Wertpapiermarktes.
- Anwendung des Gesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Vollendung der Rechtsangleichung im Bereich des Datenschutzes. Vollendung der Umstrukturierung der Staatlichen Datenschutzaufsicht; Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit dieses Amtes; Stärkung der Verwaltungskapazität, vor allem durch Fortbildungsmaßnahmen.

Freier Kapitalverkehr

- Abschaffung der Beschränkungen bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr von Zahlungsmitteln und bei den Investitionsregelungen für Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften.
- Verabschiedung der geplanten Verfassungsänderungen hinsichtlich des Zugangs zum Erwerb landwirtschaftlicher Flächen.
- Intensivierung und Verbesserung der Koordinierung zwischen den für die Durchsetzung der Präventivmaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Stellen; vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen die Geldwäsche.
- Sicherstellung der Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“.

Gesellschaftsrecht

- Einrichtung des zentralen Unternehmensregisters und Gewährleistung seines effizienten Betriebs.
- Einrichtung der Rechnungslegungsbehörde, Anhebung der Qualifizierung des Fachpersonals.
- Vollendung der Rechtsangleichung im Bereich des Patentrechts; weitere Fortbildung des beim Staatlichen Patentamt beschäftigten Personals im Bereich des Markenschutzes; Gewährleistung der entsprechenden Anwendung des Warenzeichengesetzes; Umsetzung der Strategie zur Durchsetzung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte; weitere Stärkung der Verwaltungskapazität der Verwertungsgesellschaften und der für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte zuständigen Abteilung im Hinblick auf die Umsetzung internationaler Übereinkommen.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Stärkung der Verwaltungskapazität der für die Durchsetzung des Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum zuständigen Stellen und Intensivierung der Anstrengungen zur Bekämpfung von Piraterie und Nachahmungen. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsorganen wie Polizei, Zoll und Justiz. Stärkung der Verwaltungskapazität an den Grenzen und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Grenzgesetzgebung. Intensivierung der Fortbildung für die Vollzugsorgane, einschließlich Richter und Staatsanwälte.

Wettbewerb

- Vollendung des rechtlichen Rahmens, Stärkung der Verwaltungskapazität des Wettbewerbsrates (insbesondere mit Blick auf die Kontrolle staatlicher Beihilfen); Gewährleistung der Anwendung der kartellrechtlichen und die staatlichen Beihilfen betreffenden Vorschriften; Weiterführung des Inventars staatlicher Beihilfen und Erstellung der Jahresberichte; Verbesserung der Kenntnis der Vorschriften bei allen Marktbeteiligten und Hilfegebern; Intensivierung der den Wettbewerbsbereich betreffenden Fortbildungsmaßnahmen für die Justiz.

Landwirtschaft

- Ausbau der Kapazitäten der Landwirtschaftsbehörden, insbesondere der Marktregulierungsbehörde für Landwirtschaft und Nahrungsmittel, und Abschluss der Vorarbeiten für die Umsetzung und praktische Anwendung der Verwaltungsmechanismen der gemeinsamen Agrarpolitik, vor allem des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der für die Behandlung der Ausgaben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zuständigen Zahlstelle, sowie der Vorarbeiten für die Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit.
- Stärkung der Verwaltungsstellen für die Planung, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.
- Weitere Rechtsangleichung im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie Verbesserung der Inspektionsverfahren, insbesondere an den künftigen Außengrenzen. Die Kennzeichnung und Registrierung des Viehbestandes muss noch zum Abschluss gebracht werden.
- Stärkung der technischen Kapazität der Prüflabors, damit ihre Akkreditierung im Hinblick auf die Umsetzung der HACCP-Vorschriften (Hazard Analysis Critical Control Points) sichergestellt ist.
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören.
- Weitere Umstrukturierung der Nahrungsmittelverarbeitungsbetriebe, einschließlich für Fleisch, Obstkonserven und Gemüse, sowie ihre Modernisierung, damit sie in der Lage sind, die Lebensmittelsicherheitsstandards der Gemeinschaft einzuhalten.
- Umsetzung der Strategie zu Förderung der Lebensmittelsicherheit.

Fischerei

- Vollständige Schaffung angemessener Verwaltungsstrukturen und Ausrüstungen auf zentraler und regionaler Ebene, mit denen die Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik gewährleistet werden kann, einschließlich Bestandsbewirtschaftung, Inspektion und Kontrolle der Fischereitätigkeiten, Marktpolitik, mit Hilfe des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei kofinanzierte Strukturprogramme, Register für Fischereifahrzeuge und Plan zur bestandskonformen Verwaltung der Flottenkapazität ein.

Verkehr

- Fortführung der Rechtsangleichung und Stärkung der Verwaltungskapazität im Straßenverkehrssektor (insbesondere was die Sozialgesetzgebung die Steuerharmonisierung sowie die technischen und sicherheitsrelevanten Normen anbelangt), Schienenverkehr (mit Blick auf die Umsetzung des revidierten Besitzstandes für diesen Sektor) und Luftverkehr.
- Weitere Angleichung und Umsetzung der den Seeverkehr betreffenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Stärkung der Verwaltungskapazität, um die Leistung des Flaggenstaates im Bereich der Sicherheit im Seeverkehr zu verbessern. Ergänzung der institutionellen Strukturen zwecks Steigerung der Flaggenstaat-Leistungsfähigkeit der litauischen Flotte.

Steuern

- Vollständige Rechtsangleichung unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Regelung von Mehrwertsteuer (einschließlich eines Übergangsmehrwertsteuersystems) und Verbrauchsteuer, vor allem was die Mehrwertsteuerbefreiung und die Verbrauchssteuersätze anbelangt.
- Gewährleistung, dass die bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung in Einklang stehen.
- Stärkung der Verwaltungskapazität und der Kontrollverfahren sowie Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungen und der Amtshilfe, damit Litauen den gemeinschaftlichen Besitzstand anwenden kann.
- Entwicklung von IT-Systemen, um den Austausch von EDV-Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen.
- Anwendung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität der Statistiken und des statistischen Erfassungsbereichs. Gewährleistung angemessener Ressourcen für den weiteren Ausbau der diesbezüglichen Kapazitäten, auch auf regionaler Ebene.

Beschäftigung und Soziales

- Vollständige Übernahme des Besitzstandes im Sozialbereich, vor allem durch die Verabschiedung des neuen Arbeitsgesetzbuches und seine ordnungsgemäße Anwendung durch die entsprechenden Vollzugsorgane (wozu auch die Arbeitsaufsichtsämter gehören), nach dem vereinbarten Zeitplan. Vollständige Angleichung im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen; Verabschiedung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Aufstellung eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- Weitere Unterstützung der Bemühungen der Sozialpartner um den Aufbau von Kapazitäten, vor allem mit Blick auf ihre künftige Einbeziehung in die Gestaltung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft.
- Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Gesundheit und weitere Durchführung der Reform des Systems der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und insbesondere Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Volksgesundheit; abschließende Aufstellung von Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
- Weitere Vorbereitung einer nationalen Strategie, einschließlich Datensammlung, im Hinblick auf die künftige Einbeziehung in die europäische Strategie zur Förderung der sozialen Eingliederung.

Energie

- Umsetzung der Empfehlungen des vom Rat erstellten Berichts über „Nukleare Sicherheit im Rahmen der Erweiterung“ unter gebührender Berücksichtigung der in diesem Bericht ausgewiesenen Prioritäten.

- Weitere Umsetzung der nationalen Energiestrategie; unverzügliche vollständige Überprüfung der nationalen Energiestrategie, so dass ein Beschluss über den Zeitpunkt für die Stilllegung von Block 2 des Kernkraftwerks Ignalina in Einklang mit dem Zeitplan für den Beitritt Litauens ergehen kann.
- Beschleunigung der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Vorbereitung der endgültigen Abschaltung (noch vor dem Jahr 2005) und Stilllegung von Block 1 des Kernkraftwerks Ignalina.
- Aufstockung des Personals und Ausbau der Kapazität der für den Kernenergiesektor zuständigen staatlichen Regulierungsbehörde.
- Wahrung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit während der gesamten für die Stilllegung der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina benötigten Zeit.
- Weitere Angleichung der Rechtsvorschriften über die Ölvorräte; Fortschritte bei der tatsächlichen Aufstockung der Vorräte bis zur Erreichung der Deckung des Bedarfs von 90 Tagen, einschließlich der nötigen Investitionen; Auf- und Ausbau der erforderlichen Verwaltungskapazität.
- Vollendung der Angleichung im Bereich des Energiebinnenmarktes (Elektrizität und Gas); Einsetzung eines unabhängigen Betreibers des Übertragungsnetzes (Elektrizität). Beseitigung der noch verbleibenden Preisverzerrungen; Stärkung der Regulierungsbehörde (d.h. der für Preise und den Energiebereich zuständigen litauischen Kontrollkommission).
- Weitere Nachrüstung konventioneller Kraftwerke im Einklang mit dem Besitzstand im Umweltschutzbereich.
- Beschleunigte Verbesserung der Energieeffizienz und Verwendung erneuerbarer Energiequellen sowie Stärkung der einschlägigen Einrichtungen in diesem Bereich.

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Gewährleistung einer effizienten Arbeit der Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (einschließlich der für die Postdienste zuständigen Stelle), sobald diese eingerichtet ist, indem ihr qualifiziertes Personal für ihre neuen Aufgaben und angemessene Finanzmittel an die Hand gegeben werden.
- Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Telekommunikationsbereich, insbesondere was die Zusammenschaltverfahren angeht.

Kultur und audiovisuelle Medien

- Weitere Stärkung der Verwaltungskapazität der einschlägigen Behörden.

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Vollendung des für die Umsetzung des diesbezüglichen Besitzstandes nötigen Rechts- und Verwaltungsrahmens, insbesondere was die Finanzverwaltung und -kontrolle angeht.
- Gewährleistung der effizienten interministeriellen Koordinierung und angemessenen partnerschaftlichen Arbeit sowohl bei der Programmierung als auch bei der Durchführung.
- Ausarbeitung eines einheitlichen Programmplanungsdokuments im Einklang mit den Strukturfondsverordnungen, einschließlich einer Ex-ante-Evaluierung.
- Sicherstellung, dass die designierte Verwaltungsbehörde und die Zahlstellen nach und nach ihre Kapazität ausbauen, um nach erfolgtem Beitritt ihren Zuständigkeiten nachkommen und die ihnen jeweils gemäß den Strukturfondsverordnungen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen zu können.
- Aufstellung von Evaluierungs- und Kontrollsystemen.
- Verbesserung der technischen Vorbereitung der für Hilfe aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds in Betracht kommenden Projekte (Projektreihe).

Umweltschutz

- Vollendung der Übernahme des Besitzstandes.

- Weitere Umsetzung des Besitzstandes, namentlich in den Bereichen Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe, Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Benzin und seiner Verteilung, Abfallentsorgung (insbesondere Entsorgung von Altöl, Abfalldeponien, Verpackungen und Verpackungsabfälle), städtische Abwasserentsorgung, Trinkwasser (namentlich durch die Lösung des Problems zu hoher Fluorgehalte), Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gewässer (durch die Anlage von Inventaren und Programmen zur Verringerung der Verschmutzung) und Naturschutz (einschließlich Ausarbeitung einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Ausweisung besonderer Schutzgebiete).
- Weitere Stärkung der Verwaltungs- und Kontrollkapazität auf zentraler und kommunaler Ebene, vor allem für Chemikalien und genetisch veränderte Organismen.
- Weitere Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen bei der Festlegung und Umsetzung aller übrigen Sektorpolitiken mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Weitere Stärkung der Marktüberwachungseinrichtungen, Stärkung des litauischen Verbraucherschutzrates.

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Sicherstellung der Umsetzung des Schengen-Aktionsplans.
- Abschluss der Festlegung des Verlaufs der Grenze mit Belarus und Russland (Grenze zum Gebiet von Kaliningrad) und Intensivierung der Grenzüberwachung, einschließlich der Seegrenze. Weitere Schulung der Grenzschutzbeamten, Verbesserung von Infrastruktur und Ausrüstung.
- Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels.
- Vollständige Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Visumpolitik, Asyl und Zuwanderung, Ausbau der Verwaltungskapazität der zuständigen Stellen und Verbesserung der Berufungsverfahren.
- Abschluss der Umstrukturierung und Modernisierung des Polizeidienstes und Weiterentwicklung eines Berufsbildungssystems für die Polizei; Aufbau eines Netzes von polizeilichen Verbindungsbeamten; Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Union; verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Stellen (einschließlich der Justiz) bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche.
- Umsetzung der nationalen Drogenbekämpfungsstrategie und Stärkung der Verwaltungskapazität aller einschlägigen Stellen sowie der Koordinierung zwischen ihnen (klare Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten); Vollendung des rechtlichen Rahmens für die internationale Zusammenarbeit, Vorbereitung der Teilnahme an der Arbeit des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht.
- Einleitung der erforderlichen Schritte für die effektive Umsetzung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in zivilrechtlichen Sachen.
- Gewährleistung, dass die Vorbedingungen für den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Europol erfüllt sind.
- Fortführung der Vorarbeiten für die künftige Teilnahme am Schengener Informationssystem, insbesondere Anlage verschiedener nationaler Datenbasen und Verzeichnisse.
- Einleitung von Schritten zur Rechtsangleichung an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften die dazugehörigen Protokolle.

Zollunion

- Vollständige Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand; Vollendung der Umstrukturierung der Hauptzollämter.

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Beschleunigte Umsetzung der IT-Strategie der litauischen Zollverwaltung. Entwicklung von IT-Systemen, um den Austausch von EDV-Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen.
- Verstärktes Tätigwerden der Zollbehörden an der Grenze und Zusammenarbeit mit anderen Diensten an der Grenze (Grenzschutzdienst, Veterinär- und Pflanzenschutzdienste). Anwendung des Verhaltenskodex für die Zollverwaltung.

Auswärtige Beziehungen

- Einleitung der erforderlichen Maßnahmen im Hinblick darauf, dass internationale Verträge oder Übereinkommen, einschließlich bilateraler Investitionsverträge, die mit dem Besitzstand unvereinbar sind, neu ausgehandelt oder mit erfolgtem Beitritt beendet werden.

Finanzkontrolle

- Umsetzung der Methodologie für die einheitliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sowie Innenrevision in allen Regierungsstellen.
- Fortbildung des Personals im Bereich der öffentlichen internen Finanzkontrolle, einschließlich des Nationalen Fonds.
- Übernahme und Anwendung der Normen für die externe und die interne Finanzkontrolle im Einklang mit den international anerkannten und EG-konformen Standards, Genehmigung der Handbücher für die Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, Aufstellung von Prüfpfaden und Methoden für die Berichterstattung, Überwachung und buchmäßige Erfassung der nationalen Mittel und der Gemeinschaftsmittel.
- Vollendung des Rechtsrahmens für die Staatliche Finanzkontrolle, einschließlich der Steigerung ihrer Unabhängigkeit.
- Zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften Benennung einer Kontaktstelle und Einleitung der effektiven Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) über diese Kontaktstelle.
- Intensivierung der Betrugsbekämpfung.
- Weitere Anstrengungen zur Sicherstellung der korrekten Verwendung, Überwachung und Evaluierung der gemeinschaftlichen Heranführungshilfe als wichtiger Indikator für die Fähigkeit Litauens zur Umsetzung des die Finanzkontrolle betreffenden gemeinschaftlichen Besitzstandes.

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für Litauen zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Litauen auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen, einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen finanzieren. Außerdem hat Litauen Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Litauen seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. **Überwachung**

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Malta**

(2002/90/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 555/2000 ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 622/98 ⁽²⁾, der zufolge der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen beschließt.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Assoziierungsabkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Maltas auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.
- (5) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Malta sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands

weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

- (6) Malta sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Malta sind gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Assoziierungsabkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

*Artikel 3*Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für alle Formen der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für Malta wurde erstmals im März 2000 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit Malta erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des Regelmäßigen Berichts 2001 der Kommission über die Fortschritte Maltas auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte Maltas auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Malta für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung Maltas bei seiner Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen u.a. das von Malta vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit bis zum Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahre 2000 und in Göteborg im Jahre 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und justiziellen Strukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen trotz aller bereits erzielten Fortschritte die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Malta vorangetrieben werden können. Als Prioritäten sind in der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Malta in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahren (2002—2003) zu erreichen bzw.

sich ihnen weitgehend anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Jahresbericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Malta hat im September 2000 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Malta seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Malta wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Malta seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss auch gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des Regelmäßigen Kommissionsberichts 2001 wurden für Malta folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Jahresberichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Wirtschaftliche Kriterien

- Fortsetzung der Bemühungen um die Stabilisierung der öffentlichen Finanzen (Haushaltsdefizit und Verschuldung) — unter Berücksichtigung der Reform der Sozialversicherung — zur Gewährleistung einer mittelfristigen Nachhaltigkeit
- Umstrukturierung mit Verlust arbeitender öffentlicher Unternehmen, Abbau der Preiskontrollen und Verbesserung der Mechanismen zur Preisanpassung, beschleunigte Durchführung des Privatisierungsprogramms
- Fortsetzung der Bemühungen um Umstrukturierung und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Verabschiedung und Beginn der Durchführung eines Plans zum Abbau der noch bestehenden Abgaben auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und einer Politik zur Umstrukturierung des Landwirtschafts- und Nahrungsmittelsektors

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Abschluss der Umsetzung und Durchführung aller Rechtsvorschriften des Neuen Ansatzes und der herkömmlichen Sektoren im Rahmen des Besitzstandes in den Bereichen Nahrungsmittel und Arzneimittel (Erneuerung bestehender Zulassungen für das Inverkehrbringen)
- Schaffung einer Basisinfrastruktur im Messwesen; Stärkung der horizontalen Verwaltungsinfrastruktur und der Verwaltungskapazitäten in den von produktspezifischen Rechtsvorschriften erfassten Sektoren; Stärkung des nationalen Zulassungssystems; Entwicklung einer Marktaufsichtsstrategie
- Vollständige Angleichung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen an den Besitzstand in der Weise, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften auch für lokale Gebietskörperschaften und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts Geltung erlangen sowie Angleichung der Vergabeverfahren; Anpassung des Rechtsmittelsystems an die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikeln 28, 29 und 30 des Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftige Überwachung in diesem Bereich

Freizügigkeit

- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen und Befähigungsnachweisen, Stärkung der Verwaltungsstrukturen und weitere Anstrengungen zur Einführung von Bildungs- und Schulungsprogrammen

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

- In Bezug auf Berufsabschlüsse, die vor dem Beitritt erlangt wurden, sollte Malta vorrangig dafür sorgen, dass die Betroffenen vom Zeitpunkt des Beitritts an die in den einschlägigen Richtlinien festgelegten Anforderungen erfüllen
- Stärkung der Verwaltungsstrukturen zur Koordinierung der Sozialversicherung

Freier Dienstleistungsverkehr

- Vollständige Angleichung der bankrechtlichen Vorschriften über Einlagensicherung, Zahlungssysteme und Wertpapiere an den Besitzstand
- Stärkung der Aufsicht im Bereich der Finanzdienstleistungen
- Verabschiedung nationaler Rechtsvorschriften über den Datenschutz und Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzbehörde gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften

Freier Kapitalverkehr

- Einhaltung der Empfehlungen der Internationalen Aktionsgruppe Finanzen
- Abschluss der Durchführung des Drei-Stufen-Plans zur Aufhebung noch bestehender Einschränkungen für Kapitalzu- und -abflüsse zwecks vollständiger Liberalisierung des Kapitalverkehrs
- Einrichtung einer Ermittlungsbehörde zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, einschließlich der Geldwäsche
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen die Geldwäsche

Gesellschaftsrecht

- Verabschiedung der Rechtsvorschriften über Ergänzende Schutzzertifikate und zur Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über Muster und zum Schutz biotechnischer Erfindungen
- Stärkung der Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten entsprechend dem Besitzstand, insbesondere Stärkung der für die Durchsetzung zuständigen Polizei- und Zollbehörden und Verbesserung der Zusammenarbeit dieser Behörden; Schulung von Richtern und Staatsanwälten in Bezug auf die Rechtsvorschriften über die geistigen Eigentumsrechte; vermehrte Anstrengungen zur Bekämpfung von Produktpiraterie und Nachahmungen
- Stärkung der Verwaltungskapazität der für gewerbliches Eigentum zuständigen Behörde

Wettbewerbspolitik

- Vollständige Angleichung des Kartellrechts und der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen an den Besitzstand; Abschluss der Bestandsaufnahme und jährliche Berichte über staatliche Beihilfen; Herstellung der Vereinbarkeit des Systems der staatlichen Beihilfen, insbesondere für den Schiffbau, mit den Gemeinschaftsvorschriften
- Stärkung der Verwaltungskapazität der Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf die uneingeschränkte Durchsetzung des Kartellrechts und der Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen; intensivere Schulung der Justizbehörden in Kartellrecht und Vorschriften über staatliche Beihilfen; verbesserte Aufklärung der Marktbeteiligten und Beihilfegeber über die einschlägigen Vorschriften

Landwirtschaft

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Aufbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen für Gestaltung, Durchführung, Management, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
- Ausbau der Kapazitäten der Landwirtschaftsbehörden und Abschluss der Vorbereitungen zur Durchsetzung und praktischen Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Zahlstelle, sowie zur Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Fortsetzung der Angleichung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften an den Besitzstand und Verbesserung der Aufsicht insbesondere an den künftigen Außengrenzen
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören

Fischerei

- Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften, insbesondere für die Bereiche Marktpolitik, Ressourcenbewirtschaftung, Inspektion und Kontrolle an den Besitzstand
- Abschluss der Arbeiten am Register für Fischereifahrzeuge entsprechend den Gemeinschaftsanforderungen und Ausarbeitung eines Plans zur Verwaltung der Flottenkapazität entsprechend den verfügbaren Fischbeständen

Verkehrspolitik

- Fortsetzung der Angleichung der Rechtsvorschriften über den Straßenverkehr (insbesondere Zugang zum Beruf, Steuerharmonisierung und Gefahrguttransporte) und den Luftverkehr an den Besitzstand
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften über den Seeverkehr an den Besitzstand und entsprechende Anwendung — unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen —, insbesondere Durchsetzung der Sicherheitsnormen für die Seeschifffahrt, und weitere Stärkung der Verwaltungskapazität der für den Seeverkehr zuständigen Behörde zwecks Steigerung der Flaggenstaatleistungsfähigkeit für die maltesische Handelsflotte

Steuern

- Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand, insbesondere in Bezug auf die MWSt und die Mist-Übergangsregelung; besonders dringender Handlungsbedarf: Angleichung der MWSt-Sätze
- Überprüfung der vorhandenen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung
- Fortsetzung der Bemühungen um Stärkung der Verwaltungskapazität und Kontrolle auch im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und der Amtshilfe
- Entwicklung von EDV-Systemen für den elektronischen Austausch von Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
- Wie vorgesehen, vollständige Beseitigung der bestehenden Sonderzölle auf bestimmte importierte Waren

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität der Statistik und der von ihr erfassten Bereiche; Bereitstellung angemessener Mittel zur weiteren Stärkung der Statistikkapazitäten

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Abschluss der Angleichung an die Gemeinschaftsvorschriften und korrekte Durchführung derselben, insbesondere auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Mann und Frau; Stärkung der Strukturen zur Verwaltung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften, auch im Bereich der Gewerbeaufsicht, und Schaffung einer nationalen Garantieeinrichtung für Arbeitnehmer für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers; Verabschiedung von Antidiskriminierungsvorschriften und Erstellung eines Zeitplans für deren Durchführung
- Abschluss der Umsetzung und Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen; Anpassung der nationalen Strukturen für die Überwachung und Kontrolle ansteckender Krankheiten sowie der Gesundheitsaufsicht und -information an die Gemeinschaftsanforderungen
- Weitere Unterstützung der Sozialpartner zur Stärkung ihrer Kapazitäten im Hinblick auf ihre künftige Rolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft, auch in Bezug auf den Europäischen Sozialfonds, insbesondere im Zuge des autonomen bilateralen Dialogs der Sozialpartner
- Vorbereitung einer nationalen Strategie und Erhebung von Daten im Hinblick auf die künftige Beteiligung an der Europäischen Strategie für den sozialen Zusammenhalt

Energie

- Abschluss der nationalen Energiestrategie entsprechend den Zielen der Energiepolitik der Gemeinschaft
- Beschleunigung der Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere Durchführung des Gesetzes über die für Ressourcen zuständige Behörde (Malta Resources Authority Act) und Umstrukturierung des Energieversorgers Enemalta, Beseitigung noch bestehender Preisverzerrungen, Stärkung der Regulierung
- Stärkung der Rolle und der Verwaltungskapazität der Regulierungsbehörde
- Fortsetzung der Angleichung in Bezug auf die Ölvorräte; Fortschritte auch hinsichtlich der erforderlichen Investitionen bei der tatsächlichen Bildung von Vorräten für 90 Tage
- Beschleunigte Steigerung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen sowie Stärkung der in diesem Bereich tätigen Einrichtungen
- Umsetzung der Empfehlungen des Ratsberichts über nukleare Sicherheit im Zusammenhang mit der Erweiterung unter Berücksichtigung der dort aufgeführten Prioritäten

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Verabschiedung der Rechtsvorschriften über den Datenschutz im Telekommunikationssektor

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Schaffung einer Organisation, die die wirksame Durchführung der Verordnungen über die Strukturfonds ermöglicht
- Erstellung eines kohärenten Entwicklungsplans gemäß den Verordnungen über die Strukturfonds
- Stärkung sämtlicher für Programmierung und Management der Strukturfonds notwendigen Strukturen und Aufbau von Überwachungs-, Genehmigungs- und Evaluierungsstrukturen; Gewährleistung einer wirksamen Koordination der Ministerien und von Fortschritten bei der Programmierung
- Vorbereitung der Befolgung der spezifischen Bestimmungen über Finanzverwaltung und -kontrolle (auch Verfahren für die mehrjährige Finanzplanung) entsprechend den Verordnungen über Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Unterstützung im Rahmen der Strukturfonds
- Weitere technische Vorbereitung von Vorhaben, die im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds unterstützt werden können (Vorhabenplanung)

Umweltschutz

- Vollständige Umsetzung des Besitzstands insbesondere in den Bereichen horizontales Umweltrecht, Abfallwirtschaft, Kontrolle der Verschmutzung durch Industriebetriebe und Naturschutz
- Ausarbeitung von Plänen für die Durchführung des Besitzstands im Umweltbereich auf der Grundlage von Kostenrechnungen für die Übernahme des Besitzstands und realistisch veranschlagter öffentlicher und privater Finanzierungsquellen (auf Jahresbasis) samt Beginn der Durchführung; Fortsetzung und/oder Abschluss der Durchführung des Besitzstands insbesondere in Bezug auf die Rahmenrichtlinien über die Abfallwirtschaft (Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen), Verpackungen und Verpackungsmüll, Abfalldeponien, Risikomanagement in der Industrie und das Auslaufen der Verwendung von verbleitem Benzin
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Weitere Stärkung der Verwaltungs-, Überwachungs- und Durchsetzungskapazitäten; Schaffung der zuständigen Behörde gemäß dem neuen Umweltschutzgesetz
- Fortsetzung der Berücksichtigung von Erfordernissen des Umweltschutzes bei Festlegung und Durchführung von Rechtsvorschriften in anderen Politikbereichen im Hinblick auf die Förderung einer anhaltenden Entwicklung

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Fortsetzung der Angleichung an den Besitzstand und Stärkung der für Marktaufsicht und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zuständigen Behörden

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Angleichung der Datenschutzpraktiken; Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Bereich der personenbezogenen Daten
- Erfüllung der Voraussetzungen für den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Europol
- Fortsetzung der Vorbereitungen für die künftige Beteiligung am Schengener Informationssystem durch Entwicklung nationaler Datenbanken und Register
- Weitere Verbesserung des Schutzes der Außengrenzen durch Verbesserung der technischen Ausstattung und angemessene Schulung des Personals
- Fortführung der Bemühungen um die korrekte Durchführung des Flüchtlingsgesetzes und Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Migrationsrechts
- Abschluss der Angleichung an die gemeinsame Visumpolitik und -praxis
- Maßnahmen zur Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen
- Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die zugehörigen Protokolle

Zollunion

- Abschluss der Angleichung der Zollvorschriften insbesondere in Bezug auf Freizonen, Nachahmungen und Produktpiraterie sowie auf Zollerleichterungen
- Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung von vereinfachten Verfahren; strukturelle Stärkung der Zollverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung sämtlicher Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und Nichterhebungsverfahren sowie die Verwaltung der Zollkontingente und -plafonds; Fortsetzung der Bemühungen um die Berufsethik im Zoll
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Beschleunigung der Durchführung der EDV-Strategie für die maltesische Zollverwaltung; Entwicklung von EDV-Systemen für den Austausch von elektronischen Daten zwischen der Gemeinschaft und Malta; Bereitstellung von genügend EDV-Personal in der Zollverwaltung

Auswärtige Angelegenheiten

- Maßnahmen, die gewährleisten, dass etwaige mit dem Besitzstand der Gemeinschaft nicht in Einklang stehende internationale Verträge oder Abkommen zum Zeitpunkt des Beitritts neu ausgehandelt oder gekündigt sind

Finanzkontrolle

- Anwendung der neuen Rechtsvorschriften über die interne Finanzkontrolle im öffentlichen Bereich
- Benennung einer Kontaktstelle in Sachen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Aufnahme der Zusammenarbeit mit OLAF über diese Kontaktstelle
- Verbesserung der Betrugsbekämpfung insbesondere in den Bereichen MWSt und Zollabgaben, und Verabschiedung der entsprechenden Rechtsvorschriften
- Fortsetzung der Bemühungen um Gewährleistung der korrekten Verwendung von Gemeinschaftsmitteln aus der Heranführungshilfe sowie deren Kontrolle, Überwachung und Evaluierung als Schlüsselindikator für die Fähigkeit Maltas zur Durchführung des Besitzstandes im Bereich der Finanzkontrolle

5. Programmierung

Nach dem Ablauf des vierten Finanzprotokolls mit Malta und nach der Entscheidung des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999, Beitrittsverhandlungen mit Malta zu beginnen, erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 555/2000.

Nach dieser Verordnung werden Malta für die Zeit von 2000 bis 2004 38 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, um Malta die Möglichkeit zu geben, sich auf den Beitritt vorzubereiten und den Besitzstand zu übernehmen, hauptsächlich durch Projekte zur Stärkung der Verwaltungskapazität und durch die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen und -agenturen, einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und Entwicklung. Außerdem stehen Malta weiterhin MEDA-Regionalprogramme und EIB-Darlehen offen.

Mit den Mitteln für das Jahr 2000 (6 Mio. EUR) sollten Maßnahmen in den folgenden Bereichen finanziert werden: Zoll, Steuern, Landwirtschaft und die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Ausbildung und Jugend. Im Jahr 2001 wurden 7,5 Mio. EUR zur Finanzierung von Kapazitätsbildungsprojekten in den Bereichen Grenzkontrolle und Asyl, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Standardisierung, Regionalpolitik sowie die weitere Beteiligung Malτας an Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Ausbildung und Jugend.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten davon abhängig, dass Malta seinen Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Assoziationsabkommens und insbesondere des Assoziationsausschusses überwacht.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates wird die Kommission von dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vorgesehenen Ausschuss unterstützt. Der Verwaltungsausschuss zur Überwachung der Heranführungsprogramme mit Malta ist also derselbe wie für das Phare-Programm.

Etwaige Änderungen der Beitrittspartnerschaft erfolgen weiterhin gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Polen**

(2002/91/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen, und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstandes in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.

- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Polens auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.
- (6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Polen sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.
- (7) Polen sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Polen sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für alle Formen der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für Polen wurde erstmals im März 1998 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde die Beitrittspartnerschaft angesichts der in Polen inzwischen eingetretenen Entwicklung im Dezember 1999 ein erstes Mal aktualisiert. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit Polen erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des Regelmäßigen Berichts 2001 der Kommission über die Fortschritte Polens auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte Polens auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der Polen für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung Polens bei seiner Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem das von Polen vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit bis zum Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, der nationale Entwicklungsplan, der Plan für die ländliche Entwicklung, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahre 2000 und in Göteborg im Jahre 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und justiziellen Strukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen trotz aller bereits erzielten Fortschritte die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Polen vorangetrieben werden können. Als Prioritäten sind in der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise

anzunehmen ist, dass Polen in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahren (2002–2003) zu erreichen bzw. sich ihnen weitgehend anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Regelmäßigen Bericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Polen hat im Juni 2001 eine revidierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Polen seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Polen wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Polen seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss auch gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des Regelmäßigen Kommissionsberichts 2001 wurden für Polen folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Verbesserungen in der Funktionsweise des Justizwesens durch Einstellung von höher qualifiziertem Personal und Verbesserungen in Ausbildung, Logistik und Kanzleiarbeit; Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Rechtssystem; Überprüfung der Gewährung von Immunität anhand internationaler Standards; Festlegung eines nationalen Ausbildungsstandards für Richter
- Weitere Umsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst — unter gebührender Berücksichtigung der Frage der Aus- und Fortbildung und der Vergütung — und Schaffung einer Kapazität für laufende Fortbildung im öffentlichen Dienst, namentlich in Fragen des gemeinschaftlichen Besitzstandes
- Umsetzung einer umfassenden Korruptionsbekämpfungspolitik

Wirtschaftliche Kriterien

- Aufrechterhaltung der makroökonomischen Stabilität und der Haushaltsstabilität zur Gewährleistung einer mittelfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen
- Weitere Fortschritte bei der Schaffung des institutionellen Rahmens für die Marktwirtschaft und der Umsetzung einer konsequenten Wirtschaftspolitik (vor allem betreffend die Verwaltung öffentlicher Ausgaben und weitere fiskalische Dezentralisierung)
- Weitere Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft Polens und der beruflichen Fortbildung — namentlich in ländlichen Gebieten und in den östlichen Grenzregionen — vor allem durch Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und zur Entwicklung des Humankapitals
- Weitere Fortschritte bei den Strukturreformen, unter anderem Verbesserungen in der Funktionsweise der Arbeitsmärkte und Fortsetzung der Privatisierung staatlicher Firmen, namentlich im Energiesektor, sowie der verbleibenden staatlichen Finanzinstitute
- Weitere Umstrukturierung im Stahlsektor (insbesondere durch Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Sektorprogramms zur Wiedererlangung der Rentabilität, u.a. durch Überwachung der staatlichen Beihilfen und einen angemessenen Kapazitätenabbau); Abschluss der Umstrukturierung im Kohlesektor
- Umstrukturierung der polnischen Eisenbahn zwecks Erlangung finanzieller Nachhaltigkeit
- Weitere Verbesserungen in der Funktionsweise des Grundstücksmarkts und Fertigstellung des Grundbuchs

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Verabschiedung und Umsetzung von Durchführungsverordnungen im Pharmasektor
- Weiterführung der Umsetzung von Richtlinien nach dem neuen Konzept und der entsprechenden europäischen Standards in polnisches Recht
- Verabschiedung und Umsetzung der noch ausstehenden Normungsbestimmungen
- Parallel zur Aufhebung der Genehmigungspflicht vor der Vermarktung weitere Übernahme und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich sowie Rationalisierung und Ausbau der Lebensmittelaufsichtsbehörde; Fortbildung von Kontrolleuren und Akteuren des Lebensmittelsektors
- Weitere Übernahme und Umsetzung der klassischen sektoriellen Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen Medizinprodukte, chemische Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge
- Aufbau einer funktionsfähigen Marktaufsicht und Schaffung von entsprechenden Durchführungsstrukturen für alle Sektoren
- Verabschiedung und Umsetzung eines Programms zur Beseitigung aller noch bestehenden außertarifären Handelshemmnisse
- Spätestens Ende 2002 Aufhebung der Nationalen Präferenzklausel im öffentlichen Auftragswesen durch neue Bestimmungen, die allen Gemeinschaftsfirmen die Teilnahme an Zuschlagsverfahren in Polen ermöglichen. Anwendung des SIMAP (Informationssystem für die öffentliche Auftragsvergabe)
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikeln 28, 29 und 30 des Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftiges Überwachung in diesem Bereich

Freizügigkeit

- Ausbau der Verwaltungsstrukturen für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme
- Vollständige Angleichung im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und Diplome sowie Einführung der nötigen Verwaltungsstrukturen
- Hinsichtlich vor der Harmonisierung erworbener beruflicher Befähigungsnachweise muss Polen vorrangig Maßnahmen durchführen, um sicherzustellen, dass alle polnischen Freiberufler zum Zeitpunkt des Beitritts den in den einschlägigen Richtlinien festgelegten Anforderungen genügen

Freier Dienstleistungsverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Einrichtung von Aufsichts- und Regulierungsbehörden, besonders für Finanzdienstleistungen

Freier Kapitalverkehr

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Änderung der Bestimmungen zur Beschränkung ausländischer Direktinvestitionen und Aufhebung der noch bestehenden Beschränkungen
- Ausbau der Aufsichts- und Regulierungsbehörden einschließlich der Finanzermittlungsstelle
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen die Geldwäsche
- Schrittweise Liberalisierung kurzfristiger Kapitalbewegungen
- Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“

Gesellschaftsrecht

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Anwendung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte samt Änderungen
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung von Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum in Verwaltung und Justiz; verstärkte Anstrengungen beim Kampf gegen Raubdrucke und Nachahmungen und intensivere Schulung für Angehörige der Vollzugsorgane einschließlich Richtern und Staatsanwälten; Gewährleistung einer besseren Koordinierung unter den Vollzugsorganen
- Ergreifung von Maßnahmen zwecks Gewährleistung gleichen Schutzes für Rechte an gewerblichem Eigentum in Bezug auf Pharmaprodukte

Wettbewerbspolitik

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Verbesserung der Transparenz und des Datenflusses — besonders in Bezug auf Informationen über staatliche Beihilfen — zwecks Erlangung einer verlässlichen Vollzugsbilanz
- Verabschiedung und Umsetzung eines Programms zur Angleichung der bestehenden Beihilfen in wirtschaftlichen Sonderzonen
- Eingehende Prüfung und Angleichung der staatlichen Beihilfen für sensible Sektoren — besonders die Kraftfahrzeug- und die Stahlindustrie — an die Verpflichtungen aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand
- Ausbau des Kartellamts und der Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen sowie Entwicklung der einschlägigen Verfahren; Gewährleistung von Koordinierung und Fortbildung auf allen Ebenen
- Durchsetzung der kartellrechtlichen Bestimmungen und der Beihilferegeln. Schärfung des Rechtsbewusstseins bei allen Marktteilnehmern und in den Behörden, die die Beihilfen gewähren. Intensivierung der Fortbildung für Justizangehörige in den Bereichen Kartellrecht und staatliche Beihilfen

Landwirtschaft

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Kapazitätenausbau bei den Agrarbehörden und Abschluss der Vorbereitungen für die Durchsetzung und praktische Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, vor allem des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems und der Zahlstelle, sowie Vorarbeiten für die Entwicklung des Systems zur Verwaltung der Milchquoten und Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit
- Ausbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen für die Planung, Umsetzung, Leitung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der EG-finanzierten Programme zur ländlichen Entwicklung
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Angleichung und Anwendung der Veterinärbestimmungen und der Sicherheitsstandards für Lebensmittel
- Verbesserung der Kontrollmaßnahmen, vor allem an den künftigen Außengrenzen, und weitere Umsetzung des umfassenden Programms zur Errichtung von Pflanzenschutz- und Veterinärkontrollstellen an den Grenzen; Vollständigung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren; Umsetzung der Pläne staatlicher Labors für Prüf- und Diagnoseeinrichtungen, vor allem das staatliche Referenzlabor; Gewährleistung einer ausreichenden Schulung auf allen Ebenen in Sachen Seuchenüberwachung und Veterinärbestimmungen der Gemeinschaft
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören
- Weitere Verbesserung der Agrolebensmittelverarbeitungsbetriebe, so dass diese die Gemeinschaftsbestimmungen und -sicherheitsstandards für Lebensmittel einhalten können; Vollzug von Lebensmittelhygiene, des Kontrollsystems, der Einhaltung der Vorschriften für die Behandlung tierischer Abfälle, der Modernisierung der Milchwirtschaftsbetriebe und der Programme zur Überwachung von Rückständen und Zoonosen

Fischerei

- Fertigstellung angemessener Verwaltungsstrukturen und Ausrüstungen auf zentraler und regionaler Ebene, die die Umsetzung der gemeinsamen Fischereipolitik gewährleisten können, u. a. Bewirtschaftung der Fischbestände, Inspektion und Kontrolle der Fischereiaktivitäten, Marktpolitik, vom Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei mitfinanzierte Strukturprogramme, Fischereifahrzeugregister und Plan für eine an den verfügbaren Fischbeständen ausgerichtete Verwaltung der Flottenkapazität

Verkehr

- Weitere Rechtsangleichung und Ausbau der Verwaltungskapazität im Straßengüterverkehr (insbesondere Zugang zum Gewerbe, technische Normen und Sicherheitsstandards, Achsgewicht und -abmessungen) und im Seeverkehr (insbesondere Schiffsmeldungen, Sicherheitsstandards für die Seefahrt und Klassifikationserfordernisse); weitere Angleichung bzw. Einrichtung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen im Luftverkehr (insbesondere Flugsicherheit und Luftverkehrsmanagement)
- Weitere Rechtsangleichung und Umstrukturierung des Schienenverkehrs im Hinblick auf die Umsetzung des geänderten Besitzstandes für den Schienenverkehr, Priorität für die Einsetzung eines unabhängigen Geschäftsführers und einer Regulierungsbehörde für die Bahninfrastruktur
- Weitere Rechtsangleichung unter Berücksichtigung der letzten Entwicklungen und Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die Sicherheit der Seeschifffahrt (insbesondere was Schiffsmeldungen, Sicherheitsstandards für die Seefahrt und Klassifikationserfordernisse betrifft) zwecks Steigerung der Flaggenstaat-Leistungsfähigkeit für die polnische Flotte

Steuern

- Rechtsangleichung unter besonderer Berücksichtigung der Mehrwertsteuer- und Verbrauchssteuersätze einschließlich der Mehrwertsteuerübergangsregelung
- Beseitigung diskriminierender Abgaben auf Einfuhren aus der Gemeinschaft
- Sicherstellung, dass neue steuerliche Maßnahmen und geltende Gesetze den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung entsprechen
- Umsetzung der nationalen Strategie zur Verbesserung des Steuer- und Abgabeneinzugs und zum Ausbau der Verwaltungskapazität einschließlich Kontroll- und Vollzugsverfahren sowie Amtshilfe und gegenseitige Unterstützung
- Anwendung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Entwicklung von IT-Systemen, um den elektronischen Datenaustausch mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen

Wirtschafts- und Währungsunion

- Konsolidierung der Unabhängigkeit der Polnischen Nationalbank

Statistik

- Fortgesetzte qualitative Verbesserung der Statistik und ihre Ausdehnung auf weitere Bereiche; Sicherstellung, dass ausreichende Mittel zur weiteren Kapazitätssteigerung zur Verfügung stehen (auch auf regionaler Ebene)
- Weitere Anpassung und Harmonisierung der Agrarstatistiken und der statistischen Systeme

Beschäftigung und Soziales

- Vollständige Angleichung und effektive Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Ausbau der einschlägigen Verwaltungsstrukturen und Vollzugsbehörden einschließlich der Arbeitsaufsichtsämter. Verabschiedung von Bestimmungen gegen Diskriminierungen und Aufstellung eines Zeitplans für deren Umsetzung
- Angleichung des nationalen Systems für die Überwachung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten sowie für Gesundheitsüberwachung und Gesundheitsinformation an die der Gemeinschaft

- Weitere Förderung des Kapazitätenaufbaus der Sozialpartner, vor allem im Hinblick auf ihre künftige Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU einschließlich des Europäischen Sozialfonds, namentlich durch den autonomen sozialen Dialog
- Erarbeitung einer nationalen Strategie einschließlich Datenerfassung im Hinblick auf die künftige Mitwirkung an der europäischen Strategie für soziale Eingliederung

Energie

- Fortsetzung der Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt (vollständige Angleichung der Strom- und Gasrichtlinien, u.a. Beseitigung von Preisverzerrungen und Konsolidierung der Aufsichtsbehörde)
- Weitere Angleichung der Vorschriften für Ölvorräte ohne Diskriminierung und in völliger Transparenz sowie Fortschritte bei der Anlage der Vorräte bis zur Höhe des Bedarfs für 90 Tage einschließlich der nötigen Investitionen
- Raschere Verbesserungen bei der Energieeinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowie Ausbau der entsprechenden Institutionen
- Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Rates zur nuklearen Sicherheit im Kontext der Erweiterung unter gebührender Berücksichtigung der dort gesetzten Prioritäten

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Vollständige Angleichung an den Besitzstand und Gewährleistung einer transparenten und effektiven Umsetzung
- Konsolidierung der nationalen Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Kultur und audiovisuelle Medien

- Vollständige Rechtsangleichung und weiterer Ausbau der unabhängigen Regulierungsbehörde für Rundfunk und Fernsehen

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Aufstellung des Nationalen Entwicklungsplans und Bestimmung der Umsetzungsstrukturen für den endgültigen Plan
- Bestimmung der für die Umsetzung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zuständigen Stellen, insbesondere der Verwaltungs- und Zahlstellen; klare Aufgabentrennung
- Gewährleistung einer effektiven interministeriellen Koordinierung und Klärung der Kompetenzen für regionalpolitische Fragen
- Erarbeitung der erforderlichen Überwachungs- und Evaluierungsmethoden für die Strukturfonds, vor allem für Ex-ante-Evaluierungen und für die Erfassung und Verarbeitung einschlägiger statistischer Daten und Indikatoren, u.a. Regionalstatistiken für die Erfordernisse der Ex-ante-Evaluierungen
- Verbesserung des Haushaltssystems entsprechend den Standards für die Strukturfonds; Festlegung von Finanzkontrollverfahren für die Verwaltung der Strukturfonds, Einrichtung und angemessene Personalausstattung der künftigen Verwaltungs- und Zahlstellen für die Strukturfonds
- Entwicklung der technischen Vorbereitung von Projekten, die für Zuschüsse aus den Struktur- und Kohäsionsfonds in Betracht kommen (Projektplan)

Umwelt

- Vollständige Übernahme des Besitzstandes mit besonderem Gewicht auf Wasserqualität (Verabschiedung des Wassergesetzes und einschlägiger Ministerialverordnungen) und Umweltverschmutzung durch die Industrie

- Weitere Umsetzung des Besitzstandes vor allem hinsichtlich der Luftqualität (einschließlich einer Verbesserung des Überwachungsnetzes), der Abfallwirtschaft (vollständige Umsetzung der Richtlinien über Abfälle und gefährliche Abfälle, Aufstellung von Plänen für die Abfallbewirtschaftung und Verbesserung des Wiedergewinnungs- und Trennungssystems), der Wasserqualität (besonderes Gewicht auf Abwasserbehandlung in Ballungsgebieten mit über 100.000 Einwohnern (Einwohneräquivalent), Bestandsaufnahme für die Einleitung von gefährlichen Substanzen, vollständige Umsetzung der Richtlinien über Trinkwasser, die Qualität der Oberflächengewässer und die Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) sowie der Umweltverschmutzung durch die Industrie (einschließlich der Ausgabe von integrierten Genehmigungen nach der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
- Weiterer Ausbau der Verwaltungs-, Überwachungs- und Vollzugskapazität auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der Erteilung von Genehmigungen und der Planung sowie Aufbau der Strukturen zur Umsetzung der Richtlinien für die Bereiche chemische Erzeugnisse (auch zugelassene Labors) und Naturschutz
- Weitere Berücksichtigung der Umweltschutzbelange bei der Definition und Umsetzung von Strategien in allen übrigen Politikfeldern zwecks Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Weitere Rechtsangleichung, Intensivierung der Marktaufsicht und des Vollzugs, u.a. durch Stärkung der Verbraucherorganisationen und Förderung des Verbraucherbewusstseins

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Schengen-Aktionsplans
- Weitere Vorbereitung auf die künftige Teilnahme am Schengen-Informationssystem durch den Aufbau nationaler Datenbasen und Register
- Weitere Bemühungen um Verbesserung der Ausrüstung und der personellen Ausstattung an den Grenzübergängen, aber auch an der grünen und der blauen Grenze und vor allem an der künftigen Außengrenze der Union; Zuweisung ausreichender staatlicher Haushalts- und Verwaltungsmittel; vollständige Angleichung an die gemeinsame Visumpolitik
- Volle Zusammenarbeit zwischen den nationalen Vollzugsbehörden und denen der Union durch die nötige administrative und logistische Unterstützung; Angleichung der Datenschutzpraxis; Angleichung der grenzübergreifenden Überwachung, Gewährleistung von ausschließlich zivilen koordinierten Diensten zur Verbrechensbekämpfung
- Verabschiedung und Umsetzung einer Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (von der Verhinderung bis zur Verfolgung); Bekämpfung des Menschenhandels; Verabschiedung und Umsetzung einer nationalen Drogenbekämpfungsstrategie nebst Einrichtung einer nationalen Zentralstelle für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogenmissbrauch; effektive Bekämpfung der Geldwäsche und der Wirtschaftskriminalität
- Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Polizei sowie zwischen ihr und anderen Vollzugsbehörden und der Justiz, um vor allem den Kampf gegen die organisierte Kriminalität zu verschärfen und Überschneidungen bei der Ermittlung auszuschließen
- Maßnahmen zur Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen
- Maßnahmen zur vollständigen Angleichung an das Übereinkommen über den Schutz der Finanzinteressen der Gemeinschaften sowie dessen Protokolle

Zollunion

- Besonders dringender Handlungsbedarf: planmäßige vollständige Umsetzung des Arbeitsstrategiepapiers für den Zoll, insbesondere Umsetzung der IT-Strategie der polnischen Zollverwaltung, Entwicklung von IT-Systemen, um den elektronischen Datenaustausch zwischen der Gemeinschaft und Polen zu ermöglichen

- Ausbau einer integrierten Grenzüberwachung — unter anderem Zusammenarbeit mit den inländischen Partnerdiensten und den Nachbarländern zwecks Erarbeitung integrierter gemeinsamer Arbeitsverfahren
- Anwendung des integrierten Zolltarifs und Umsetzung der Strategie zur Modernisierung der Zollverwaltung, auch auf regionaler Ebene
- Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Zollkodex im gesamten Land
- Vollständige Angleichung hinsichtlich der vereinfachten Verfahren; Ausbau der administrativen und operativen Kapazität des polnischen Zolls (namentlich für die Grenzüberwachung und die Koordinierung mit anderen Vollzugsbehörden)
- Weitere Bemühungen zur Bekämpfung des Zollbetrugs

Auswärtige Beziehungen

- Maßnahmen zur Sicherstellung, dass internationale Verträge oder Abkommen, die mit dem Besitzstand unvereinbare bilaterale Investitionsvereinbarungen enthalten, neu ausgehandelt oder bis zum Beitritt beendet werden

Finanzkontrolle

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Fertigstellung des Strategiepapiers zur internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen und der einschlägigen Verordnungen auf zentraler und regionaler Ebene; Einrichtung einer Zentralstelle zur Koordinierung und Harmonisierung der Methoden für die Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sowie für die interne Revision im gesamten Regierungsapparat; Schaffung interner Revisions- bzw. Kontrollstellen in den mittelbewirtschaftenden Dienststellen
- Einführung der funktionalen Unabhängigkeit der internen Revisoren auf zentraler und dezentraler Ebene; Intensivierung der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf allen Ebenen durch den Ausbau der Verwaltungskapazität
- Erhöhung der Verantwortung von Führungskräften in Theorie und Praxis
- Anpassung der Aktivitäten der Obersten Kontrollkammer an internationale und EG-Standards
- Konsolidierung der Betrugsbekämpfungsstelle
- Weitere Anstrengungen zur Sicherstellung der korrekten Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung von EG-Mitteln aus der Vorbeitrittsilfe als wichtiger Indikator für die Fähigkeit Polens zur Umsetzung des Besitzstandes für die Finanzkontrolle

5. Programmierung

In den Jahren 2000—2006 erhält Polen neben den PHARE-Mitteln eine finanzielle Unterstützung für die Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, wofür das eigens für die Beitrittsvorbereitung entwickelte Instrument SAPARD (Verordnung (EG) Nr. 1268/99 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) und das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr (Verordnung (EG) Nr. 1267/99 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73) bereitstehen; dabei werden durch Letzteres in der Zeit bis zum Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert wie im Rahmen des Kohäsionsfonds. Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Polen auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmensförderung finanzieren. Außerdem hat Polen Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Sämtliche Investitionsprojekte sind grundsätzlich auch von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Die Kommission arbeitet seit 1998 mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen, vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten in die Wege zu leiten.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Vorbereitung auf den Beitritt aus Mitteln der drei Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Polen seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der in dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft als Prioritäten ausgewiesenen spezifischen Ziele vorweisen kann. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 vom 16. März 1998 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft unterliegt einem Monitoring im Rahmen des Europa-Abkommens. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, kommt es wesentlich darauf an, dass die Institutionen des Europa-Abkommens der Rahmen für die Überprüfung der Übernahme und der praktischen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes bleiben. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung sowie die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der prioritären Ziele und der Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft, wie auch spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die Bewerberländer (Verordnung (EG) Nr. 1266/99 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Finanzierungsbeschlüsse im Rahmen der drei Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt — Phare, ISPA und SAPARD — untereinander ebenso wie mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft gegebenenfalls erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Rumänien**

(2002/92/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen von Rumänien auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Rumänien sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten —

(7) Rumänien sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Rumänien sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ Abl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997, dass die Beitrittspartnerschaft den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bilden soll und dass mit diesem Instrument alle Formen der Unterstützung für die Bewerberstaaten in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden sollen. Auf diese Weise richtet die Gemeinschaft ihre Hilfe gezielt auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bewerberstaaten aus, um sie im Hinblick auf den Beitritt bei der Bewältigung spezifischer Probleme zu unterstützen.

Die erste Beitrittspartnerschaft für Rumänien wurde im März 1998 beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde sie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in Rumänien im Dezember 1999 erstmals aktualisiert. Die jetzige Revision stützt sich auf einen Vorschlag, den die Kommission nach Konsultationen mit Rumänien ausgearbeitet hat, und gründet sich auf die Analyse im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt.

2. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, die im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt ausgewiesenen Handlungsprioritäten und die verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung Rumäniens bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, in einem einzigen Gesamtrahmen darzulegen. Die Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für das Instrumentarium zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Dazu gehören unter anderem das revidierte Nationale Programm Rumäniens zur Übernahme des Besitzstands, das Haushaltsüberwachungsverfahren für die Zeit vor dem Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung, die Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die staatlichen Entwicklungspläne, die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach dem Beitritt und für die Anwendung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind verschiedener Art, werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und eingesetzt, wobei Unterstützung im Rahmen der Heranführungshilfe gewährt werden kann. Sie sind zwar nicht Bestandteil dieser Beitrittspartnerschaft, stehen jedoch im Hinblick auf die Prioritäten mit ihr im Einklang.

3. Grundsätze

Für jedes Bewerberland wurden die prioritären Bereiche im Hinblick auf seine Fähigkeit ausgewählt, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat hob auf seiner Tagung in Madrid im Jahr 1995 hervor, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach dem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg wies er 1997 mit Nachdruck darauf hin, dass die Umsetzung des Besitzstands der Union in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muss auch die effektive Anwendung gewährleistet sein. Auf seiner Tagung in Feira im Jahr 2000 und in Göteborg im Jahr 2001 betonte der Europäische Rat, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Berichte der Kommission haben die bereits erzielten Fortschritte herausgestellt, zugleich aber deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen es seitens der Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch bedarf. In dieser Situation ist es erforderlich, in den prioritären Bereichen gemeinsam mit dem jeweiligen Staat genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Rumänien vorangetrieben werden können. In der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden diejenigen Ziele als prioritär ausgewiesen,

von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Rumänien sie in den nächsten zwei Jahren (2002 und 2003) erreichen bzw. ihnen erheblich näher kommen kann. Dabei wurden Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend gekennzeichnet. Die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele gemacht wurden, werden im Regelmäßigen Bericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten für die überarbeitete Beitrittspartnerschaft formuliert.

Rumänien legte am 29. Juni 2001 eine aktualisierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vor. Darin ist ein Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, der sich auf die Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 stützt. Ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln aufgezeigt.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Rumänien seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Dennoch wird Rumänien auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Rumänien seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich der Rechtsangleichung und der Umsetzung des Besitzstands eingegangen ist. Es sei daran erinnert, dass es mit der Übernahme des Besitzstands in innerstaatliches Recht allein nicht getan ist. Es muss auch sichergestellt werden, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen nachstehend genannten Bereichen muss eine glaubwürdige und effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse im Regelmäßigen Bericht der Kommission wurden für Rumänien folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Weiterentwicklung des mit dem Beamtengesetz von 1999 geschaffenen Rahmens durch Einführung und Anwendung der entsprechenden Durchführungsvorschriften.
- Annahme und Umsetzung eines umfassenden Reformpakets für die öffentliche Verwaltung, das folgende Punkte umfassen sollte: (i) Einrichtung von Mechanismen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von ungebührlicher Beeinflussung sowie der Rechenschaftspflicht der Beamten, (ii) Verbesserung der Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst sowie (iii) Laufbahnstrukturen auf der Grundlage eines transparenten Beförderungs- und Beurteilungssystems.
- Intensivierung der Korruptionsbekämpfung in umfassender Weise, insbesondere durch (i) Klärung der Zuständigkeiten aller an der Korruptionsbekämpfung beteiligten Stellen, Gewährleistung einer besseren Koordinierung zwischen diesen Stellen und Stärkung ihrer Umsetzungsfähigkeit, (ii) Ratifizierung der einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung sowie (iii) Einführung des Konzepts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im rumänischen Strafrecht. Durchführung unmittelbarer effizienter Maßnahmen mit Breitenwirkung in der Öffentlichkeit sowie Gewährleistung transparenter administrativer Beschlüsse.
- Verbesserung der Politikformulierung durch (i) Verbesserung der politischen Koordinierung und der Konsultationsverfahren zwischen den Ministerien, (ii) Konsultation von Interessengruppen, insbesondere der Sozialpartner und der Vertreter der Zivilgesellschaft sowie (iii) Prüfung sämtlicher Gesetzentwürfe hinsichtlich ihrer budgetären Auswirkungen sowie ihrer Vereinbarkeit mit dem Europa-Abkommen, dem gemeinschaftlichen Besitzstand und internationalen Verpflichtungen.
- Reduzierung des Rückgriffs auf Anordnungen und Dringlichkeitsanordnungen als gesetzgeberisches Instrument.
- Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die lokalen Gebietskörperschaften, damit diese ihren Aufgaben gerecht werden können.
- Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz. Verbesserung ihres Funktionierens durch Einführung objektiver Kriterien für die Einstellung und die Laufbahnentwicklung von Richtern und Staatsanwälten sowie Gewährleistung geeigneter Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Richter, Staatsanwälte und Justizbeamte durch kontinuierliche Unterstützung des Nationalen Instituts der Magistratur und des Ausbildungszentrums für Justizbeamte. Ausbau der Möglichkeiten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe.
- Verbesserung der Vollstreckung von Zivilurteilen.

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

- Entwicklung eines wirksamen Bewährungssystems und Reduzierung des Rückgriffs auf Untersuchungshaft.
- Fortsetzung der Reform der Polizei durch (i) Verabschiedung des Gesetzes über die Organisation der Polizei und des Gesetzes über das Polizeistatut, (ii) Neudefinition der Polizei als Beamtenkorps (wenn auch mit Sonderstatus und (iii) Unterstellung der Polizeibeamten unter die Zivilgerichtsbarkeit.
- Änderung der Teile des Strafgesetzbuchs, die Beleidigung und andere Straftaten gegen Beamte zum Gegenstand haben, um zu gewährleisten, dass die legitime freie Meinungsäußerung nicht beeinträchtigt wird.

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Vollendung der Reform des Kinderfürsorgesystems im Einklang mit der nationalen Strategie für den Schutz von Kindern in Not. Die Reform sollte (i) eine angemessene finanzielle Unterstützung zugunsten aller Heimkinder vorsehen, (ii) die besonderen Probleme von Kindern mit chronischen Krankheiten und Behinderungen angehen, (iii) die besonderen Probleme junger Erwachsener bei Verlassen der Heime berücksichtigen und (iv) auf eine Schließung der gegenwärtigen Sonderschulen und die Entwicklung eines integrierenden Bildungssystems abzielen.
- Aufrechterhaltung des Moratoriums für die internationale Adoption, bis neue Bestimmungen verabschiedet sind, die die Interessen des Kindes in den Vordergrund stellen und mit den internationalen Verpflichtungen Rumäniens im Einklang stehen, und bis die für die Umsetzung der neuen Vorschriften erforderlichen Verwaltungskapazitäten vorhanden sind.
- Bereitstellung angemessener Finanzmittel und Verwaltungskapazitäten, um die Regierungsstrategie für die Verbesserung der Situation der Roma auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene — mit besonderem Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Diskriminierungen (auch in der öffentlichen Verwaltung umzusetzen, und Gewährleistung des gleichen Zugangs zum normalen Bildungsweg, zum Wohnraum und zu sozialen Diensten.
- Gewährleistung, dass ein effizientes und ordnungsgemäß funktionierendes System zur Prüfung von Beschwerden über polizeiliches Fehlverhalten eingerichtet wird. Sicherstellung des Zugangs der Roma zu diesem System.
- Bereitstellung angemessener Finanzmittel und Verwaltungskapazitäten, damit die nationale Strategie für die Verbesserung der Situation der Behinderten angenommen und umgesetzt werden kann.
- Einrichtung von Institutionen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Gewährleistung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens.

Wirtschaftliche Kriterien

- Schaffung eines stabilen makroökonomischen Umfelds, insbesondere durch Strukturreformen, zur Gewährleistung einer mittelfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen.
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch die marktorientierte Umstrukturierung von Unternehmen, vor allem durch (i) Fortsetzung und Intensivierung des Privatisierungsprozesses, um die Durchführung des Regierungsprogramms zu vollenden, (ii) Maßnahmen zur Förderung in- und ausländischer Investitionen, (iii) Vereinfachung der rechtlichen und administrativen Verfahren, (iv) Einführung neuer Konkursverfahren und (v) Gewährleistung bzw. Erhöhung der Transparenz der Vorschriften für die Privatisierung und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, damit einwandfreie Privatisierungsverfahren sichergestellt sind.
- Regelung insbesondere der ausstehenden Zahlungsrückstände zwischen Unternehmen (zwischen öffentlichen Unternehmen, jedoch auch zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen).
- Umsetzung eines Umstrukturierungsplans für die Stahlindustrie im Einklang mit den Gemeinschaftlichen Erfordernissen sowie von Sanierungsplänen für Stahlunternehmen.
- Umsetzung eines Umstrukturierungsplans für die nationale Luftfahrtgesellschaft zur Reduzierung der finanziellen Verluste.
- Beschleunigung der Schaffung eines funktionierenden Grundstücksmarktes durch Entwicklung einer Flurbereinigungspolitik, Abschluss der Vergabe der Grundstücksrechte und Stärkung der Eigentumsrechte.
- Entwicklung eines Rahmenkonzepts für die Kreditvergabe und Finanzinfrastruktur in der Landwirtschaft, das mit der finanziellen Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gemeinschaft vereinbar ist.
- Schaffung KMU-freundlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen und insbesondere weitere Vereinfachung der Verfahren für die Registrierung und Zulassung von Unternehmen.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Weitere Umsetzung der „Richtlinien nach dem neuen Konzept“ auf der Grundlage entsprechender Rahmenvorschriften und Ausbau der hierfür benötigten Verwaltungskapazitäten (Konformitätsbewertungsstellen). Angleichung der rumänischen Bestimmungen für Arzneimittel, Chemikalien, Kosmetika, Textilwaren, Schuhe, das gesetzliche Messwesen und Kraftfahrzeuge an den Besitzstand und weitere Anpassung der noch verbleibenden herkömmlichen technischen Vorschriften. Fortsetzung der Übernahme der EN-Normen. Errichtung eines Marktüberwachungssystems und Vorbereitung der Behörden und der Wirtschaftsteilnehmer im Lebensmittelsektor auf die Gemeinschaftsgrundsätze für Lebensmittelsicherheit.
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der neuen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.
- Fortsetzung der analytischen Durchsicht der Gesetzgebung im nicht harmonisierten Bereich um sicherzustellen, dass diese sich in Übereinstimmung mit den Artikel 28, 29 und 30 des Vertrags befindet; und Vervollständigung der verwaltungsmäßigen Vorbereitung auf zukünftige Überwachung in diesem Bereich.

Freizügigkeit

- Fortsetzung der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise und Diplome. Schaffung der notwendigen Verwaltungsstrukturen und Einrichtung von Programmen für die allgemeine und die berufliche Bildung.
- Vorbereitung des Aufbaus der Verwaltungsstrukturen für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme.

Freier Dienstleistungsverkehr

- Weitere Angleichung der Rechtsvorschriften für die Wertpapiermärkte.
- Verbesserung der Aufsicht im Bereich Finanzdienstleistungen.

Freier Kapitalverkehr

- Gewährleistung der Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ (Financial Action Task Force).
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen die Geldwäsche.

Gesellschaftsrecht

- Stärkung der Verwaltungskapazität der Stellen, die die Achtung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum gewährleisten sollen, und Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung von Warennachahmungen und Produktpiraterie. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden, insbesondere zwischen Polizei, Zoll und Justiz. Stärkung der Verwaltungskapazität an den Grenzen und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der für die Grenzen geltenden Rechtsvorschriften. Verstärkte Ausbildungsmaßnahmen für die Vollzugsbehörden, einschließlich für Richter und Staatsanwälte.
- Vollendung der Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand, insbesondere durch die Annahme der erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Wettbewerb

- Fertigstellung der Rahmenvorschriften für die Bereiche staatliche Beihilfen und Kartellrecht. Stärkung der Verwaltungskapazität der Wettbewerbsbehörden; Gewährleistung der Anwendung des Kartellrechts und der Regeln für staatliche Beihilfen einschließlich der Anpassung von Beihilferegelungen, die mit dem Besitzstand nicht vereinbar sind. Fertigstellung des Inventars der staatlichen Beihilfen und Erstellung der Jahresberichte. Bessere Information aller Marktteilnehmer und Beihilfgeber über die Beihilferegelungen. Verstärkte Ausbildungsmaßnahmen für die Justiz im Bereich Wettbewerb.

Landwirtschaft

- Organisation und Durchführung einer allgemeinen Landwirtschaftszählung.
- Aufbau der Verwaltungsstrukturen, die für die Planung, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums benötigt werden.

- Ausbau der Kapazitäten der Verwaltungsstrukturen für die Politikformulierung und Wirtschaftsanalyse.
- Vorbereitung auf die Umsetzung und Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, einschließlich eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie eines Systems zur Ausweisung landwirtschaftlicher Flächen, und Vorbereitung auf die Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich sowie im Bereich der Lebensmittelsicherheit
- Fortsetzung der Einrichtung des Weinbauregisters sowie von Überwachungsverfahren für den Weinsektor.
- Weitere Angleichung des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts sowie Ausbau des Kontrollsystems, insbesondere an den künftigen Außengrenzen.
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Unternehmen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien gehören.
- Stärkung der Verwaltungskapazität zur Umsetzung der Strategie für Lebensmittelsicherheit.

Fischerei

- Abschluss der Errichtung geeigneter organisatorischer Strukturen, angemessene Ausstattung der zuständigen Stellen mit Ressourcen und Ausrüstung für die Aufsicht und Kontrolle auf zentraler und regionaler Ebene. Fertigstellung des Flottenregisters im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen. Entwicklung eines zuverlässigen Fischereistatistiksystems.

Verkehrspolitik

- Stärkung der Verwaltungskapazität im Bereich Straßenverkehr und Fortsetzung der Rechtsangleichung (insbesondere schrittweise Abschaffung diskriminierender Straßenverkehrsabgaben und -gebühren) und Beginn mit der Umsetzung eines Aktionsplans zur Nachrüstung rumänischer Lastkraftwagen mit Geschwindigkeitsbegrenzern und Fahrtenschreibern.
- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Besitzstands auf dem Gebiet der Sicherheit im Seeverkehr unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und Stärkung der Verwaltungskapazität zwecks Steigerung der Flottenstaat-Leistungsfähigkeit der rumänischen Flotte.
- Umstrukturierung und Modernisierung der rumänischen Donau-Flotte, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und sie auf den in der Gemeinschaft erforderlichen technischen Stand zu bringen.
- Übernahme und Umsetzung des revidierten Besitzstands im Bereich Schienenverkehr.

Steuern

- Gewährleistung der Rechtsangleichung unter besonderer Berücksichtigung von MWSt-Befreiungen, -Erstattungsbedingungen, -Anwendungsbereich und -Nullsatz sowie von Verbrauchsteuersätzen, -strukturen und -befreiungen.
- Sicherstellung, dass die bestehenden und die künftigen Rechtsvorschriften den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung entsprechen.
- Ausbau der Verwaltungskapazität und der Kontrollverfahren, einschließlich der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Steuererhebung, einschließlich der Einrichtung eines Steuerzahlerregisters, und der MWSt-Erstattung gelten; Ausarbeitung einer Strategie für die Steuerverwaltung; Erstellung eines Berufsethik-Kodex und Gewährleistung der Anwendung dieses Kodex; Bewertung des Personalbedarfs im Steuerbereich sowie Konzipierung und Umsetzung eines Aus- und Fortbildungssystems.
- Entwicklung von IT-Systemen zur Ermöglichung des elektronischen Datenaustauschs mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.
- Anwendung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchspflichtiger Waren.

Statistik

- Durchführung einer Volkszählung.
- Weitere Verbesserung der statistischen Erfassung und der Qualität der Statistiken durch Gewährleistung der Bereitstellung angemessener Ressourcen, damit die Kapazitäten in diesem Bereich — auch auf regionaler Ebene — weiter verbessert werden.

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Festlegung und Umsetzung einer nationalen Beschäftigungspolitik, die mit den europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien im Einklang steht, einschließlich der Vorbereitung auf die Teilnahme an Aktivitäten, die sich am Europäischen Sozialfonds orientieren.
- Verbesserung der Kapazität des Nationalen Amtes für Beschäftigung für die Durchführung von aktiven Maßnahmen und Beschäftigungsprogrammen sowie Stärkung der örtlichen Arbeitsämter vor allem durch Verbesserung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Beschäftigung und Sozialhilfe.
- Vollendung der Reform des Sozialhilfesystems einschließlich der Einführung einer dezentralen finanziellen Verwaltung durch die zuständigen Stellen.
- Weitere Angleichung an den Besitzstand in den Bereichen Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen. Annahme des neuen Arbeitsgesetzbuches. Stärkung der Verwaltungs- und Vollzugsbehörden, einschließlich der Gewerbeaufsichtsämter. Annahme von Durchführungsvorschriften zur Verhinderung von Diskriminierungen und Aufstellung eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- Übernahme und Umsetzung des Rechts im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie Entwicklung eines nationalen Überwachungs- und Kontrollsystems für übertragbare Krankheiten und eines Informationssystems für die Gesundheitsüberwachung.
- Verabschiedung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Stärkung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen und Unterstützung der Sozialpartner beim Aufbau von Kapazitäten, insbesondere im Rahmen des autonomen zweiseitigen sozialen Dialogs und mit Blick auf ihre künftige Rolle bei der Konzeption und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union, einschließlich des Europäischen Sozialfonds.
- Ausbau der Kapazitäten für die Reform des Gesundheitswesens nach einem Gesamtkonzept; zu diesem Zweck Verbesserung der strategischen Personal- und Finanzplanung, um eine wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel und gleichzeitig den gleichberechtigten Zugang der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie (einschließlich Datenerhebung) mit Blick auf die künftige Beteiligung Rumäniens an der europäischen Strategie für die soziale Eingliederung.

Energie

- Entwicklung und Umsetzung einer Energiestrategie, die mit den energiepolitischen Zielen der Union im Einklang steht. Gegenstand dieser Strategie sollten neben den Hauptenergiequellen auch die Verbesserung der Energieeffizienz (insbesondere im Heizsektor) und die Nutzung erneuerbarer Energien sein.
- Vorantreibung der Rechtsangleichung im Bereich Energiebinnenmarkt (Elektrizität und Gas) durch Einrichtung eines unabhängigen Betreibers für das Stromübertragungsnetz, Beseitigung der noch bestehenden Verzerrungen bei den Energiepreisen, Vorbereitung auf die weitere schrittweise Marktöffnung und Gewährleistung unabhängiger und wirksamer Regulierungsmechanismen.
- Einführung einer strengen und transparenten Finanzdisziplin für alle Akteure des rumänischen Energiemarkts und anschließende Einleitung eines Programms zur Kostendeckung und Reduzierung der Zahlungsrückstände.
- Ausarbeitung und Einleitung eines Programms zur Übernahme des Besitzstands auf dem Gebiet der Erdölvorräte.
- Umsetzung der Empfehlungen des Ratsberichts über die nukleare Sicherheit im Rahmen der Erweiterung unter gebührender Berücksichtigung der darin festgelegten Prioritäten.
- Weiterhin Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit im Kernkraftwerk Cernavoda.
- Verstärkung der Ressourcen und Kapazitäten der nationalen Atomaufsichtsbehörde.

Industriepolitik

- Überarbeitung des politischen Rahmenkonzepts und der Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Zugangs der Unternehmen (vor allem der KMU) zu Möglichkeiten der Investitionsfinanzierung.
- Umsetzung einer marktorientierten Wettbewerbsstrategie einschließlich sektorspezifischer Umstrukturierungsprogramme.

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Umsetzung des Besitzstands im Bereich Post und Telekommunikation in rumänisches Recht.
- Vorbereitung der vollständigen Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes durch Errichtung einer nationalen Regulierungsbehörde.

Kultur und audiovisuelle Medien

- Rechtsangleichung und Stärkung der Leistungsfähigkeit der unabhängigen Aufsichtsbehörde für Hörfunk und Fernsehen.

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Ausarbeitung einer nationalen Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und in diesem Zusammenhang regelmäßige Aktualisierung und Verbesserung des Nationalen Entwicklungsplans.
- Einrichtung eines Begleitungs- und Bewertungssystems, insbesondere für die Ex-ante- und die Ex-post-Bewertung und die Erhebung der einschlägigen statistischen Daten und Indikatoren.
- Verbesserung der institutionellen und administrativen Leistungsfähigkeit der für die Programmierung und Verwaltung der Finanzmittel für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zuständigen Stellen gemäß dem Strukturfondskonzept; insbesondere Benennung der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen; klare Verteilung der Zuständigkeiten auf nationaler und regionaler Ebene und Verbesserung der Verwaltungskapazität in Bezug auf Einstellungen, Laufbahnprofile und Ausbildung. Gewährleistung der interministeriellen Zusammenarbeit.
- Vorbereitung auf die Erfüllung der grundlegenden Bestimmungen über Finanzmanagement und -kontrolle gemäß den jeweiligen Strukturfondsverordnungen.

Umweltschutz

- Vollendung der Übernahme des Besitzstands und Einleitung der Umsetzung in folgenden Bereichen: horizontales Recht (Umweltverträglichkeitsprüfung), Abfallwirtschaft, Wasserqualität, Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Risikomanagement in der Industrie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Großfeuerungsanlagen, Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen).
- Ausarbeitung von Plänen zur Umsetzung der Richtlinien, einschließlich Finanzierungsplänen, mit besonderem Gewicht auf folgenden Bereichen: Abfallwirtschaft (einschließlich einer nationalen und regionalen Abfallwirtschaftsstrategie), Wasserqualität und Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Risikomanagement in der Industrie (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen).
- Stärkung der Verwaltungskapazität auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Kapazitäten für Politikformulierung und Wirtschaftsanalyse. Besondere Aufmerksamkeit muss der Fähigkeit der lokalen Umweltschutzämter zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften gelten.
- Berücksichtigung der Umweltschutzbestimmungen bei der Festlegung und Umsetzung aller anderen Sektorpolitiken mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Fortsetzung der Rechtsangleichung, Stärkung der Marktüberwachungs- und Vollzugsbehörden, insbesondere Gewährleistung der effektiven Umsetzung der Fünfjahresstrategie für die nationale Verbraucherschutzbehörde.

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Verbesserung der Grenzverwaltung durch (i) Entwicklung einer Strategie für die integrierte Grenzverwaltung, (ii) Umsetzung von Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes über die Staatsgrenzen und des Gesetzes über die Organisation und Funktionsweise der Grenzpolizei, (iii) Verzicht auf den Einsatz von Wehrpflichtigen in der Grenzpolizei sowie (iv) Angleichung der Vorschriften und Verfahren zur Verhinderung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, insbesondere zum Schutz von Frauen und Kindern.
- Ausarbeitung und Vorlage eines Schengen-Aktionsplans.
- Fortsetzung der schrittweisen Angleichung der Visavorschriften und -verfahren an den Besitzstand.
- Ausarbeitung und Einleitung der Umsetzung einer integrierten Strategie für die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sowie Verbesserung der Koordinierung zwischen den Vollzugsbehörden, von der Prävention bis hin zur Strafverfolgung.
- Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Drogenbekämpfungsstrategie und Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle für die Beziehungen zur Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.
- Weitere Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich der Geldwäsche. Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats von 1981 und Stärkung der Verwaltungskapazität des Nationalen Amtes für die Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche.
- Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Implementierung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.
- Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Angleichung des rumänischen Rechts an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seine Protokolle.

Zollunion

- Fortsetzung der Bemühungen zur Umsetzung der Berufsethik-Strategie für den Zoll. Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Wartezeiten an den Grenzen, Vorgehen gegen das Verbringen nachgeahmter Waren oder unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke über die Grenze und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität.
- Verbesserung der Verwaltungs- und Durchführungskapazitäten für den Vollzug der Zollvorschriften durch dienststellenübergreifende Zusammenarbeit. Bewertung des Personalbedarfs und Entwicklung zentralisierter Ausbildungsmöglichkeiten.
- Beschleunigung der Umsetzung der IT-Strategie der rumänischen Zollverwaltung; Entwicklung von IT-Systemen, die den elektronischen Datenaustausch zwischen der Gemeinschaft und Rumänien ermöglichen.

Finanzkontrolle

- Ausarbeitung eines Strategiepapiers über die öffentliche interne Finanzkontrolle, gefolgt von der Annahme von Rechtsvorschriften, Regeln und Verfahren, die mit den international anerkannten Standards im Einklang stehen; in diesem Strategiepapier sollten die folgenden Bereiche zusammenhängend behandelt werden: (i) Finanzmanagement und -kontrolle durch die mittelbewirtschaftenden Stellen (Rechenschaftspflicht der mittelbewirtschaftenden Stellen); (ii) Ex-ante-Kontrollen im Rahmen der präventiven Finanzkontrolle durch das Finanzministerium und (iii) interne Auditfunktion, einschließlich ihrer funktionellen Unabhängigkeit.
- Festlegung und Quantifizierung des organisatorischen, personellen und finanziellen Bedarfs in den wichtigsten mittelbewirtschaftenden Stellen im Zusammenhang mit der internen Finanzkontrolle und dem internen Audit, deren Einführung im Strategiepapier vorgesehen ist; Ausarbeitung und Umsetzung von Plänen für den Institutionenaufbau und die Personalausbildung im Bereich der internen Finanzkontrolle und des internen Audits.
- Stärkung der erforderlichen institutionellen Kapazitäten des Rechnungshofs für die Einführung moderner Auditverfahren, die mit den internationalen Standards und der „besten Praxis“ im Einklang stehen.
- Intensivierung der Betrugsbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.
- Benennung einer zentralen Anlaufstelle für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und Aufnahme einer effektiven Zusammenarbeit zwischen OLAF und dieser Stelle.
- Verstärkung der Bemühungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft als wichtiger Indikator für die Fähigkeit Rumäniens, den Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umzusetzen.

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für Rumänien zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Rumänien auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen finanzieren. Außerdem hat Rumänien Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Rumänien seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakei**

(2002/93/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen der Slowakei auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte die Slowakei ihr Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Die Slowakei sollte sicherstellen, dass sie über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Slowakei sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom Dezember 1997 in Luxemburg beschlossen, die Beitrittspartnerschaft als einheitlichen Rahmen für alle Formen der Unterstützung der Kandidatenländer zum Kern der intensivierten Heranführungsstrategie zu machen. Dieses Instrument gestattet der Gemeinschaft, ihre Hilfe gezielt an den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Kandidatenländer auszurichten und sie mit Blick auf den Beitritt bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme zu unterstützen.

Für die Slowakei wurde erstmals im März 1998 eine Beitrittspartnerschaft beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde die Beitrittspartnerschaft angesichts der in der Slowakei inzwischen eingetretenen Entwicklung im Dezember 1999 ein erstes Mal aktualisiert. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft beruht auf einem von der Kommission nach Konsultationen mit der Slowakei erarbeiteten Vorschlag und stützt sich auf die Ergebnisse des Regelmäßigen Berichts 2001 der Kommission über die Fortschritte der Slowakei auf dem Wege zum Beitritt.

2. Ziele

Die Beitrittspartnerschaft setzt den einheitlichen Rahmen für eine Gesamtdarstellung der von der Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht des Jahres 2001 über die Fortschritte der Slowakei auf dem Wege zum EU-Beitritt genannten Handlungsprioritäten sowie der der Slowakei für die Verwirklichung dieser vorrangigen Ziele zur Verfügung stehenden Finanzmittel, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden. Aufgrund der Beitrittspartnerschaft kann eine Reihe von Instrumenten zur Unterstützung der Slowakei bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Dazu zählen unter anderem das von der Slowakei vorgelegte aktualisierte Nationale Programm zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes, das Finanzaufsichtsverfahren für die Zeit bis zum Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung des Beitritts, der für die Zeit bis zum Beitritt geschlossene Pakt gegen die organisierte Kriminalität, der nationale Entwicklungsplan, der Plan für die ländliche Entwicklung, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie andere sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach erfolgtem Beitritt und für die Umsetzung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese in ihrer Art unterschiedlichen Instrumente werden nach ihren eigenen Verfahren vorbereitet und umgesetzt und sind im Sinne der Hilfe zur Vorbereitung auf den Beitritt förderwürdig. Obwohl nicht Bestandteil der Beitrittspartnerschaft, stehen sie ihren Prioritäten nach mit ihr in Einklang.

3. Grundsätze

Die als prioritär ausgewiesenen Bereiche beziehen sich auf die Fähigkeit der einzelnen Bewerberländer, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten;
- Existenz einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat von 1995 in Madrid wies ausdrücklich darauf hin, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungen anpassen müssen, damit nach erfolgter Erweiterung ein harmonisches Funktionieren der Politik der Gemeinschaft gewährleistet ist, und 1997 in Luxemburg betonte er, dass die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber als solche nicht ausreichend ist, und dass vor allem eine effektive Anwendung gewährleistet sein muss. Auf seiner Tagung in Feira im Jahre 2000 und in Göteborg im Jahre 2001 bekräftigte der Europäische Rat, dass es entscheidend darauf ankommt, dass die Kandidatenländer in der Lage sind, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und justiziellen Strukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Kommissionsberichte haben deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen trotz aller bereits erzielten Fortschritte die Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch unternehmen müssen. Diese Situation erfordert es, in den prioritären Bereichen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit der Slowakei vorangetrieben werden können.

Als Prioritäten sind in der revidierten Fassung der Beitrittspartnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass die Slowakei in der Lage ist, sie in den kommenden zwei Jahren (2002—2003) zu erreichen bzw. sich ihnen weitgehend anzunähern. Dabei sind Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend kenntlich gemacht. Die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele werden im Jahresbericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten dieser aktualisierten Beitrittspartnerschaft formuliert.

Die Slowakei hat im Juni 2001 eine revidierte Fassung ihres Nationalen Programms zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes vorgelegt. Der dabei für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele zugrunde gelegte Zeitplan stützt sich auf die Beitrittspartnerschaft von 1999. Ferner ist darin der Verwaltungs- und Finanzbedarf ausgewiesen.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen die Slowakei ihre Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Die Slowakei wird jedoch auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass die Slowakei ihren Verpflichtungen nachkommt, die sie mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich Rechtsangleichung und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in innerstaatliches Recht eingegangen ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes allein noch nicht getan ist: Es muss auch gewährleistet sein, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen im weiteren genannten Bereichen muss eine überzeugende und effektive Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse des Regelmäßigen Kommissionsberichts 2001 wurden für die Slowakei folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Gewährleistung der Umsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst; Fortsetzung der Umsetzung der Strategie zur Reform der öffentlichen Verwaltung, unter gebührender Berücksichtigung der Frage der Aus- und Fortbildung und der Vergütung
- Weitere Stärkung der Unabhängigkeit und Verbesserung der Effizienz der Justiz, wobei dem Ausbildungssystem der Richter besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist; Gewährleistung der Bereitstellung von Ausrüstung und Verwaltungspersonal
- Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz im Zusammenhang mit den Untersuchungsverfahren
- Stärkere Bekämpfung der Korruption und der Wirtschaftskriminalität, insbesondere ist die rechtzeitige und wirksame Umsetzung des Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung zu gewährleisten

Menschenrechte und Minderheitenschutz

- Weitere Verbesserung der Lage der Roma durch eine verstärkte Umsetzung der einschlägigen Strategie, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel auf nationaler und lokaler Ebene, durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung (auch innerhalb der öffentlichen Verwaltung), Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, erleichterten Zugang zum Bildungswesen, Verbesserung der Wohnverhältnisse, Bereitstellung angemessener finanzieller Unterstützung
- Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung des Gesetzes über den Gebrauch von Minderheitensprachen
- Gewährleistung der Schaffung eines effizienten Systems zur Beseitigung des Machtmissbrauchs durch die Polizei

Wirtschaftliche Kriterien

- Gewährleistung einer mittelfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, indem eine Reform der öffentlichen Ausgaben, vor allem im Gesundheits- und Rentenbereich, durchgeführt und die Reform des Systems der Verwaltung der öffentlichen Finanzen fortgesetzt wird

⁽¹⁾ Es gilt die seit den Regelmäßigen Berichten 2000 übliche Gliederung.

- Fortsetzung der Umstrukturierung der Unternehmen und Förderung der Entwicklung des Privatsektors sowie Vollendung des Privatisierungsprozesses
- Vollendung der Umstrukturierung des Finanzsektors und Privatisierung der verbleibenden staatlichen Banken und Versicherungsgesellschaften; Gewährleistung der Umsetzung der Mechanismen zur Eintreibung uneinbringlicher Forderungen
- Umsetzung des neuen Konkursrechts und der neuen Rechtsvorschriften zur Investitionsförderung; Umsetzung der Verbesserungen des Rechtsrahmens für Unternehmen; freie Investitionsförderung für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)
- Vollendung der Schaffung eines effizienten Grundstücks- und Kapitalmarkts im ländlichen Raum und im Landwirtschaftssektor

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Stärkung der Kontroll-, Aufsichts- und Beschwerdeverfahren und Gewährleistung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- Vollständige Umsetzung des Gesetzes über die technischen Anforderungen an die Produkte und die Konformitätsbewertung; vollständige Angleichung an die Richtlinien nach dem neuen Konzept und Gewährleistung ihrer Umsetzung; Vollendung der Angleichung und wirksame Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Sektoren mit produktspezifischer Gesetzgebung, insbesondere in den Bereichen Arzneimittel, Chemikalien, Kraftfahrzeuge und Nahrungsmittel
- Anpassung sämtlicher Marktüberwachungs- und Konformitätsbewertungsstellen an das Gemeinschaftsniveau; Abschaffung sämtlicher früher verbindlichen Zertifizierungen; Gewährleistung der Effizienz der Durchführungsstrukturen in allen Sektoren, auch für chemische Substanzen; Schaffung eines zentralen Verfahrens zur Zulassung von Arzneimitteln sowie eines Verfahrens zur gegenseitigen Anerkennung der Registrierungen
- Weiteres Screening der slowakischen Rechtsvorschriften in den nicht harmonisierten Bereichen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 28, 29 und 30 des Vertrags stehen, und Vollendung der Verwaltungsvereinbarungen für die künftigen Kontrollen in diesem Bereich

Freizügigkeit

- Im Zusammenhang mit beruflichen Befähigungsnachweisen, die vor der Harmonisierung erworben wurden, sollte die Slowakei vorrangig Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle slowakischen Fachleute vom erfolgten Beitritt an den in den entsprechenden Richtlinien festgelegten Anforderungen gerecht werden können
- Vollendung der Angleichung im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen und Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen und Programme für allgemeine und berufliche Bildung
- Stärkung der Verwaltungsstrukturen, die mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit befasst sind

Freier Dienstleistungsverkehr

- Vollendung der Angleichung und Umsetzung der Richtlinien über Finanzdienstleistungen
- Verstärkung der Überwachung der Finanzdienstleistungen
- Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Überwachungsstelle für den Datenschutz

Freier Kapitalverkehr

- Progressive Lockerung der für die institutionellen Investoren geltenden Beschränkungen
- Verstärkung und Koordinierung der Überwachungseinrichtungen und -verfahren
- Vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften an die Zweite Richtlinie gegen Geldwäsche

Gesellschaftsrecht

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und der Bekämpfung von Nachahmungen, insbesondere durch verstärkte Grenzkontrollen. Intensivierung der Schulungsmaßnahmen in den mit der Durchsetzung der Rechtsvorschriften befassten Behörden, insbesondere für Richter und Staatsanwälte
- Vollendung der Angleichung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Handelsmarken, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Wettbewerbspolitik

- Vollendung der Rechtsangleichung im Bereich der staatlichen Beihilfen wie auch des Kartellrechts, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten des Amtes für staatliche Beihilfen; Gewährleistung der Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich des Kartellrechts und der staatlichen Beihilfen einschließlich der Angleichung im Bereich der unvereinbaren öffentlichen Hilfen; Vollendung der Aufstellung der Liste der staatlichen Beihilfen und Ausarbeitung jährlicher Berichte; verstärkte Sensibilisierung sämtlicher Marktteilnehmer und Hilfe gewährender Organe für diese Vorschriften; Intensivierung der Schulungsmaßnahmen in den Justizbehörden im Bereich des Wettbewerbs

Landwirtschaft

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Gewährleistung der Angleichung der veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen und Verbesserung der Kontrollregelungen, insbesondere durch die Fertigstellung der Grenzkontrollstellen an den künftigen Außengrenzen
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören
- Ausbau der Kapazitäten der Landwirtschaftsbehörden und Vollendung der Vorbereitungen für die Durchsetzung und effektive Anwendung der Verwaltungsmechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Zahlstelle, der Qualitäts- und Vermarktungsnormen und des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper, sowie für die Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich und im Bereich der Lebensmittelsicherheit
- Stärkung der für die Konzeption, Durchführung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle und Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Verwaltungsstrukturen
- Fortsetzung der Modernisierung der Lebensmittelverarbeitungsbetriebe, damit sie in der Lage sind, die Gemeinschaftsnormen für Lebensmittelsicherheit zu erfüllen

Verkehrspolitik

- Vollendung der Angleichung der Rechtsvorschriften und Stärkung der Verwaltungs-/Durchsetzungskapazitäten im Bereich des Straßenverkehrs (insbesondere im Hinblick auf die Sozialvorschriften, vor allem die Voraussetzungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf, die Steuerharmonisierung sowie die technischen und Sicherheitsnormen, die das Gewicht, die Abmessungen sowie die elektronischen Fahrtenschreiber betreffen) und im Bereich des Schienenverkehrs, um den überarbeiteten Besitzstand in diesem Sektor umzusetzen
- Gewährleistung der Einrichtung und des effizienten Funktionierens einer unabhängigen Stelle zur Untersuchung von Unfällen in der Zivilluffahrt

Steuern

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Entwicklung von Informationssystemen, die einen Austausch elektronischer Daten mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen
- Gewährleistung der Angleichung der Rechtsvorschriften, wobei den MWSt- und Verbrauchsteuersystemen, namentlich der Übergangsregelung für die MWSt, besondere Beachtung zukommt
- Vermeidung diskriminierender Maßnahmen gegen Einfuhren aus der Gemeinschaft
- Gewährleistung, dass die derzeitige und künftige Steuergesetzgebung mit dem Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung vereinbar ist

- Stärkung der Verwaltungskapazitäten, vor allem im Bereich der Kontroll- und Durchsetzungsverfahren, sowie der administrativen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe
- Umsetzung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Statistik

- Weitere Verbesserung der Qualität und des Erfassungsbereichs der Statistiken; Gewährleistung, dass angemessene Ressourcen verfügbar sind, um die auf diesem Gebiet vorhandenen Kapazitäten, insbesondere auf regionaler Ebene, noch zu stärken

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Vollendung der Rechtsangleichung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Sozialbereich, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Stärkung der entsprechenden Verwaltungs- und Durchsetzungsstrukturen einschließlich der Gewerbeaufsicht. Erlass von Rechtsvorschriften gegen Diskriminierungen und Aufstellung eines Zeitplans für deren Umsetzung
- Vollendung der Rechtsangleichung und Gewährleistung der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der öffentlichen Gesundheit; Ausbau der Maßnahmen im Bereich der Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten sowie Gesundheitsüberwachung und -kontrolle
- Weitere Unterstützung der Bemühungen der Sozialpartner beim Aufbau der Kapazitäten, insbesondere im Hinblick auf ihre künftige Rolle bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Union, einschließlich des Europäischen Sozialfonds, vor allem im Wege eines unabhängigen sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie, einschließlich der Sammlung entsprechender Daten, im Hinblick auf die künftige Beteiligung an der europäischen Strategie zur Förderung der sozialen Eingliederung

Energie

- Umsetzung der in dem Bericht des Rates „Nukleare Sicherheit im Zusammenhang mit der Erweiterung“ enthaltenen Empfehlungen unter Berücksichtigung der in darin festgelegten Prioritäten
- Annahme und Umsetzung des Plans zur Stilllegung der beiden Kernreaktoren Bohunice VI im Jahr 2006 bzw. 2008
- Fortsetzung der Bemühungen, in dem Kernkraftwerk von Mochovce sowie in den beiden Kernreaktoren Bohunice V2 ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit zu gewährleisten und dieses auch während der Stilllegungsphasen der Blöcke 1 und 2 (V1) des Kernkraftwerks Bohunice aufrecht zu erhalten
- Weitere Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt, insbesondere auf die Gas- und Elektrizitätsrichtlinien; Vollendung des Angleichungsprozesses, Einsetzung eines unabhängigen Betreibers des Übertragungsnetzes (Elektrizität), Beseitigung der noch verbleibenden Preisverzerrungen; Stärkung der Aufsichtsbehörde
- Weitere Angleichung an die Erfordernisse im Zusammenhang mit den Sicherheitsreserven an Erdöl; Verstärkung der Bemühungen bei der effektiven Anlage dieser Vorräte, zu denen auch die notwendigen Investitionen gehören, um möglichst Erdölvorräte für einen Verbrauch von 90 Tagen zu gewährleisten; Stärkung des mit der Verwaltung der Reserven beauftragten Organs
- Weitere Verbesserung der Energieeffizienz, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger und Stärkung der für diesen Bereich zuständigen Institutionen

Telekommunikation und Informationstechnologien

- Vollendung der Übernahme und Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands, wobei der Schwerpunkt auf die Kostenorientierung, Zusammenschaltung und die Betreiberwahl im Telekommunikationssektor zu legen ist
- Vollendung der Trennung der Regulierungs- und Betreiberfunktion

Kultur und audiovisuelle Medien

- Stärkung der Verwaltungskapazität des Rundfunk- und Fernsehates

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Gewährleistung, dass die territoriale Organisation der effektiven Umsetzung der Strukturfondsverordnungen zustimmt
- Vollendung des Rechtsrahmens, der es ermöglicht, den gemeinschaftlichen Besitzstand in diesem Bereich umzusetzen
- Bestimmung der mit der Umsetzung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds beauftragten Organe, insbesondere der Verwaltungsbehörden und Zahlstellen; klare Trennung der Zuständigkeiten und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere im Bereich Einstellungen und Fortbildung; Gewährleistung einer effizienten interministeriellen Koordinierung
- Weitere Ausarbeitung eines kohärenten Entwicklungsplans wie in der Strukturfondsverordnung gefordert; Festlegung der mit der Durchführung des endgültigen Plans beauftragten Strukturen
- Schaffung der erforderlichen Monitoring- und Evaluierungssysteme für die Strukturfonds, insbesondere für die Ex-ante-Bewertung und die Sammlung und Aufbereitung einschlägiger statistischer Daten und Indikatoren
- Angleichung an die speziellen Finanzverwaltungs- und Kontrollverfahren für die künftigen Strukturfonds und den Kohäsionsfonds im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen
- Unterstützung der technischen Vorbereitung der Projekte, die für eine Förderung im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds in Frage kommen (Projektvorarbeiten)

Umweltschutz

- Vollendung der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands, wobei der Schwerpunkt auf die Luft- und Wasserqualität, die Abfallbewirtschaftung, den Naturschutz und die Verringerung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen zu legen ist
- Weitere Umsetzung der Rechtsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen, der Luftqualität, Verpackung und Verpackungsabfall, der Abfallbewirtschaftung, der städtischen Abwasseraufbereitung, dem Trinkwasser, der Einleitung von gefährlichen Stoffen in aquatische Lebensräume und der integrierten Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung
- Weitere Verbesserung der Verwaltungs-, Monitoring und Durchsetzungskapazitäten auf allen Ebenen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Stärkung der Umweltaufsichtsbehörde und der interministeriellen Koordinierung zu widmen
- Weitere Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die Formulierung und Umsetzung aller anderen sektoralen Politiken, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Vollendung der Angleichung der Rechtsvorschriften und Einrichtung von Marktüberwachungs- und Durchführungsstellen

Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

- Umsetzung des Schengen-Aktionsplans
- Gewährleistung der Angleichung der Datenschutzpraktiken
- Fortsetzung der Verbesserung und Modernisierung der Infrastrukturen an den künftigen Außengrenzen der Union, Modernisierung der Vollzugsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Grenzkontrollen und die Bekämpfung der illegalen Einwanderung; weitere Vorbereitung auf die künftige Beteiligung an dem Schengen-Informationssystem durch die Einrichtung nationaler Datenbanken und die Aufstellung von Listen; Beschleunigung der progressiven Angleichung der Visagesetze und -verfahren
- Einrichtung eines unabhängigen Organs als zweite Instanz im Asylverfahren

- Ausarbeitung und Umsetzung einer integrierten und umfassenden Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- Fortsetzung der Bekämpfung des Menschen- und Drogenhandels; Angleichung des Strafgesetzbuchs an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Betrugs; Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche; Gewährleistung der Umsetzung eines nationalen Drogenbekämpfungsprogramms
- Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, um die Umsetzung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der Zusammenarbeit der Justiz in Zivilsachen zu gewährleisten
- Gewährleistung, dass die Voraussetzungen für den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Europol erfüllt werden
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den im Bereich Justiz und Inneres zuständigen Dienststellen und Einrichtungen
- Maßnahmen zur vollständigen Angleichung an das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie dessen Protokolle

Zollunion

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Beschleunigung der Umsetzung der Strategie im Bereich der Informationstechnologie der slowakischen Zollverwaltung. Entwicklung von Informationssystemen, die einen elektronischen Datenaustausch zwischen der Gemeinschaft und der Slowakei ermöglichen. Bereitstellung einer ausreichenden Zahl einschlägiger Mitarbeiter für die slowakische Zollverwaltung
- Gewährleistung der Bereitstellung angemessener Ressourcen für die Zollverwaltung zur Erhebung der Verbrauchsteuern; Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung aller Aspekte der von der Zollbehörden verwalteten Gemeinschaftspolitiken, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinsame Agrarpolitik
- Einrichtung aller erforderlichen in dem Gesetz über die staatlichen Verwaltungsorgane im Zollbereich vorgesehenen spezialisierten Organisationseinheiten
- Weitere Bemühungen zur Stärkung der Berufsethik im Zoll, zur Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität

Auswärtige Angelegenheiten

- Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sämtliche internationalen Verträge und Vereinbarungen, einschließlich der bilateralen Investitionsverträge, die nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, bis zum Beitritt neu ausgehandelt oder aufgehoben werden

Finanzkontrolle

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Vollendung der Umsetzung der Rechtsvorschriften für die interne Finanzkontrolle
- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der zentralen Stelle, die für die gesamte öffentliche Verwaltung mit der Koordinierung und Harmonisierung der bei der Finanzverwaltung und Kontrolle sowie der internen Rechnungsprüfung angewandten Methoden beauftragt ist; Einrichtung von internen Rechnungsprüfungsstellen in den mittelbewirtschaftenden Zentren; Einführung der funktionalen Unabhängigkeit der internen Rechnungsprüfungsstellen; Gewährleistung der operationellen Kapazität der genannten Stellen
- Weiterentwicklung der Handbücher für Rechnungsprüfungen und Prüfpfade (die sowohl zur Kontrolle der Gemeinschaftsmittel als auch der öffentlichen Mittel verwendet werden können)
- Stärkung der allgemeinen operationellen Kapazitäten wie auch der Unabhängigkeit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde; Gewährleistung der Einhaltung der INTOSAI-Normen
- Verstärkung der Betrugsbekämpfung
- Benennung einer geeigneten zentralen Kontaktstelle zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und tatsächliche Aufnahme der Zusammenarbeit mit OLAF über diese Kontaktstelle
- Intensivierung der Bemühungen, um eine korrekte Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Evaluierung der von der Gemeinschaft gewährten Heranführungshilfe zu gewährleisten, was einen Schlüsselindikator für die Kapazität der Slowakei darstellt, den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umzusetzen

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für dieses Land zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann die Slowakei auch zum Teil ihre Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen finanzieren. Außerdem hat sie Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass die Slowakei ihren Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitriftswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.

BESCHLUSS DES RATES**vom 28. Januar 2002****über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Slowenien**

(2002/94/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Luxemburg erklärte, dass die Beitrittspartnerschaft ein neues Instrument ist und den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie darstellt.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jede einzelne Beitrittspartnerschaft über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen, die jedem beitrittswilligen Staat unterbreitet werden, sowie über spätere wichtige Anpassungen.
- (3) Die Gewährung der Hilfe der Gemeinschaft ist von der Erfüllung wesentlicher Voraussetzungen, insbesondere der Einhaltung der Verpflichtungen aus den Europa-Abkommen und den Fortschritten bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien, abhängig; ist eine der wesentlichen Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Heranführungshilfe beschließen.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Luxemburg werden der Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien geprüft.
- (5) Der Regelmäßige Bericht 2001 der Kommission enthält eine objektive Analyse der Vorbereitungen Sloweniens auf die Mitgliedschaft und nennt eine Reihe prioritärer Bereiche für die künftige Arbeit.

(6) Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen sollte Slowenien sein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands weiter aktualisieren; dieses Programm sollte einen Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft enthalten.

(7) Slowenien sollte sicherstellen, dass es über die geeigneten Rechts- und Verwaltungsstrukturen zur Programmierung, Koordinierung, Verwaltung, Kontrolle und Evaluierung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft verfügt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Slowenien sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 im Anhang festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 2

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird in den im Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien und den zuständigen Gremien des Rates geprüft, denen die Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1.

ANHANG

1. Einleitung

Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung in Luxemburg im Dezember 1997, dass die Beitrittspartnerschaft den Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie bilden soll und dass mit diesem Instrument alle Formen der Unterstützung für die Bewerberstaaten in einem einzigen Gesamtrahmen zum Einsatz gebracht werden sollen. Auf diese Weise richtet die Gemeinschaft ihre Hilfe gezielt auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bewerberstaaten aus, um sie im Hinblick auf den Beitritt bei der Bewältigung spezifischer Probleme zu unterstützen.

Die erste Beitrittspartnerschaft für Slowenien wurde im März 1998 beschlossen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wurde sie unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen in Slowenien im Dezember 1999 erstmals aktualisiert. Die jetzige Revision stützt sich auf einen Vorschlag, den die Kommission nach Konsultationen mit Slowenien ausgearbeitet hat, und gründet sich auf die Analyse im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Sloweniens auf dem Weg zum Beitritt.

2. Ziele

Ziel der Beitrittspartnerschaft ist es, die im Regelmäßigen Bericht 2001 der Kommission über die Fortschritte Sloweniens auf dem Weg zum Beitritt ausgewiesenen Handlungsprioritäten und die verfügbaren Finanzmittel zur Unterstützung Sloweniens bei der Umsetzung der prioritären Maßnahmen einschließlich der Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, in einem einzigen Gesamtrahmen darzulegen. Die Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für das Instrumentarium zur Unterstützung der Bewerberländer bei ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Dazu gehören unter anderem das revidierte Nationale Programm Sloweniens zur Übernahme des Besitzstands, das Haushaltsüberwachungsverfahren für die Zeit vor dem Beitritt, das Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung, die Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die staatlichen Entwicklungspläne, die Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine nationale Beschäftigungsstrategie in Übereinstimmung mit der europäischen Beschäftigungsstrategie, sowie sektorale Pläne, die für eine Inanspruchnahme der Strukturfonds nach dem Beitritt und für die Anwendung der Instrumente ISPA und SAPARD in der Zeit bis zum Beitritt erforderlich sind. Diese Instrumente sind verschiedener Art und werden jeweils nach eigenen Verfahren vorbereitet und eingesetzt, wobei Unterstützung im Rahmen der Heranführungshilfe gewährt werden kann. Sie sind zwar nicht Bestandteil dieser Beitrittspartnerschaft, stehen jedoch im Hinblick auf die Prioritäten mit ihr im Einklang.

3. Grundsätze

Für jedes Bewerberland wurden die prioritären Bereiche im Hinblick auf seine Fähigkeit ausgewählt, die Kopenhagener Beitrittskriterien zu erfüllen:

- institutionelle Stabilität des Bewerberlandes als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten;
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten;
- Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Der Europäische Rat hob auf seiner Tagung in Madrid im Jahr 1995 hervor, dass die Bewerberländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, damit die Gemeinschaftspolitiken nach dem Beitritt reibungslos durchgeführt werden können. In Luxemburg wies er 1997 mit Nachdruck darauf hin, dass die Umsetzung des Besitzstands der Union in innerstaatliches Recht zwar notwendig, aber an sich nicht ausreichend ist; es muss auch die effektive Anwendung gewährleistet sein. Auf seiner Tagung in Feira im Jahr 2000 und in Göteborg im Jahr 2001 betonte der Europäische Rat, dass die Bewerberländer unbedingt in der Lage sein müssen, den Besitzstand umzusetzen und anzuwenden, und dass sie zu diesem Zweck erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um ihre Verwaltungs- und Justizstrukturen auszubauen und zu reformieren.

4. Prioritäten und Zwischenziele

Die Regelmäßigen Berichte der Kommission haben die bereits erzielten Fortschritte herausgestellt, zugleich aber deutlich gemacht, welche großen Anstrengungen es seitens der Bewerberländer in bestimmten Bereichen bis zum Beitritt noch bedarf. In dieser Situation ist es erforderlich, in den prioritären Bereichen gemeinsam mit dem jeweiligen Staat genau definierte Zwischenziele festzulegen. Die Verwirklichung dieser Ziele bedingt den Umfang der Unterstützung und entscheidet darüber, inwieweit die laufenden Beitrittsverhandlungen mit Slowenien vorangetrieben werden können. In der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft wurden diejenigen Ziele als prioritär ausgewiesen,

von denen realistischerweise anzunehmen ist, dass Slowenien sie in den nächsten zwei Jahren (2002 und 2003) erreichen bzw. ihnen erheblich näher kommen kann. Dabei wurden Bereiche, in denen besonders dringender Handlungsbedarf besteht, entsprechend gekennzeichnet. Die Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 aufgeführten prioritären Ziele gemacht wurden, werden im Regelmäßigen Bericht 2001 bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurden die Prioritäten für die überarbeitete Beitrittspartnerschaft formuliert.

Slowenien legte am 31. Mai 2001 eine aktualisierte Fassung seines Nationalen Programms zur Übernahme des Besitzstands vor. Darin ist ein Zeitplan für die Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele enthalten, der sich auf die Beitrittspartnerschaft aus dem Jahr 1999 stützt. Ferner wird darin der Bedarf an Verwaltungsstrukturen und Finanzmitteln aufgezeigt.

In der Beitrittspartnerschaft sind die Bereiche aufgeführt, in denen Slowenien seine Vorbereitungen auf den Beitritt vorrangig vorantreiben muss. Dennoch wird Slowenien auf allen Gebieten tätig werden müssen, für die der Regelmäßige Bericht 2001 Handlungsbedarf anmahnt. Wichtig ist ferner, dass Slowenien seinen Verpflichtungen nachkommt, die es mit dem Europa-Abkommen und in den Verhandlungen hinsichtlich der Rechtsangleichung und der Umsetzung des Besitzstands eingegangen ist. Es sei daran erinnert, dass es mit der Übernahme des Besitzstands in innerstaatliches Recht allein nicht getan ist. Es muss auch sichergestellt werden, dass das übernommene Gemeinschaftsrecht entsprechend den in der Union geltenden Kriterien tatsächlich angewandt wird. In allen nachstehend genannten Bereichen muss eine glaubwürdige und effektive Um- und Durchsetzung des Besitzstands gewährleistet sein.

Aufgrund der Analyse im Regelmäßigen Bericht der Kommission wurden für Slowenien folgende Prioritäten und Zwischenziele ermittelt. Die Prioritäten sind entsprechend der Gliederung des Regelmäßigen Berichts aufgelistet ⁽¹⁾.

Politische Kriterien

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Annahme der noch ausstehenden Rahmenvorschriften für die Reform der öffentlichen Verwaltung, einschließlich des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und des Gesetzes über die öffentlichen Einrichtungen.
- Fortsetzung der Bemühungen um Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Justiz, insbesondere durch weiteren Abbau des Rückstands bei der Durchführung der anhängigen Gerichtsverfahren.

Wirtschaftliche Kriterien

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch marktorientierte Umstrukturierung der Unternehmen; Förderung in- und ausländischer Investitionen durch Verbesserung der geschäftlichen Rahmenbedingungen.
- Abschluss der Umstrukturierung, Kommerzialisierung und Liberalisierung im Bereich der staatlichen Versorgungsbetriebe; gleichzeitig Gewährleistung des Wettbewerbs und weitere Liberalisierung der Preise.
- Umstrukturierung des Finanzsektors durch Abschluss der Privatisierung der staatlichen Banken und Privatisierung der Versicherungsgesellschaften.
- Verbesserung der Effizienz des Katastersystems durch Abbau der Rückstände in den Grundbuchämtern.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Freier Warenverkehr

- Gewährleistung des guten Funktionierens des neu gegründeten Normungsinstituts; Annahme der noch fehlenden traditionellen sektorspezifischen Rechtsvorschriften; Abschluss der Umsetzung der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien und der Annahme der EN-Normen; Ausbau der entsprechenden Verwaltungsinfrastruktur (Konformitätsbewertungsgremien und Labors), Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung und Effizienz der Arbeit der slowenischen Marktüberwachungsbehörden und Vorbereitung der betroffenen Verwaltungsbehörden und Marktteilnehmer im Lebensmittelsektor auf die Umsetzung der Grundsätze der Gemeinschaft im Bereich der Lebensmittelsicherheit.

⁽¹⁾ Es gilt die seit dem Regelmäßigen Bericht 2000 übliche Gliederung.

- Fortsetzung der Rechtsangleichung im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich, insbesondere Vervollständigung des veterinär- und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollsystems vor allem an den künftigen Außengrenzen; weitere Umsetzung des Qualitätskontrollsystems; Vervollständigung des Systems der Kennzeichnung von Tieren; Fortsetzung der Rechtsangleichung im Bereich des Tierschutzes und der Behandlung tierischer Abfälle; Modernisierung der Programme zur Rückstandskontrolle und Zoonosenbekämpfung in Fleisch- und Milchbetrieben.
- Vollständige Umsetzung der Rechtsvorschriften über transmissible spongiforme Enzephalopathien, Pflanzenpässe, maximal zulässige Rückstände und tierische Ernährung sowie Anwendung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Besitzstand, wozu auch Untersuchungen auf Tierseuchen, insbesondere transmissible spongiforme Enzephalopathien, gehören.
- Fortsetzung der allgemeinen Modernisierung der Lebensmittelverarbeitungsbetriebe mit Blick auf die Anpassung an die Lebensmittelsicherheitsstandards der Gemeinschaft insbesondere im Milch- und Fleischsektor und Verstärkung der Marktüberwachung für Lebensmittel.

Verkehrspolitik

- Abschluss der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs mit Blick auf die Umsetzung des revidierten Besitzstands in diesem Bereich und Ausbau der Verwaltungskapazität im Land- und Luftverkehr.

Steuern

- Abschluss der Rechtsangleichung unter besonderer Berücksichtigung der Mehrwertsteuervorschriften (einschließlich eines Übergangsmehrwertsteuersystems) und der Verbrauchsteuervorschriften.
- Gewährleistung der Übereinstimmung der derzeitigen und der künftigen Rechtsvorschriften mit den im Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung verankerten Grundsätzen.
- Stärkung der Verwaltungskapazität und der Kontrollverfahren sowie Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe, damit der Besitzstand umgesetzt werden kann.
- Besonders dringender Handlungsbedarf: Weitere Entwicklung von IT-Systemen für den elektronischen Datenaustausch mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.
- Umsetzung der Richtlinie über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

Sozialpolitik und Beschäftigung

- Weitere Unterstützung der Bemühungen der Sozialpartner um Ausbau ihrer Kapazitäten mit Blick auf deren künftige Rolle bei der Festlegung und Umsetzung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Gemeinschaft einschließlich des Europäischen Sozialfonds, wobei insbesondere der autonome zweiseitige soziale Dialog zum Tragen kommen sollte.
- Abschluss der Rechtsangleichung und Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften insbesondere im Bereich Arbeitsrecht sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; Stärkung der zuständigen Verwaltungs- und Vollzugsbehörden einschließlich der Gewerbeaufsichtsämter; Annahme von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und Festlegung eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- Abschluss der Rechtsangleichung im Bereich der öffentlichen Gesundheit und weiterhin Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Überwachung und die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie auf die Gesundheitsberichterstattung und -aufklärung.
- Ausarbeitung einer nationalen Strategie (einschließlich Datenerhebung) mit Blick auf die spätere Beteiligung an der europäischen Strategie zur sozialen Eingliederung.

Energie

- Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Rates über die „nukleare Sicherheit im Rahmen der Erweiterung“ unter gebührender Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Prioritäten.
- Weiterhin Gewährleistung eines hohen Maßes an nuklearer Sicherheit im Kernkraftwerk Krško.

- Fortführung der Vorbereitungen auf den Energiebinnenmarkt im Gas- und Elektrizitätsbereich einschließlich der Beseitigung der verbliebenen Preisverzerrungen und der Stärkung der Regulierungsbehörde.
- Weitere Fortschritte bei der Anlage von Vorräten für 90 Tage einschließlich der erforderlichen Investitionen.
- Weitere Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen einschließlich des Ausbaus der zuständigen Institutionen in diesem Bereich.

Telekommunikation und Informationstechnologien/Kultur und audiovisuelle Medien

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Konsolidierung der neu gegründeten Telekommunikations- und Rundfunkbehörde.

Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Einführung einer Verwaltungsgliederung, die die wirksame Umsetzung der Strukturfondsverordnungen ermöglicht.
- Klare Zuständigkeitsabgrenzung hinsichtlich der Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, Verbesserung der Verwaltungskapazität der an der Durchführung der Fonds beteiligten Einrichtungen (insbesondere der Verwaltungs- und Zahlstellen), vor allem durch Einstellung von Personal und Schulungsmaßnahmen; Gewährleistung einer effizienten interministeriellen Koordination.
- Ausarbeitung eines kohärenten Entwicklungsplans im Einklang mit den Strukturfondsverordnungen und Festlegung der Umsetzungsstrukturen für den endgültigen Plan.
- Aufbau der erforderlichen Begleitungs- und Bewertungssysteme für die Strukturfonds, insbesondere für die Ex-ante-Bewertung und für die Sammlung und die Aufbereitung der einschlägigen statistischen Daten und Indikatoren.
- Angleichung an die spezifischen Bestimmungen über Finanzmanagement und -kontrolle bei den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen.
- Maßnahmen zur technischen Vorbereitung von Projekten, die im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds förderwürdig sind („Projektpipeline“).

Umweltschutz

- Abschluss der Übernahme des Besitzstands insbesondere in folgenden Bereichen: Luftqualität, Abfall und Wasserqualität (durch Verabschiedung eines neuen Wassergesetzes und entsprechender Durchführungsbestimmungen), Naturschutz, Bekämpfung der Umweltverschmutzung und Risikomanagement in der Industrie, genetisch veränderte Organismen und Strahlenschutz, und Gewährleistung der Umsetzung.
- Weitere Stärkung der Verwaltungskapazität insbesondere der lokalen Strukturen und der Institutionen, die für die Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Chemikalien zuständig sind.
- Weitere Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften bei der Formulierung und Umsetzung aller anderen sektoralen Politiken, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Verbraucher- und Gesundheitsschutz

- Fortsetzung der Rechtsangleichung und Stärkung der Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbehörden.

Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Schengen-Aktionsplans.
- Weitere Vorbereitung auf die künftige Beteiligung am Schengener Informationssystem durch den Aufbau nationaler Datenbanken und Register.
- Weitere Bemühungen zur Verbesserung der Grenzkontrollen insbesondere an der künftigen Außengrenze der Union durch Bereitstellung von genügend Personal, Schulungsangeboten und Ausrüstung.

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Wirksame Durchsetzung der neuen Asylvorschriften einschließlich der Annahme der noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen; Verbesserung der Kapazitäten im Bereich der Bearbeitung von Asylanträgen; räumliche Trennung des Asylbewerberheims und des Ausländerzentrums sowie Verbesserung der Unterbringungsbedingungen in beiden Einrichtungen.
- Verstärkte Bekämpfung der organisierten Kriminalität, unter anderem durch die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vollzugsbehörden.
- Fortführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und weitere Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich Migration an den Besitzstand.
- Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sicherzustellen.

Zollunion

- Besonders dringender Handlungsbedarf: Weiterhin Umsetzung der IT-Strategie der slowenischen Zollverwaltung und Entwicklung von IT-Systemen für den elektronischen Datenaustausch zwischen der Gemeinschaft und Slowenien.

Auswärtige Angelegenheiten

- Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass alle internationalen Übereinkommen und Abkommen, die mit dem Besitzstand unvereinbar sind, vor dem Beitritt neu verhandelt oder gekündigt werden.

Finanzkontrolle

- Benennung einer Kontaktstelle für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und effektive Aufnahme der Zusammenarbeit mit OLAF über diese Kontaktstelle.
- Stärkung der Koordinierungsfunktion des Finanzministeriums im Bereich des Finanzmanagements und der Finanzkontrolle sowie der dezentralen internen Auditdienste durch angemessene Personalausstattung.
- Weiterentwicklung der Konzepte für die öffentliche interne Finanzkontrolle (Rechenschaftspflicht der mittelbewirtschaftenden Stellen und systemgestützte Audits) und Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- Abschluss der Einrichtung interner Auditdienste in den Fachministerien nach einem harmonisierten Konzept und Stärkung ihrer Unabhängigkeit.
- Fortsetzung der Bemühungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung, Kontrolle, Überwachung und Bewertung der Heranführungshilfe der Gemeinschaft als wichtiger Indikator für die Fähigkeit Sloweniens, den Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umzusetzen.

5. Programmierung

Im Zeitraum 2000—2006 umfasst die Finanzhilfe für Slowenien zur Unterstützung der Beitrittsvorbereitung neben PHARE auch das Instrument SAPARD für die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87) sowie das strukturpolitische Instrument ISPA zur Förderung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umwelt und Verkehr, mit dem in der Zeit vor dem Beitritt vorrangig ähnliche Maßnahmen finanziert werden wie im Rahmen des Kohäsionsfonds (Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73). Aus diesen nationalen Zuweisungen kann Slowenien auch zum Teil seine Mitwirkung an Gemeinschaftsprogrammen einschließlich der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und der Programme in den Bereichen Bildung und Unternehmen finanzieren. Außerdem hat Slowenien Zugang zu Finanzmitteln aus Mehrländerprogrammen und horizontalen Programmen mit direktem Bezug zum Besitzstand. Investitionsprojekte sind grundsätzlich von den Bewerberländern mitzufinanzieren. Seit 1998 arbeitet die Kommission mit der Europäischen Investitionsbank und den internationalen Finanzinstitutionen — vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Weltbank — zusammen, um die Kofinanzierung von Projekten im Bereich der Beitrittsprioritäten zu erleichtern.

6. Konditionalität

Die Gemeinschaft macht die Finanzierung von Projekten zur Beitrittsvorbereitung aus Mitteln der Instrumente PHARE, ISPA und SAPARD davon abhängig, dass Slowenien seinen Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen nachkommt, weitere Anstrengungen zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien unternimmt und vor allem Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen prioritären Ziele dieser überarbeiteten Beitrittspartnerschaft erzielt. Bei Nichterfüllung dieser allgemeinen Bedingungen könnte der Rat die Aussetzung der Finanzhilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 beschließen.

7. Überwachung

Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft wird im Rahmen des Europa-Abkommens überwacht. Wie der Europäische Rat von Luxemburg betonte, ist es wichtig, dass die Organe des Europa-Abkommens auch weiterhin den Rahmen bilden, in dem die Übernahme und Umsetzung des Besitzstands überprüft werden kann. Die einzelnen Kapitel der Beitrittspartnerschaft werden in den jeweiligen Unterausschüssen behandelt. Der Assoziationsausschuss erörtert die allgemeine Entwicklung, die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Prioritäten und Zwischenziele der Beitrittspartnerschaft und spezifische Fragen, die die Unterausschüsse an ihn verweisen.

Der PHARE-Verwaltungsausschuss sorgt gemäß der Verordnung zur Koordinierung der Hilfe für die beitragswilligen Länder (Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates; ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68) dafür, dass die Maßnahmen, die im Rahmen der drei Instrumente zur Beitrittsvorbereitung — PHARE, ISPA und SAPARD — finanziert werden, untereinander und mit den Beitrittspartnerschaften vereinbar sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 622/98 wird die Beitrittspartnerschaft bei Bedarf erneut geändert.
